

**BETRIEBSWISSENSCHAFTLICHE
FORSCHUNGEN DES WIRTSCHAFTSVERKEHRS**

HERAUSGEGEBEN VON

PROF. DR. K. OBERPARLEITER UND PROF. DR. F. FINDEISEN

HEFT 18

**DIE ZESSION
ALS MITTEL DER
KAPITALBESCHAFFUNG**

VON

DR. EMIL ETTRICH



VERLAG VON JULIUS SPRINGER IN WIEN / 1937

BETRIEBSWISSENSCHAFTLICHE
FORSCHUNGEN DES WIRTSCHAFTSVERKEHRS

HERAUSGEGEBEN VON

PROF. DR. K. OBERPARLEITER UND PROF. DR. F. FINDEISEN

HEFT 18

DIE ZESSION
ALS MITTEL DER
KAPITALBESCHAFFUNG

VON

DR. EMIL ETTRICH



VERLAG VON JULIUS SPRINGER IN WIEN/1937

ISBN 978-3-7091-5876-0 ISBN 978-3-7091-5926-2 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-7091-5926-2

ALLE RECHTE, INSBESONDERE DAS DER ÜBERSETZUNG
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Einleitung	1
B. Möglichkeiten der Heranziehung der Zession zur Beschaffung und Sicherung von Krediten	
I. Zession kaufmännischer Forderungen	6
a) Offene Buchforderungen	6
b) Künftig entstehende Forderungen	9
II. Zession privater Forderungen	9
C. Rechtliche Grundlagen der Zession	
I. Zession kaufmännischer Forderungen	12
a) Der Vorvertrag	12
b) Die Zession der Forderung	13
c) Der Abschluß des Vertrages	17
II. Zession von Forderungen aus Dienstverhältnissen	18
a) Der Vorvertrag	18
b) Die Zession der Dienstbezüge	18
c) Der Abschluß des Vertrages	20
D. Praktische Durchführung	
I. Zession kaufmännischer Forderungen	22
a) Buchforderungen	22
b) Künftig entstehende Forderungen	30
II. Zession von Forderungen aus Dienstverhältnissen	32
E. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Zessionskredites	
I. Zession kaufmännischer Forderungen	42
a) Buchforderungen	42
1. Beim Zessionar:	
Finanzierung	42
Unternehmensform	42
Beschaffung des Eigenkapitales	44
Beschaffung des Fremdkapitales	45
Kosten und Risiken des Zessionars	48
Proportionale Kosten und Risiken aus der Kapitalbeschaffung	48
Unabhängig von der jeweils zugrunde gelegten Leistung entstehende Kosten und Risiken	51
Proportionale Kosten und Risiken aus der Kapitalveranlagung	54
Rentabilität	60
Liquidität	61
2. Beim Zedenten:	
Verwendung des Zessionskredites	61
Kosten und Risiken des Zedenten	67
Rentabilität	74

	Seite
Kostentechnische Vor- und Nachteile des Buchforderungseskomptes gegenüber der inakzeptablen Tratte	75
b) Künftig entstehende Forderungen	76
1. Beim Zessionar	76
2. Beim Zedenten	77
II. Zession von Forderungen aus Dienstverhältnissen (Beamtenkredit)	78
1. Beim Zessionar:	
Finanzierung	78
Unternehmensform	78
Beschaffung des Eigenkapitales	80
Beschaffung des Fremdkapitales	82
Kosten und Risiken des Zessionars	88
Kosten und Risiken aus der Aufbringung der Betriebsmittel	88
Kosten und Risiken aus der Geschäftsführung	95
Kosten und Risiken aus der Kapitalsveranlagung	98
Rentabilität	102
Liquidität	106
2. Beim Zedenten:	
Verwendung des Darlehens	107
Kosten und Risiken des Zedenten	108
F. Nachhang	
Anlage 1: Beispiel eines Kreditvorvertrages (Buchforderungseskompte)	119
Anlage 2: Beispiel eines Gedächtnisprotokolles (Buchforderungseskompte)	122
Anlage 3: Beispiel eines im Beamtenkreditgeschäft verwendeten Schuldscheines	123
Literaturverzeichnis	126

A. Einleitung

In der Gegenwart gewinnt der Kredit für die Wirtschaft immer größere Bedeutung. Dabei bilden sich immer neue Formen des Kredites heraus. Eine dieser Formen, die für die Kaufleute stärkere Bedeutung erlangt hat, ist der durch Zession von Buchforderungen gedeckte Kredit. Aber auch dem unkündbar Angestellten ist es ermöglicht, auf Grund seines auf Lebenszeit gewährleisteten Gehaltsbezuges und die Zession dieser künftigen Forderungsansprüche Kredit zu erlangen.

Diese Art der Kreditverhältnisse fußt auf eigenartigen Rechtsverhältnissen, deren Kenntnis auch für den Betriebswirt von Bedeutung ist. Daneben steht die Frage der wirtschaftlichen Anwendbarkeit des Zessionskredites. Die rechtliche Seite dieses Fragenkreises hat schon öfter ihre Behandlung gefunden; die vorliegende Arbeit will nun dieses Problem vor allem vom betriebswirtschaftlichen Standpunkte einer Untersuchung unterziehen, weil schließlich die Rechtskonstruktion nichts anderes ist, als der in rechtliches Kleid gebrachte Ausdruck der Verhältnisse in der Wirtschaft. Es muß zwar die rechtliche Seite des Zessionskredites auch Berücksichtigung erfahren, doch haben diese Untersuchungen nicht den Charakter eines Weiterbaues, sondern nur den einer Schaffung von Unterlagen für die Besprechung der wirtschaftlichen Probleme.

In der Praxis tritt uns der Zessionskredit in einer Vielheit von Arten und Abarten entgegen, die aber alle in zwei große Gruppen gegliedert werden können:

1. jene Kredite, die auf der Zession kaufmännischer Forderungen beruhen, und
2. jene Kredite, die auf der Zession von Forderungen aus Dienstverhältnissen fußen.

Die Darstellung der Grundlagen, Formen und Entwicklungsaussichten ist nun der Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

B. Möglichkeiten der Heranziehung der Zession zur Beschaffung und Sicherung von Krediten

I. Zession kaufmännischer Forderungen

Es muß gleich eingangs festgestellt werden, daß die Zession kaufmännischer Forderungen in zwei Formen stattfinden kann, die ihrer Wichtigkeit wegen im rechtlichen Teile ausführliche Behandlung erfahren werden. In der ersten Form geht durch Kauf der Forderung dieselbe im Wege der Zession in das unbeschränkte Eigentum des Erwerbers über. Im anderen Falle wird dieselbe nur als Sicherheit erworben und geht daher durch die Zession als Sicherstellung für einen gewährten oder zu gewährenden Kredit nur in das bedingte Eigentum, d. h. nur für einen bestimmten Zweck über.

a) Offene Buchforderungen¹⁾

Die Frage nach dem Charakteristikum der offenen Buchforderung läßt sich dahingehend beantworten, daß sie im weitesten Sinne ein auf Grund einer kaufmännischen oder gewerblichen Lieferung oder Leistung (d. i. die Erfüllung eines zweiseitigen Vertrages) erworbenes, unverbrieftes Forderungsrecht auf eine Gegenleistung irgend welcher Art ist²⁾. Das hervorstechendste Merkmal der offenen Buchforderung ist das Fehlen jedweden speziellen Schuldanerkenntnisses seitens des aus dem Rechtsgeschäfte zur Gegenleistung Verpflichteten und nicht, wie Arnold³⁾ hervorhebt, ihre Eintragung in hiezu bestimmte Handelsbücher⁴⁾. Der Bestellschein, die Versanddokumente und Gegenscheine, wie auch der mit dem Käufer, beziehungsweise Auftraggeber gepflogene Schriftverkehr und die Aufzeichnungen in den Geschäftsbüchern vermögen das Anerkenntnis der Schuldner (wie dies bei der verbrieften Forderung der Fall ist) nicht zu ersetzen, ihnen kommt bloß

¹⁾ Die einschlägige Rechtsliteratur (Pisko und diverse Rechtslexika) befaßt sich mit dem Begriffe der Buchforderung überhaupt nicht; sie nimmt ihn als gegeben an. Aus diesem Grunde erschien es dem Verfasser vorteilhaft, den rechtlichen wie auch wirtschaftlichen Umfang dieses Begriffes ausführlicher zu behandeln.

²⁾ „Offene“ Buchforderung will nicht besagen, daß es sich hier um eine unbeglichene Forderung handelt, sondern deutet allein darauf hin, daß das Forderungsrecht ein unverbrieftes ist.

³⁾ Arnold E. G., Untersuchungen über die Diskontierung von Buchforderungen, S. 4.

⁴⁾ Die Praxis verwischt diese Unterscheidungen oftmals. So zum Beispiel könnte das Vorliegen einer offenen Buchforderung bei Beibringung von Deckungsakzepten (Biankoakzepten) angezweifelt werden. Das Deckungsakzept kann aber nicht als Schuldanerkenntnis aufgefaßt werden; im übrigen ist die Verwertung des Deckungsakzeptes dem Gläubiger nur in ganz bestimmten wenigen Fällen vereinbarungsgemäß gestattet, eine Zirkulation desselben demnach auch ursprünglich nie beabsichtigt.

eine bedingte Beweiskraft zu, so daß die Geschäftsaufzeichnungen nur zur Erhärtung eines behaupteten Forderungsanspruches herangezogen werden können.

Weitaus größere Bedeutung als in rechtlichen Belangen kommt geordneten und allgemein verständlichen Geschäftsaufzeichnungen aus rein praktischen Gründen dann zu, wenn die offene Buchforderung selbst den Gegenstand eines Verkaufes bilden oder Grundlage für einen Kredit abgeben soll, da der Käufer solcher Forderungen, beziehungsweise der Kreditgeber — besonders wenn der Schuldner aus der offenen Buchforderung von deren Veräußerung nicht Kenntnis erlangen soll — zum Großteil im Vertrauen auf richtige und verlässliche Geschäftsaufzeichnungen die Forderung erwerben, beziehungsweise als Sicherstellung nehmen kann. Nur dann, wenn man die wirtschaftliche Verwertbarkeit der offenen Buchforderung allein im Auge behält, ist auch die Behauptung Arnolds⁵⁾, daß die Existenz einer Buchforderung durch das Vorhandensein einer geordneten Buchhaltung positiv, hingegen negativ durch das Fehlen jeder förmlichen Beweisurkunde für das Bestehen der Forderung bedingt sei, verständlich. Eine ebenfalls nur durch wirtschaftliche Erwägungen hervorgerufene Einschränkung der allgemein gefaßten Definition ist noch dahingehend notwendig, daß es sich hier, um eine leichtere Verwertbarkeit der Forderungen in großem Maßstabe zu ermöglichen, nur um solche Buchforderungen handeln darf, die eine Geldsumme zum Gegenstande haben.

Für und Wider des Buchforderungszessionskredites haben in der einschlägigen Literatur eingehende Würdigung erfahren. Bedenken gegen diese Art des gedeckten Kredites bestehen wohl hauptsächlich wegen der Möglichkeit einer unvorsichtigen oder dolosen Gebarung seitens des Kreditnehmers, wie Ausdehnung des Geschäftsumfanges über das zuträgliche Ausmaß mittels des Zessionskredites, bloße unvorsichtige Kreditgewährung, Schaffung neuer Forderungen, um sich mittels dieser neue Kredite zu verschaffen, die auf andere Weise nie hätten erlangt werden können, oder Zession fingierter Forderungen und Doppelzessionen, durch welche Vorkommnisse sich der Zessionskredit zum Schaden der Lieferanten und anderen Gläubiger auswirken kann. Unter der Voraussetzung einer richtigen Verwendung des Zessionskredites muß jedoch seine ihm von manchem Autor abgesprochene Berechtigung anerkannt werden.

Für die Tatsache, ob und inwieweit Buchforderungen als Grundlage für einen Zessionskredit in Frage kommen, sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a) Die Art des Betriebes. In Betrieben, deren Güterumsatz sich in gleicher Stärke vollzieht, die weder Saison- noch Konjunktur-

⁵⁾ Arnold E. G., Untersuchungen über die Diskontierung von Buchforderungen, S. 2.

schwankungen unterworfen sind, könnte, beziehungsweise sollte dieser Umsatz mit eigenen Mitteln finanziert werden, doch kann auch große Lagerhaltung die Finanzierung durch Zessionskredit bedingen. Treten jedoch Saison- oder Konjunkturschwankungen in den Vordergrund, so wird über das Kapitaloptimum hinaus vorzugsweise kurzfristiger Kredit angesprochen werden⁶⁾, der je nach der Art der Ware (ob sie zur Deckung eines dringlichen oder aufschiebbaren Bedürfnisses dient) vom Käufer, Lieferanten oder einer Bank gewährt wird.

b) Die Art der Ware. Zuzufolge seiner stärkeren Position im Markte wird der Verkäufer lebenswichtiger Güter fast nie zur Kreditgewährung gezwungen werden können. Anders jedoch im Handel mit Luxusartikeln, entbehrlichen oder Produktionsgütern, die zufolge ihres hohen Wertes eine sofortige Bezahlung unmöglich machen. Unter den Buchforderungen aus diesen letztgenannten Waren wird der Kreditgeber seine Auslese zu treffen haben. Für den Sicherungszweck (beziehungsweise Kauf) eignen sich wohl am besten jene Forderungen, die durch den Eigentumsvorbehalt gesichert sind, der allerdings nur bei wertbeständigen Gütern vereinbart werden kann und auch nur bei diesen rechtlichen Schutz genießt⁷⁾. Aus diesem Grunde werden daher Forderungen, die aus dem Verkauf wertbeständiger Endfabrikate und Stapelartikel oder leicht absetzbarer und nicht der Mode unterworfenen Gebrauchsartikel stammen, die beste Kreditunterlage abgeben. Wichtig ist schließlich noch die Höhe der aus den einzelnen Verkäufen entstandenen Forderungen und besonders bei ratenweiser Abstattung die der einzelnen Ratenzahlung. Hohe Einzelkredite steigern das Risiko des Kreditgebers, vermindern aber andererseits die durch die Kreditgewährung entstehenden Spesen; bei kleinen Einzelkrediten tritt infolge Risikoverteilung Risikominderung ein, dieser stehen aber wieder Kostenerhöhungen (insbesondere der Inkassokosten) gegenüber⁸⁾.

c) Die Rechtsverhältnisse im Absatzlande. Kann dem Dubioswerden einer Forderung zufolge mangelndem Zahlungswillen des Käufers nicht mit gesetzlichen Mitteln gesteuert werden oder bieten der Gesetzgeber und die staatlichen Exekutivorgane dem Gläubiger nicht genügend Schutz, so ist diese Forderung als Kreditunterlage unbrauchbar. Jedes Kreditgeschäft in diesen Ländern beinhaltet ein nicht abschätzbare Ausfallrisiko, demzufolge dem Zessionskreditgeber für die Bewertung der Sicherheit jede Grundlage fehlt. Forde-

⁶⁾ Polak N. J., Grundzüge der Finanzierung, S. 136 f.

⁷⁾ Bei Gütern, die für den Verbrauch oder die Weiterverarbeitung bestimmt sind, läßt das Gesetz Eigentumsvorbehalt nicht zu. Bei im Gebrauch stark an Wert verlierenden oder der Mode unterworfenen Waren fehlt dem Kreditgeber jeder Anhaltspunkt für die Berechnung der Belehnungssumme.

Es ist daher vorteilhafter, solche Verbrauchsartikel in Kommission zu geben. Der Verkauf der Ware stellt den Kaufpreis derselben sofort fällig.

⁸⁾ Siehe Berlak H., Das Teilzahlungsgeschäft, S. 61.

rungen in Absatzgebieten mit strenger Gesetzgebung eignen sich natürlich ungleich besser für Sicherungszwecke.

b) Künftig entstehende Forderungen

Wenn sich offene Buchforderungen als bestehende Forderungen, die entweder schon fällig sind oder es in Zukunft werden, darstellen, so gibt es in Industrie, Handel und Gewerbe auch noch solche Forderungsrechte, denen zufolge der Anspruch auf eine Gegenleistung erst nach der Erbringung der angesprochenen Leistung, demnach in Zukunft existent wird. Es besteht somit die Möglichkeit der Zession eines auf Grund erhaltener Aufträge entstehenden Forderungsrechtes. Der Zedent der Forderung hat die Leistung, Warenlieferung oder Dienstleistung, noch nicht erbracht. Hier ist schon das Existenzwerden der Forderung mit einem Risiko verbunden und nur eine rigorose Kontrolle und richtige Bemessung der Kredithöhe seitens des Kreditgebers kann diesen davor schützen, daß er durch unsachgemäßes Verhalten des Kreditnehmers geschädigt wird.

Trotz des großen Risikos, das weiters durch Entstehen von Streitigkeiten bei nicht auftragsgemäßer Ausführung, durch das Einfordern allenfalls vereinbarter Konventionalstrafen und Abstriche irgend welcher Art seitens des Auftraggebers vergrößert wird, ist dieser Kredit keine seltene Erscheinung. Große Lieferungsverträge, wie Einrichtung von Fabriken mit hochwertigem Maschinenmaterial, aber auch kleinere Installationsaufträge, wie sie bei Hausbauten vorkommen, werden oft auf solche Art finanziert. Eine derartige Kreditgewährung verlangt eine strenge Beurteilung jedes einzelnen Kredittalles durch den Kreditgeber, erfordert aber auch einen guten Ruf des Kreditwerbers, da das in ihn zu setzende Vertrauen seitens des Finanziers schon dem nahekommt, das ein Blankokreditinhaber genießt.

An dieser Stelle sei ferner erwähnt, daß auch die Möglichkeit besteht, künftige Provisionsansprüche, wie sie beispielsweise aus Vertreterverträgen entstehen können, zu zedieren, doch muß der gewährte Kredit bei dieser oftmals recht unsicheren Unterlage in erster Linie auf Grund der durch die persönlichen Fähigkeiten und die Kapitalgrundlage des Kreditwerbers festgestellten Kreditwürdigkeit gesichert erscheinen.

II. Zession privater Forderungen

In seinen Betrachtungen über die Eskomptefähigkeit von Buchforderungen gelangt Marck⁹⁾ zu dem Schlusse, daß der Buchforderungsdiskont schlechtweg als Rechtsgeschäft der Kaufleute zu bezeichnen sei. Die Forderungen des Arztes an seine Patienten oder die des Rechtsanwaltes an seine Klienten bieten keine genügende Sicherheit für die produktive Anlage des Kredites, durch welche allein die Rückzahlung desselben ermöglicht werden soll.

⁹⁾ Marck A., Die Diskontierung von Buchforderungen, S. 11 ff.

Bei den zuletzt besprochenen Forderungen zeigt sich, daß sie wegen ihres oft zweifelhaften rechtlichen Bestandes einerseits, der unzureichenden Bonität des Schuldners andererseits, keine zureichende Grundlage für einen Zessionskredit bieten.

Wenn auch somit dieser Ansicht im weitesten Maße beizupflichten ist, so sei der Vollständigkeit halber angeführt, daß sich in manchen Fällen Lieferanten kostspieliger Apparaturen, wie sie beispielsweise in der ärztlichen Praxis notwendig sind, dort, wo das richtige Vertrauen zum reinen Blankokredit mangelt, solche Forderungen zedieren lassen. Häufiger, doch auch nur mit Vorsicht wird die Belehnung von Mietansprüchen gegen Zession dieser Ansprüche geübt⁴⁰⁾. Vollständige wie auch teilweise Zession von Hypothekarforderungen als Deckung für Kredite (an Stelle deren Verkaufes) wird wohl nur dann eine Berechtigung haben, wenn infolge Darniederliegens des Realitätenmarktes Verkäufe von Hypothekarforderungen nur mit Verlusten zu tätigen sind. Die Rechtswirksamkeit der Zession ist erst mit der grundbücherlichen Eintragung gegeben, deren Kosten aber so bedeutend sind, daß diese Form der Kapitalbeschaffung recht unwirtschaftlich erscheint.

Fast vollkommen unbrauchbar zur Bedeckung von Krediten in größerem Maßstabe sind die auf Grund von Patenten und Lizenzen entstehenden Ansprüche, wie auch Autorenhonore, da hier — in gleicher Weise wie bei den vorangeführten Forderungsarten — wegen ihrer Einzigartigkeit unbedingt jede einzelne Forderung individuell auf ihren rechtlichen Bestand und die Güte des Schuldners hin geprüft werden muß. Überdies besteht auch kein so weit verbreitetes Interesse, welches der kostspieligen Organisation, die solche Forderungsabtretungen notwendig machen würden, Bedeutung verschaffen könnte. Auch die aus Kommissionsgeschäften stammenden Forderungen erweisen sich als eine wenig geeignete Kreditunterlage, da der Kommissionär gegen dieselben verschiedene Aufrechnungen vornehmen darf und somit keine Grundlage zur Abschätzung der Forderungshöhe des Kommittenten besteht, die ja die Kredithöhe bestimmt.

Es verbleibt für unsere Betrachtungen nunmehr noch die Gruppe jener Personen, deren Einkommen sich als Gehalts-, beziehungsweise Lohnbezug darstellt. Zuzufolge Unsicherheit der Dauer des Gehalts-

⁴⁰⁾ Als Beispiele seien hier die Vermietung kostspieliger Maschinen (landwirtschaftliche Maschinen usw.), die nicht dem ständigen Gebrauch des einzelnen dienen, oder die von dauernden Gebrauchsgegenständen (Klavieren) angeführt.

Eine Zession von Mietzinsen würde einem Kredit wohl eine sehr gute Unterlage abgeben, doch wird diese Art der Kapitalbeschaffung durch die hohen Kosten der zur Wirksamkeit der Zession notwendigen grundbücherlichen Eintragung eine recht kostspielige, weshalb ihr auch keine hervorragende Bedeutung zufällt.

bezuges des jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist kündbaren Angestellten oder Arbeiters wird vom allfälligen Kreditgeber meistens auf die Gehaltszession verzichtet und es bildet somit bloß die Zession der Gehaltsbezüge unkündbar Angestellter¹¹⁾, genauer die der Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse¹²⁾, den Gegenstand unserer Betrachtungen.

Sie ist durchaus eine Zession künftig entstehender Ansprüche, woraus wieder das Risiko des Existenzwerdens der Forderung zufolge Entlassung oder Todes des Kreditnehmers vor Rückzahlung des Kredites resultiert. Ursprünglich stand die Gesetzgebung der Gehaltszession bei öffentlichen Beamten nicht freundlich gegenüber; es wurde der Standpunkt vertreten, daß die Verschuldung der Beamten des Staates dessen Autorität untergraben würde. Man wollte den Beamten dazu verhalten, mit seinem Gehalt das Auslangen zu finden und nur in Ausnahmefällen den Gehaltsvorschuß in Anspruch zu nehmen, was dadurch erreicht werden sollte, daß der Staat als Drittschuldner eine Zession nicht respektieren mußte und durfte. Damit wurde dem Beamten die Kreditbasis für das Schuldenmachen genommen.

Rief einerseits die Verschuldung des Beamten an seinen Dienstgeber (durch Inanspruchnahme des Gehaltsvorschusses), der ihm monatlich Gehaltsabzüge machte, ihn aber wegen des bestehenden Kredites nicht so leicht entlassen konnte, eine gewisse Arbeitsunlust hervor, so waren andererseits die Steuerzahler mit der Verwendung ihrer Gelder zu Darlehenszwecken nicht einverstanden. Überdies wurde die Unmöglichkeit der Gehaltszession dadurch umgangen, daß der Kreditgeber im Einverständnis mit dem kreditsuchenden Beamten auf Grund von Wechselklagen das richterliche Pfandrecht auf die Bezüge des letzteren erlangte, welches von den Staatskassen respektiert werden mußte. Alle diese Gründe wirkten zusammen, um den Gesetzgeber dazu zu bestimmen, die Zedierbarkeit von Ansprüchen gegen Staatskassen zuzugestehen.

¹¹⁾ Zur Kündigung des Dienstverhältnisses ist ohne Verschulden des Angestellten oder Arbeiters nur dieser und nicht der Dienstgeber berechtigt. Mit der Versetzung des Angestellten oder Arbeiters in den Ruhestand ist der Anspruch auf eine Pension verbunden. Diese Art der Dienstverträge finden wir am häufigsten im öffentlich-rechtlichen Dienste vor; jedoch trifft man sie in gleicher oder auch abgeänderter Form in verschiedenen Zweigen der Privatindustrie an.

¹²⁾ Unter Gehalt versteht man mehr als die gleichmäßig wiederkehrenden Bezüge des Angestellten. Dem Kreditgeber ist aber natürlich daran gelegen, die außerordentlichen Bezüge, deren es eine ganze Reihe gibt, auch zu erfassen.

C. Rechtliche Grundlagen der Zession

I. Die Zession kaufmännischer Forderungen

a) Der Vorvertrag

Die Zession der Forderung kann sowohl zur Übertragung ins Eigentum als auch zu Sicherungszwecken vorgenommen werden. Gegenstand der Zession kann entweder ein Kreditvertrag gegen Sicherheiten oder ein Kauf sein.

Der Abschluß eines Rahmenvertrages bildet in der Regel die einleitende Handlung. Durch Unterfertigung der dem Zedenten vom Kreditgeber vorgelegten allgemeinen Geschäftsbedingungen (in Form von Drucksorten oder auch als Briefwechsel) erklärt sich dieser zur Annahme der Bedingungen bereit, falls ein Kredit eröffnet beziehungsweise in Anspruch genommen werden sollte.

Der Rahmenvertrag, in dem schon fixiert ist, wie hoch die Deckung sein und welchen Anforderungen sie entsprechen muß, unterscheidet sich vom Vorvertrage¹³⁾ nur dadurch, daß in ihm die Angabe der Höhe des Kredites — ein wesentlicher Vertragsbestandteil — fehlt, und daß weder für den Kreditgeber noch für den Kreditwerber eine Verpflichtung besteht, den Kredit zu gewähren beziehungsweise zu nehmen.

Im Rahmen dieses Vertrages eröffnet nun der Kreditgeber dem Werber einen Kredit; damit ist der Kreditvertrag, eine Promesse, die den Kreditgeber einseitig verpflichtet, den Kredit bis zu einem in diesem Verträge festgesetzten Höchstbetrage zu gewähren, zustande gekommen. Der Kreditnehmer kann sich jetzt freiwillig verpflichten — die Annahme des Kreditgebers vorausgesetzt —, das Darlehen mit einem kleineren Betrage zu nehmen; es kann aber auch durch den eigentlichen Darlehensvertrag der Darlehensbetrag festgelegt werden. Auf Grund der Promesse hat der Darlehenswerber das Recht, vom Kreditgeber gegen Erbringung der vertraglichen Sicherheiten in Form der Zession von Buchforderungen Kredite bis zum Betrage des ihm zugestandenen Höchstkredites in Anspruch zu nehmen. Er überreicht zu diesem Zwecke dem Kreditgeber eine Aufstellung über ihm zu zedierende Forderungen, die dieser nach den im Rahmenvertrage festgelegten Grundsätzen überprüfen wird. Entsprechen die eingereichten Forderungen den vertraglichen Bestimmungen, so sind die Bedingungen des Vorvertrages¹⁴⁾ erfüllt, auf Grund dessen die

¹³⁾ ABGB. §§ 936 und 983.

¹⁴⁾ Verbindlich ist freilich auch der Zusicherungsvertrag (Vorvertrag), aber nur für höchstens ein Jahr und nur insoweit, als nicht eine wesentliche Veränderung der Umstände, zum Beispiel der Kreditwürdigkeit des präsumtiven Schuldners, unter denen der Vorvertrag geschlossen wurde, eingetreten ist.

Parteien zum Abschlusse des eigentlichen Darlehensvertrages verpflichtet sind¹⁵⁾.

Der auf Verkauf der Forderung und gleichzeitige Zession derselben ins Eigentum des Zessionars hinzielende Vorvertrag kommt in ähnlicher Weise zustande. Auf das Verlangen des Verkäufers der Forderungen wird mit ihm, falls er derartige Transaktionen öfters zu tätigen gedenkt, oft auch ein Rahmenvertrag geschlossen; bei einmaligen Fällen hingegen stellt der Käufer der Forderungen nach Überprüfung derselben auf ihre Güte ein Anbot und es wird der Vertrag ohne jede andere Vorvereinbarung abgeschlossen.

b) Die Zession der Forderung

Die Zession ist ein auf Grund übereinstimmender Willenserklärung zustande kommender Vertrag, mittels dessen der Zedent die Übertragung von Rechten an den Zessionar vornimmt. Es tritt ein Wechsel des Forderungsberechtigten ein, der wohl der Zustimmung des alten wie auch der des neuen Gläubigers bedarf, nicht aber einer solchen des Drittschuldners, dessen Rechte und Pflichten durch die Zession nicht berührt werden; der Gläubigerwechsel darf ihm auf keinen Fall zum Schaden gereichen.

War es eine Zeitlang strittig, ob auch künftig entstehende Rechte den Gegenstand einer Zession bilden können, so steht die heutige Rechtsprechung auf dem Standpunkte, daß eine Zession ebenso wie bei schon bestehenden Rechten möglich ist. Solche zukünftige Rechte können daher auch Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs bilden, wenn der Vertrag eine genaue Feststellbarkeit des Anspruches (der Forderung) gewährleistet¹⁶⁾.

Bei unseren Betrachtungen über die Zession von Buchforderungen müssen grundsätzlich zwei Fälle unterschieden werden:

1. Kauf der Forderung, der meistens in der Form des Eskomptes vor sich geht (hier ist nur der reine Eskompte zu verstehen; das unter dem Namen Buchforderungseskompte getätigte Sicherungskreditgeschäft ist der zweiten Gruppe zuzuzählen), wobei es belanglos ist, ob der Zedent seiner Haftung für die Einbringlichkeit und Richtigkeit der zedierten Forderung entbunden ist oder nicht.

2. Zession der Forderung als Sicherstellung für einen Kredit.

Der Kauf der Forderung ist gesetzlich vollkommen geregelt; er ist ein formfreier Consensualekontrakt — durch die bloße Willenseinigung der beiden Kontrahenten geht das Forderungsrecht des Zedenten auf den Zessionar über.

Anders im Falle der Sicherungszession, welche bisher keine gesetzliche Regelung erfahren hat. Bloß in der Konkurs- und Ausgleichs-

¹⁵⁾ Haubrich L. J., Die Diskontierung von Buchforderungen, S. 28.

¹⁶⁾ Die Gerichte sind sogar so weit gegangen, daß sie sagen: Es muß der Schuldner nicht einmal feststehen, er muß bloß feststellbar sein.

ordnung¹⁷⁾ wird ihrer Erwähnung getan und den durch sie erworbenen Rechten eine den Pfandrechten gleiche Stellung im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren zugesprochen. Es genießt daher der Sicherungszessionar nicht so wie der wahre Zessionar im Konkursverfahren das Aussonderungsrecht, er ist bloß ein Absonderungsgläubiger¹⁸⁾.

Es wirft sich nun die Frage auf: Ist die Sicherungszession zufolge der gesetzlichen Bestimmung der Konkurs- und Ausgleichsordnung nicht eine bloße Verpfändung? Rechtlich keinesfalls. Der Pfandgläubiger wird dies nur durch die Verständigung des Pfandschuldners und wird nie Eigner der Forderung¹⁹⁾. Dagegen erwirbt der Sicherungszessionar zur Sicherung für die Rückzahlungsverpflichtung aus dem Darlehensvertrage an den zedierten Forderungen ein fiduziarisches Eigentumsrecht; der Zessionar erwirbt die Forderungen rechtlich voll, während als wirtschaftlicher Erfolg lediglich der Sicherungszweck und nicht die Gläubigerschaft gewollt ist²⁰⁾. Der Sicherungszessionar hat auf das Eigentumsrecht nur ins solange Anspruch, als der Sicherungsgrund noch vorhanden ist; er muß daher nach Fortfallen des Sicherungszweckes die Rückzession vornehmen.

Die rechtliche Gleichstellung von Sicherungszession und Pfandvertrag im Konkurs- und Ausgleichsfalle hat in der Folge dazu geführt, daß die Rechtsprechung immer mehr den Standpunkt vertritt und heute auf Grund eines Gutachtens des Obersten Gerichtshofes²¹⁾ nahezu vollends dazu neigt, daß Sicherungseigentum nur nach den Regeln, die das Gesetz für die Begründung des Pfandrechtes vorschreibt, erworben werden kann. Damit ist der Sicherungszession der Stempel des Realkontraktes aufgeprägt: Nicht bloße Willensübereinstimmung bringt den Sicherungszessionsvertrag zum Abschluß, es muß auch noch die Übergabe der sichernden Sache hinzutreten. Diese kann, da Forderungsrechte eine körperliche Übergabe nicht zulassen, nur durch Zeichen geschehen.

¹⁷⁾ Konkurs- und Ausgleichsordnung, § 10, Abs. 3.

¹⁸⁾ Kiwe H., Die sicherungsweise Abtretung offener Buchforderungen, S. 65 ff., desgleichen auch Marek, Die Diskontierung von Buchforderungen, S. 40.

¹⁹⁾ Hiezu Kiwe: Als wichtigstes Unterscheidungsmerkmal kann hervorgehoben werden, daß der Sicherungswerber die ihm zedierten Forderungen selbstverständlich realisieren kann, was dem Pfandgläubiger nicht möglich ist. Ebenso schließt eine sicherungsweise Abtretung von Forderungen jede weitere Zession aus, solange keine Rückzession erfolgt ist, während eine Verpfändung der Forderung die Zession unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes keinesfalls hindert.

²⁰⁾ Marek A., Die Diskontierung von Buchforderungen, S. 34.

Die rechtliche Wirkung des Geschäftes geht also über den wirtschaftlich gewollten Erfolg hinaus. Er liegt mithin ein sogenanntes fiduziarisches Rechtsgeschäft vor.

²¹⁾ Gutachten des Obersten Gerichtshofes vom 15. Jänner 1929. (Amtliche Sammlung Nr. 15.)

Zur Erwerbung des Pfandrechtes an einer Forderung ist die Verständigung des Drittschuldners unumgänglich erforderlich; für die Sicherungsübereignung dagegen hat wohl der Oberste Gerichtshof betont²²), daß als bestes Beweismittel für die erfolgte Übergabe durch Zeichen die Verständigung des Drittschuldners angesehen werden kann. Er läßt jedoch, da es gerade in der Natur des Forderungskredites liegt, ein Bekanntwerden der Zession durch die Verständigung des Drittschuldners nach Tunlichkeit zu vermeiden, die Möglichkeit offen, diesen Nachweis auch auf andere Art durch hiezu besonders gut geeignete Zeichen zu erbringen. Als solche sieht er vor allem die Schriftlichkeit des Vertrages, aber auch den damit Hand in Hand gehenden Vermerk der Zession auf den einzelnen Drittschuldnerkonti des Zedenten an, woraus ohne weiteres leicht erkennbar ist, wann und an wen die Übertragung geschah²³). Schriftlichkeit der Zessionsvereinbarungen allein würde die Erkennbarkeit für dritte Personen nur unvollkommen gewährleisten.

Die Unmöglichkeit der Anbringung eines Buchvermerkes ergibt sich bei der Zession erst künftig entstehender Forderungen aus übernommenen Aufträgen oder aus offenen Schlüssen, da die Fakturierung und damit die Belastung des debitor cessus in den Büchern des Zedenten erst nach erfolgter Erfüllung durch diesen selbst erfolgt; solche Zessionsverträge können also rechtswirksam nur mit Verständigung des Drittschuldners abgeschlossen werden; ein Unterbleiben derselben wird der Vereinbarung den Charakter eines Vorvertrages mit der Verpflichtung zum Abschlusse des Zessionsvertrages verleihen²⁴).

Bei einem Vergleiche von Verpfändung und sicherstellungsweiser Zession wird man nun zu dem Schlusse kommen, daß rechtlich wohl Unterschiede bestehen, die sich aber wirtschaftlich fast nicht auswirken²⁵). Endlich muß noch festgehalten werden, daß durch ein Verschweigen des Sicherungszweckes (Weglassen der Sicherungsklausel) im Zessionsvertrage keinesfalls unbeschränktes Eigentumsrecht er-

²²) Gutachten des Obersten Gerichtshofes vom 15. Jänner 1929. (Amtliche Sammlung Nr. 15.)

²³) Es ist dies keine taxative Aufzählung, weil sich ja gar nicht absehen läßt, welche neuen Formen der Übereignung unkörperlicher Sachen der Wirtschaftsverkehr sich in Zukunft schaffen mag.

²⁴) Fischböck H., Zession offener Buchforderungen als Unterlage für einen Bankkredit, S. 127.

²⁵) Wie schon erwähnt, ist die Verständigung des Drittschuldners nicht unumgänglich nötig. Es ist auch nicht üblich, daß der Konkurs- oder Ausgleichsverwalter von dem ihm zustehenden Rechte, die umständliche Rückzession zu fordern, um die Verwertung — gleich den gepfändeten Gegenständen — selbst durchzuführen und nur den Erlös dem Gläubiger zu reservieren, Gebrauch macht, sondern daß die Eingänge aus den zedierten Forderungen beim Zessionar nur durch den Masseverwalter kontrolliert werden und die Rückzession erst nach Befriedigung desselben vorgenommen wird.

worben werden kann, wenn die sinngemäße Auslegung des Vertrages den Sicherungszweck konstatieren läßt²⁶⁾.

Welche Rechtsverhältnisse sind nun durch die Zession entstanden? Der Zedent hat dem Zessionar eine bestimmte Forderung übertragen²⁷⁾, wodurch jener nunmehr der alleinige Gläubiger des Drittschuldners wird, und zwar im Falle der reinen Zession unbeschränkt, bei der Sicherungszession mit der Verpflichtung zur Rückzession, sobald der Sicherungszweck wegfällt. Der Zedent haftet dem Zessionar für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der Forderung bis zur Höhe der für dieselbe erhaltenen Valuta. Bei Verständigung des Drittschuldners ist seine Tätigkeit damit erschöpft. Gehen aber, wie es im Falle der Nichtverständigung geschieht, die Zahlungen weiterhin bei ihm ein, so hat er diese als ihm vom Zessionar anvertrautes Gut an denselben abzuführen, um sich nicht einer Veruntreuung schuldig zu machen. Eine dem Zedenten meistens vertraglich auferlegte Pflicht besteht noch darin, daß er gelieferte Waren, die er vom Drittschuldner (Käufer der Ware) aus irgend einem Grunde zurückerhält (Retourwaren), ebenfalls als Eigentum des Zessionars zu betrachten hat und an diesen abliefern muß.

Der Zessionar als Eigner der ihm zedierten Forderung verwendet die vollen Zahlungsbeträge des Drittschuldners für sich. Ist er nur Sicherungseigentümer, so besteht für ihn die Verpflichtung, die Rückzession nach Erlöschen seines eigenen Forderungsrechtes gegenüber dem Zedenten vorzunehmen. Als solcher obliegt ihm auch die Pflicht der ordnungsgemäßen Verwaltung der Forderungen, und er

²⁶⁾ Die Abtretung von Forderungen im Zusammenhang mit Schuldverhältnissen kommt — außer als Verpfändung und Sicherungsübereignung — noch in einer dritten Form vor, nämlich als Abtretung an Zahlungs Statt. Sie dient nicht der bloßen Sicherung des Gläubigers, sondern seiner Befriedigung. Mit der Abtretung an Zahlungs Statt erlischt die ursprüngliche Schuld des Zedenten gegenüber dem Zessionar, dieser erwirbt an Stelle seiner bisherigen Forderung gegen den Zedenten eine neue Forderung gegen den Drittschuldner. Bei der Sicherungsabtretung hingegen erwirbt der Gläubiger zu seiner bisherigen Forderung eine neue hinzu. Erst die wirkliche Zahlung des Drittschuldners tilgt beide Forderungen gleichzeitig bis zur Höhe der erfolgten Zahlung. Gegenüber dem Drittschuldner ist die Rechtsstellung des Zessionars in beiden Fällen die gleiche, gegenüber dem Zedenten aber ebenso grundverschieden, wie sich der Sicherungszweck vom Zahlungszweck unterscheidet.

In jüngster Zeit hat sich die Abtretung an Zahlungs Statt im Radiohandel stark eingebürgert. Der Zwischenhändler und Detaillist zediert in diesem Falle Kundenratenforderungen an seine Lieferanten, ohne das Ausfallrisiko zu tragen.

²⁷⁾ Die Bestimmtheit der Forderung ist durch die genaue Feststellbarkeit des Zessionsdatums und der Höhe jeder einzelnen Forderung nach den oben erwähnten Grundsätzen gegeben. Es geht beispielsweise nicht an, daß ein Buch mit etlichen Debitorenkonti durch einen Gesamtvermerk auf dem Umschlage desselben zediert wird.

kann zum Ersatz des entstandenen Schadens herangezogen werden, falls ihm diesbezüglich Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Durch die Zession ist er berechtigt, gegen den debitor cessus die Forderung mit dem ganzen Betrage, nicht nur mit der dem Zedenten bezahlten Summe geltend zu machen. Auch alle mit der Forderung verbundenen Nebenrechte, wie Bürgschaft, Konventionalstrafe und Pfandrechte, gehen auf ihn über.

Der Drittschuldner schließlich genießt den rechtlichen Schutz, durch die Zession nicht schlechter gestellt werden zu dürfen. Wird er nicht verständigt, so bedeutet die stattgehabte Zession für ihn keine Änderung in der Zahlungsweise; erhält er aber in glaubwürdiger Weise die Verständigung von der erfolgten Zession, so hat er unverzüglich die Zahlungen ausschließlich an den Zessionar zu leisten; im Zweifelsfalle hat er den gerichtlichen Erlag durchzuführen. Alle nach diesem Zeitpunkte von ihm an den Zedenten geleisteten Zahlungen haben für ihn keine befreiende Wirkung mehr. Ein ungeschmäleretes Recht des Drittschuldners bleibt es, dem Zessionar Forderungen gegen den Zedenten aufzurechnen, insoweit sie schon vor Verständigung von der Zession bestanden; natürlich muß sich der Zessionar auch die Aufrechnung solcher Forderungen gefallen lassen, die der Drittschuldner gegen ihn zu stellen hat.

c) Der Abschluß des Vertrages

Der auf Kauf der Forderung hinzielende Vorvertrag findet im Kaufvertrage seinen Abschluß. Der Zedent muß zu dessen Effektivierung die Zession der den Kaufgegenstand bildenden Forderungen vornehmen, wofür der Zessionar die Zuzahlung des Kaufpreises (der Zessionsvaluta) vornimmt.

Die Kreditgewährung gegen sicherstellungsweise Zession von Forderungen stellt hingegen ein zusammengesetztes Rechtsgeschäft dar. Die Kreditgewährung findet ihren Ausdruck in einem Darlehensvertrage; durch ein Abtretungsgeschäft werden die vertraglichen Sicherheiten bestellt. Betont sei, daß es sich hier nicht erstens um ein Darlehensgeschäft und zweitens um ein Abtretungsgeschäft handelt, sondern lediglich um ein besonderes, einziges Geschäft, das rechtlich als ein Zessions-Darlehensgeschäft (in Einheit) erklärt werden kann²⁸⁾ ²⁹⁾. Durch Erfüllung der im Vorvertrage vereinbarten Zession und Darlehenszuzahlung kommt dieser Vertrag zustande.

²⁸⁾ Marck, Die Diskontierung von Buchforderungen, S. 32.

²⁹⁾ Dies ist auch gebührenrechtlich von Bedeutung. Wenn das Darlehensgeschäft und das Abtretungsgeschäft in einer Urkunde enthalten sind, unterliegt die sicherungsweise Abtretung keiner besonderen Gebühr, da beide Rechtsgeschäfte gegenseitig zusammenhängende Bestandteile des Hauptgeschäftes bilden. (§ 39 Geb.-Ges.) — Siehe auch Fußnote 36 auf Seite 20.

II. Die Zession von Forderungen aus Dienstverhältnissen

a) Der Vorvertrag

Der Anstoß zum Vorvertrage geht in diesem Falle in der Regel vom Zedenten aus, welcher — meistens in einem vom Zessionar zur Verfügung gestellten Fragebogen — die für den Kredit möglichen Sicherheiten bekanntgibt und gleichzeitig um ein bestimmtes Darlehen ansucht.

Neben den anderen Sicherheiten für das Darlehen, wie Abschluß einer Ablebensversicherung, Stellung eines Bürgen und dergleichen, kann der Beamte vor allem seine Dienstbezüge für das zu gewährende Darlehen zedieren. Er verpflichtet sich, den Erhalt der Darlehenssumme, die vereinbarten Darlehenskonditionen und den Rückzahlungsmodus gegen Flüssigmachung des Darlehens (bei der Konsumfinanzierung gegen Eröffnung eines Warenkredites) durch Unterfertigen des Schuldscheines zu bestätigen.

Der Zessionar lehnt ab oder perfektioniert durch seine Zustimmungserklärung den Darlehensvorvertrag.

b) Die Zession der Dienstbezüge

An dieser Stelle sei der Tatsache nochmals Erwähnung getan, daß man unter dem im Sprachgebrauch eingebürgerten Ausdrucke Gehaltszession nicht nur die Zession des Gehaltes, das heißt der regelmäßig wiederkehrenden Bezüge des Beamten versteht, sondern neben diesen auch noch die Zession der dem Beamten zukommenden unregelmäßigen Bezüge, deren es eine ganze Reihe gibt, in den Begriff einbeziehen muß, weshalb richtigerweise Zession der Ansprüche aus Dienstverhältnissen am Platze wäre³⁰⁾.

Die Gehaltszession erstreckt sich durchwegs auf erst in Zukunft existent und fällig werdende Ansprüche, und zwar trachtet der Zessionar, sämtliche erst künftig entstehenden Bezüge zu erfassen, und es ist daher die generelle Erfassung einer kasuistischen bei Formulierung des Vertrages vorzuziehen. Im Sinne des Schuldnerschutzes gebietet aber das Gesetz der Zession der gesamten Bezüge Einhaltung und macht sie nur in dem Ausmaße möglich, in dem die Bezüge von der Exekution erfaßt werden können³¹⁾. Da es sich bei der Gehalts-

³⁰⁾ Die Exekutionsordnung spricht von „Bezügen aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen“. Nach diesem Sprachgebrauch hat der Beamte und auch der Privatangestellte Bezüge (Diensteinkommen) aus einem Dienstverhältnisse, der Arbeiter Arbeitslohn aus einem Arbeitsverhältnisse. Rechtlich ist diese Unterscheidung ohne Bedeutung, zumal die Berechnung des exekutionsfreien (und daher auch unzedierbaren) Existenzminimums immer auf dem Jahresbezug basiert.

³¹⁾ Die Bestimmungen über die Exekution auf Bezüge aus Dienst- und

zession um die Zession künftiger, periodisch wiederkehrender Ansprüche von ganz unbestimmter Laufzeit handelt, ist die Möglichkeit gegeben, die Bezüge nicht nur einmal, sondern mehrmals und auch an verschiedene Gläubiger zu zedieren, die dann ihre Befriedigung in der Reihenfolge der durchgeführten Vormerkungen nehmen werden.

Die von der Praxis geschaffene Institution der Vormerkung schafft eine Art Rangordnung der Gläubiger, wobei nicht der Zeitpunkt der Zession, sondern jener der Vormerkung für den Rang entscheidend ist³²⁾. Dieser Vormerk gibt dem Zessionar das Recht, schon die Auszahlung des nächsten fälligen Bezuges — soweit er der Exekution unterliegt oder mit der vereinbarten geringeren Rate — an sich selbst zu verlangen. Mitunter verzichtet jedoch der Gläubiger auf diese tatsächliche Auszahlung, nämlich dann, wenn der Schuldner (Zedent) die vertragsmäßigen Abstattungsraten für das Darlehen regelmäßig selbst bezahlt. Er behält aber auf Grund des Vormerkes das Recht, künftig jederzeit die unmittelbare Zahlung an sich zu verlangen, natürlich nicht rückwirkend, aber für die diesem Verlangen folgenden Bezugsperioden. Hiebei schützt ihn der Vormerk seines Rechtes auch gegen spätere anderweitige Zessionen oder Pfändungen dieser Bezüge, da durch die Vormerkung sein Recht als das ältere und daher bessere erscheint. Die Durchführung des Vormerkes hat die Wirkung eines Anerkenntnisses³³⁾.

Der Zessionsvertrag muß seine Verankerung im Darlehensvertrage finden. Grundsätzlich sind beide Verträge, der Darlehens- und der Zessionsvertrag, an keine Form gebunden, doch gebietet das Bestehen ministerieller Erlässe, laut welchen die Vormerkung der Zession von Forderungen an eine Staatskasse nur dann durchgeführt werden darf, wenn der Vorgang der Zession durch eine einwandfreie Urkunde nach-

Arbeitsverhältnissen sind in den §§ 289 a bis 293 der Exekutionsordnung enthalten. Insbesondere:

§ 289 a. Hier werden die Bezüge angeführt, die der Exekution gänzlich entzogen sind.

§ 289 b. Anführung der Bezüge, die der Exekution unterliegen, die „beschränkt pfändbar“ sind.

§ 289 c. Dieser gibt die Richtlinien für die beschränkte Pfändbarkeit, die Grundlage für die Berechnung des Existenzminimums an.

³²⁾ Es entspricht allerdings nicht dem Rechtsgefühl, daß das, was früher dem A zediert wurde, später mit früherer Wirkung dem B zediert werden kann. Trotzdem muß aber der Zeitpunkt der Vormerkung natürlich das Entscheidende bleiben, da der Drittschuldner nur diesen Zeitpunkt, nicht aber den der Zession einwandfrei feststellen kann. — Auch bei exekutiven Pfandrechten an Dienstbezügen entscheidet für den Rang nicht das Datum der Exekutionsbewilligung, sondern das der Zustellung des Zahlungsverbotens an den Dienstgeber.

³³⁾ Hier hat das Anerkenntnis der Forderung weniger Wirkung als bei der kaufmännischen Forderung, in welchem letzterem Falle dadurch dem Drittschuldner alle Einwendungen abgeschnitten sind.

gewiesen wird, die Schriftlichkeit, manchmal sogar eine notarielle Beglaubigung³⁴⁾.

Da es sich im vorher angeführten Falle um eine Zession immerwährender Bezüge (bis zum Tode des Beamten) handelt, wirft sich die Frage auf: Wann erlischt diese Zession? Sie ist natürlich gegenstandslos, wenn die Darlehensschuld bezahlt ist. Dem Dienstgeber kann aber keinesfalls zugemutet werden, eine eigene Verrechnung über die Zession zu führen. Für ihn gilt die Zession daher so lange, als sie durch Parteienerklärung nicht aufgehoben wird, es sei denn, daß sie von vornherein auf eine bestimmte Anzahl von Raten oder eine bestimmte unveränderliche Summe beschränkt war.

Die Auswirkungen der Zession sind folgende: Der Beamte als Zedent verpflichtet durch die Zession seinen Dienstgeber (bei öffentlichen Beamten also die anweisende Behörde), den Dienstbezug periodisch im zedierten Ausmaße (die maximale Höhe ist gesetzlich gegeben durch die Bestimmungen über das Existenzminimum) dem Zessionar auszubezahlen. Ein Widerruf der Zession durch den Zedenten ist nur mit Zustimmung des Zessionars möglich, wohl kann aber jener im Falle von Unstimmigkeiten durch seinen Widerspruch die Auszahlung an den Zessionar vereiteln und den gerichtlichen Erlag erzwingen.

c) Der Abschluß des Vertrages

Auch hier haben wir ein zusammengesetztes Rechtsgeschäft, nämlich wieder einen Zessions-Darlehensvertrag (in Einheit)^{35) 36)} vor uns, welches im Schuldschein seine Beurkundung findet. Der Schuldschein

³⁴⁾ Der private Dienstgeber hingegen muß die Zession auf jeden Fall respektieren, wenn er von dieser auch nur eine unbedenkliche Verständigung erhalten hat. Im Zweifelsfalle bietet ihm der gerichtliche Erlag einen Ausweg.

³⁵⁾ Marck, Die Diskontierung von Buchforderungen, S. 32.

³⁶⁾ Zur Erhärtung dieser Auffassung kann auch auf eine Entscheidung des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen in Wien vom 28. Dezember 1935 hingewiesen werden. Während die erste Instanz einer klägerischen Darlehensgenossenschaft auf Grund der Gehaltszession als unabhängiges Rechtsgeschäft (unabhängig vom Darlehensvertrage) das Recht zur Behebung der gesamten Abfertigungssumme eines Darlehensschuldners zusprach und weiters erklärte, daß der Darlehensnehmer erst im Zuge eines zweiten (weiteren) Verfahrens die Rückgabe des Überschusses, beziehungsweise die Feststellung der restlichen Schuldsomme geltend machen könne, entschied auf Grund einer Berufung das Landesgericht für Zivilrechtssachen mit überwähntem Urteile, daß es sich hier um ein Rechtsgeschäft in Einheit handle. Wenn daher seinerzeit die Zession zum Zwecke der Rückzahlung eines bestimmten Darlehens vorgenommen wurde, so ist auch in einem Prozeß, der darauf abzielt, den Drittschuldner (Dienststelle) zur direkten Zahlung zu verhalten, darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die Darlehensschuld noch zu Recht besteht. Es sind demnach Einwendungen des Darlehensschuldners bezüglich der Höhe der Schuldsomme schon im Zuge dieses Verfahrens zu berücksichtigen.

stellt bloß eine Beweisurkunde dar³⁷⁾, die davon Zeugnis geben soll, daß für ein bestimmtes Darlehen alle angeführten Bestimmungen bezüglich der Beibringung von Sicherheiten wie auch des Rückzahlungsmodus und der Konditionen vereinbart wurden. Der Darlehensvertrag selbst kommt, wie es dem Wesen des Realkontraktes entspricht, erst durch die Hingabe der Darlehenssumme zustande.

D. Praktische Durchführung

I. Die Zession kaufmännischer Forderungen

a) Buchforderungen

Der heute recht seltene wahre Eskompte von Buchforderungen, bei dem die Forderungen nach Abzug des vereinbarten Eskomptebetrages unbeschränktes, nicht bloß resolutiv bedingtes Eigentum des Zessionars werden und alle Eingänge auf diese — da ja keine Überdeckung besteht — dem Zessionar gehören, vollzieht sich in folgender Weise:

Der Zedent reicht Forderungen ein. Bestanden schon Konti der Drittschuldner aus früheren Schuldverpflichtungen, so macht sich der Zessionar aus diesen ein Bild über die Zahlungsweise der Kundschaft. Daneben wird er aus Recherchen eine Vervollständigung seines Urteiles über die Bonität des Drittschuldners zu erreichen suchen. Auf Grund einer solchen rigorosen Überprüfung erklärt sich der Zessionar bereit, bestimmte Forderungen in Eskompte zu nehmen. Die Drittschuldner werden von der Zessionar verständigt und nach Ablauf einer bestimmten Frist, innerhalb welcher man annehmen kann, daß die etwaigen Reklamationen bezüglich der Warenlieferung oder der Höhe der Forderungen erhoben wurden, die Eskomptevaluta liquidiert. Die Kosten des wahren Eskomptes sind sehr hoch; besonders im Falle der Übernahme des gesamten Dubiosenrisikos durch den Zessionar — also wenn dieser auf seine Regreßansprüche, die ihm bei Uneinbringlichkeit der Forderung gegenüber dem Zedenten zustehen, verzichtet — erreichen sie ein bedeutendes Ausmaß. Bleibt dagegen der Zedent für die Einbringlichkeit der Forderung verhaftet, das heißt, muß er für eine dubios gewordene Forderung eine Ersatzforderung zedieren, so läuft der Zessionar nur die Gefahr, daß der Zedent, ehe von ihm für eine dubios gewordene Forderung Ersatz verlangt werden konnte, den Ausgleich oder Konkurs anmeldet.

Eine außerhalb des normalen Zessionskreditgeschäftes liegende Art der Veräußerung der Forderung ohne Haftung des Zedenten für die Einbringlichkeit derselben wird dort geübt, wo sich der Inhaber der Forderung mit der Eintreibung des bereits schwer einbringlich oder dubios gewordenen Außenstandes nicht selbst befassen will. Diese Forderungen werden zu einem verhältnismäßig geringen Prozentsatz ihres Nominalwertes von Privateskompteuren aufgekauft. Den letzteren steht kein Regreßrecht zu. Auch bei den im Auktionswege erworbenen Forderungen bestehen für die Erwerber keine Rückgriffsrechte.

Weitaus größere Bedeutung hat die sicherstellungsweise Zession, beziehungsweise der sogenannte Eskompte von Buchforderungen erlangt, bei welchem der Zessionar, praktisch gesprochen, für einen

gewährten Kredit Buchforderungen als Sicherheit erwirbt. Es sei gleich vorausgeschickt, daß wirtschaftlich zwischen Sicherungszession und Eskomptierung überhaupt kein Unterschied besteht. In jedem Falle wird Überdeckung verlangt, in jedem Falle hängt die Kredithöhe mit dem Betrage der zedierten Forderungen zusammen. Bei Sicherungszession bestimmt man die Höhe des Zessionsbetrages in Prozenten des vereinbarten Kredites, bei Eskomptierung der Forderungen wird der einzuräumende Kredit im Verhältnis der vereinbarten Zessionsdeckung aus der Eskomptevaluta errechnet. Werden im ersten Falle Darlehenszinsen berechnet, so wird im anderen die Eskomptgebühr von der Eskomptevaluta in Abzug gebracht.

Vor dem Kriege hatten sich verschiedene Genossenschaften gebildet, die den Buchforderungseskompte in der Weise betrieben, daß sämtliche bestehenden und während der vereinbarten Dauer der Geschäftsverbindung zur Existenz gelangenden Forderungen des Genossenschafters aus Warenkreditverkäufen in Eskompte genommen wurden, beziehungsweise der Genossenschaftler verpflichtet war, sämtliche Forderungen in Eskompte zu geben. Dies entspricht nicht mehr den heutigen Gepflogenheiten im Buchforderungseskomptgeschäft. Jetzt werden vielmehr nur so viele Forderungen zediert, als zur Bedeckung eines gewährten Kredites notwendig sind, oder es werden die vom Zedenten angebotenen Forderungen eskomptiert.

Wie noch an späterer Stelle auszuführen sein wird, haben sich in der Praxis bisher nur die Genossenschaften bei der Durchführung des Buchforderungseskomptes in größerem Stile bewährt; dies hauptsächlich darum, weil die großen Bankinstitute wegen der verhältnismäßig hohen Manipulationskosten dem Geschäfte im großen und ganzen ferne geblieben sind, während die kleineren Privateskompteure die Eskomptekosten im allgemeinen zu hoch ansetzten.

Die Statuten der einzelnen Genossenschaften enthalten in der Regel nur geringfügige Abweichungen. In ihnen ist das Verhältnis des Kreditnehmers zur Genossenschaft festgelegt und außerdem wird die technische Durchführung der Kreditgewährung genauestens geregelt. Die Statuten werden jedem neueintretenden Genossenschaftler eingehändigt und dieser muß sein Einverständnis mit der Geschäftsordnung, der er sich für alle mit der Genossenschaft zu tätigen Geschäfte unterwirft, dadurch bekunden, daß er der Genossenschaft ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar zurückstellt. Vor Eintritt in die Geschäftsbeziehungen und auch während der ganzen Dauer derselben verlangt die Genossenschaft von ihren Mitgliedern eine genaue Darstellung ihres Vermögensstandes. Da diese Forderung in der Regel nur bei einer geordneten Buchhaltung erfüllt werden kann, bildet diese fast ausnahmslos die Voraussetzung für eine Kreditgewährung.

Gleich bei Ansuchen um Aufnahme als Genossenschaftler und um Gewährung eines bestimmten Kredites hat der Einreicher wahrheits-

getreue Abschriften seiner letzten (meistens der drei letzten, oder, wenn die Firma noch nicht drei Jahre besteht, der seit dem Bestande errichteten) Bilanzen beizubringen. Daneben wird vom Kreditnehmer eine Selbstauskunft verlangt, die der Genossenschaft alle weiteren wissenswerten Details zu einer vorläufigen Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Einreichers vermitteln soll. Ergibt sich auf Grund dieser Angaben, daß eine Kreditgewährung möglich ist, so wird diese Selbstauskunft durch ein Organ der Genossenschaft überprüft und vervollständigt. Ein solches Revisionsprotokoll enthält in seinen wichtigsten Punkten folgende Einzelheiten:

1. Name der Firma, Gesellschaftsform, Branche.
2. Art der Buchführung.
3. Verteilung des Umsatzes auf Kassa-, Zeit- und Ratengeschäfte.
4. Das Obligo der Unternehmung — Bekanntgabe aller bereits bestehenden Kredite und Haftverpflichtungen — und die gesamten Außenstände. Bei letzteren ist die durchschnittliche Höhe und die Laufzeit der Forderungen, besonders aber auch die Angabe des Gebietes, in dem sich die Schuldner befinden, von großer Wichtigkeit (Staat, Land).
5. Ob sich das Warenlager nur aus eigenen Waren oder zum Teil auch aus Kommissionswaren zusammensetzt.
6. Ob schon Außenstände an andere Kreditgeber oder Gläubiger zediert wurden. Hier wird man auch die Zahl der dubios gewordenen und daher ausgetauschten Forderungen bestimmen.
7. Art des Inkassos und die Höhe und Regelmäßigkeit der Eingänge.
8. Ob die Geschäftsentwicklung (des Zedenten) eine fortschreitende oder stationäre ist, was ein Vergleich der Umsatzziffern der letzten Jahre ergibt.
9. Die Höhe des auf Grund der durchgeführten Revision zu gewährenden Höchstkredites. Seine Höhe richtet sich nach dem Eigenvermögen des Kreditansuchers, dem Geschäftsumsatz, den Gewinnziffern und hauptsächlich der Bonität der Kunden. Ein wesentliches Moment für seine Bestimmung liegt auch in dem Umstande, ob und inwieweit das Kapital festgelegt oder ob es verhältnismäßig flüssig ist; denn je eher eine Rückzahlung des gewährten Kredites erfolgen kann, desto höher wird dieser gegeben werden können³⁸⁾.

Die Revisionen werden nach Aufnahme in die Genossenschaft von dieser in regelmäßigen Abständen immer wieder vorgenommen. Sein Einverständnis dazu hat der Zedent schon durch Unterfertigung der Statuten gegeben. Die Revisionen dienen zur dauernden Kontrolle des Kreditnehmers und es hängt von deren Ergebnis die Erweiterung oder Restringierung des bestehenden Kredites ab.

³⁸⁾ Mueller H., Die Diskontierung offener Buchforderungen, S. 69.

Außer der Einsicht in die Buchhaltung wird das Kontrollorgan noch eine solche in die Korrespondenz und sonstigen Belege, aus denen es das Zurechtbestehen der Forderungen konstatiert, nehmen und die Vermögenslage der Drittschuldner unter Zuhilfenahme der vom Zedenten eingeholten Originalauskünfte überprüfen. Dem Zedenten ist auch die Verpflichtung zur Anzeige von erheblichen Änderungen in seiner Vermögenslage an die Genossenschaft auferlegt³⁹⁾. Infolge dieser Einrichtungen hat die Genossenschaft völlig verlässlichen Einblick in die Geschäftsgebarung des Zedenten sowie auch in die Prosperität der Unternehmung und erleidet dadurch verhältnismäßig geringe Verluste.

Auf Grund der von der Geschäftsführung der Genossenschaft dem Aufsichtsrate vorgelegten Überprüfungsergebnisse wird dem Zedenten ein Höchstkredit eröffnet, in dessen Rahmen er fallweise seine Buchforderungen zum Eskompte einreicht. Die Einreichungslisten enthalten Namen und Adresse des Schuldners, den Forderungsbetrag und seine Fälligkeit, den Zahlungsort, das Datum der Fakturierung und eventuell, um eine Kontrolle zu erleichtern, das Saldakontifolio. Diesem Verzeichnisse sind alle, jede einzelne Warenlieferung betreffenden Versandbelege oder Übernahmscheine, Fakturenkopien wie auch über die Bonität der Kunden eingeholte Auskünfte (bei neuen Geschäftsverbindungen oder größeren Bestellungen) beizuschließen. Wird der Zessionskredit nur unter der Bedingung der Verständigung der Drittschuldner gewährt, so ist oftmals vereinbart, daß der Versand der Fakturen durch den Zessionar erfolgt, um eine Überprüfung der Anbringung des Zessionsvermerkes auch auf denselben zu ermöglichen. Die eingereichten Forderungen werden einer Zensur unterworfen. Nebst den bereits erwähnten Erfordernissen der Buchforderung, wie gewisse Bonität des Schuldners, eine bestimmte Laufzeit der Forderung und Zugrundeliegen einer Warenforderung, wird dem Zessionar besonders daran liegen, ein unangefochtenes Forderungsrecht zediert zu erhalten. Daher empfiehlt es sich, um dem Käufer zur Erklärung (Bestreiten der Forderung, Bemängelung der Ware usw.) genügend Zeit zu lassen, mit der Diskontierung 8 bis 14 Tage nach Fakturierung der Forderung zuzuwarten⁴⁰⁾.

Die vom Zessionar nicht angenommenen Forderungen werden aus der Einreichungsliste gestrichen und diese zensurierte Liste an den Zedenten zurückgestellt, welcher die jetzt endgültige Zessionsliste, mit seiner Unterschrift versehen, an die Genossenschaft retourniert.

³⁹⁾ Arnold E. G., Untersuchungen über die Diskontierung von Buchforderungen, S. 11.

⁴⁰⁾ Derselbe, S. 13. Entgegen Arnold, der ein Zuwarten nur dann für notwendig hält, wenn eine Verständigung der Drittschuldner nicht vorgenommen wird, kann auf Grund der verschiedenen Geschäftsbedingungen festgestellt werden, daß auch bei Verständigung der Drittschuldner eine Fakturierung bis zu 14 Tagen vor der Diskontierung der Buchforderungen verlangt wird.

Durch diese Zession gehen vereinbarungsgemäß alle den Forderungen anhaftenden Sicherheiten, wie Pfandrecht, Bürgschaft usw., sowie auch dem Zedenten entstandene oder künftig erwachsende Rechte, so zum Beispiel Anspruch auf Retourware oder Eigentumsvorbehalt, auf die Genossenschaft über. Obgleich grundsätzlich das Eigentum an einer beweglichen Sache nur durch körperliche Übergabe derselben übertragen werden kann, hat in letzter Zeit die Judikatur sich dahingehend ausgesprochen, daß die Übertragung des Eigentums (Eigentumsvorbehalt) durch sogenannte Besitzeinweisung durchgeführt werden kann. Im übrigen hat die Rechtsprechung wiederholt entschieden, daß mit der Zession einer Forderung auch gleichzeitig die ihr anhaftenden Nebenrechte mitübertragen werden können.

Die zwischen den Vertragsparteien gewechselten Schriftstücke und Listen werden in der Regel als kaufmännische Korrespondenz behandelt und daher nicht gestempelt. In der Praxis wird, insbesondere bei einmaligen oder größeren Transaktionen, häufig die Abtretung der Forderungen mit Hilfe eines sogenannten Gedächtnisprotokolles durchgeführt. Es liegt bei der Aufstellung eines Gedächtnisprotokolles ein mündlicher Zessionsvertrag vor. Das ausgefertigte Protokoll dient bloß als Stütze für das Gedächtnis der Zeugen, die dem Übertragungsakte beiwohnen. Die Zessionsliste bildet immer einen integrierenden Bestandteil des Gedächtnisprotokolles. Ob der erste Vorgang (Behandlung als kaufmännische Korrespondenz) oder die zweite Art (Verwendung des Gedächtnisprotokolles) den beabsichtigten Vorteil der Gebührenersparnis voll erfüllt, ist zweifelhaft, denn im Falle einer Vorlage bei Gericht ist immer mit der Möglichkeit einer nachträglichen Vergebührung zu rechnen⁴¹⁾.

Mit der Zessionsliste muß der Zedent dem Zessionar von ihm unterfertigte Verständigungsschreiben an die Drittschuldner übergeben, in denen er die stattgehabte Zession und das ausschließliche Forderungsrecht des Zessionars bestätigt. Diese Schreiben werden dann verein-

⁴¹⁾ Wird in der Korrespondenz die Annahme der zedierten Forderungen bestätigt und eine Abrechnung über die Zessionsvaluta gegeben, so ist der in dieser Form schriftlich festgehaltene Vertrag gebührenpflichtig; um die Gebührenpflicht zu umgehen, vermeidet man, den Schriftstücken den Charakter von Empfangsbestätigungen oder Quittungen zu geben, sondern faßt dieselben in Form von Anzeigen über die Verwendung des Zessionskredites ab, die dann wohl auch einen Hinweis auf die stattgehabte Zession enthalten.

Gedenkprotokolle sind bedingt gebührenfreie Rechtsurkunden, das heißt, es besteht für sie erst dann Gebührenpflicht, wenn von der Urkunde ein amtlicher (gerichtlicher) Gebrauch gemacht wird. Die Vergebührung des Gedächtnisprotokolles wird dann auf Grund des in demselben festgehaltenen Rechtsgeschäftes vorgenommen. Für die Vorlage des Protokolles bei Gericht ist überdies ein erhöhter Beilagenstempel zu entrichten; dies verleitet zu der Annahme, daß das Protokoll bei gerichtlicher Vorlage nur mit dem erhöhten Beilagenstempel zu versehen sei, doch hat der Verwaltungsgerichtshof nunmehr entschieden, daß nebst dem erhöhten Beilagenstempel auch die Vergebührung des Protokolles vorgenommen werden muß.

barungsgemäß sofort an die Drittschuldner abgeschickt, oder (bei stiller Zession) vom Zessionar aufbewahrt, um im Falle einer Zahlungseinstellung seitens des Zedenten die Verständigung der Drittschuldner vorzunehmen und die direkte Zahlung zu erwirken. Den Verständigungsschreiben sind in der Regel Bestätigungsschreiben beigegeben, die von den Drittschuldnern an den Zessionar unter Kenntnisnahme von der Zession zu retournieren sind. Diese Schreiben werden jedoch von den Drittschuldnern in den Fällen, wo die Zession vollständig zu Recht besteht, nur ungern benützt, da sie sich dadurch der Möglichkeit begeben, spätere Einwendungen aus welchem Titel immer gegen die Schuld erheben zu können. Ob zufolge der für Kaufleute bestehenden Antwortspflicht daraus eine stillschweigende Anerkennung der Forderung abgeleitet werden kann, ist zweifelhaft.

Sind nun alle diese Formalitäten erledigt, so wird dem Zedenten gegen Beibringung eines Deckungsakzeptes der vereinbarte Kreditbetrag zur Verfügung gestellt, beziehungsweise die direkte Begleichung seiner verschiedenen Verpflichtungen (Lieferantenrechnungen usw.) durchgeführt.

Für das im weiteren Verlaufe der Geschäftsabwicklung stattfindende Inkasso ergeben sich drei Möglichkeiten:

1. Inkasso durch den Zedenten.
2. Inkasso durch den Zessionar.
3. Inkasso durch eine Treuhandstelle.

Im Falle der Nichtverständigung des Drittschuldners verbleibt das Inkasso automatisch dem Zedenten. Dieser hat die von den Drittschuldnern einlaufenden Beträge dem Zessionar unverzüglich abzuführen. Die eingegangenen Gelder stellen ein ihm vom Zessionar anvertrautes Gut dar, dessen Nichtablieferung im Sinne der Geschäftsbestimmungen mit gerichtlichen Schritten bedroht wird.

Bei Verständigung des Drittschuldners nimmt der Zessionar das Recht des Inkassos meistens für sich in Anspruch. In Ermangelung der zum Inkasso notwendigen Organisation besteht aber die Möglichkeit, daß das Inkassomandat dem Zedenten verbleibt, falls dieser jedoch nicht das hierzu nötige Vertrauen des Zessionars genießt, eine Treuhandstelle mit der Einziehung der Forderung betraut wird.

Für die Forderungen, die dubios oder minderwertig geworden sind — in den verschiedenen Statuten erscheinen als Merkmale hiefür angeführt: Nichtbereinigung von auf Grund eingelangter Reklamationen bestehender Differenzen innerhalb von acht Tagen, Nichteingehen der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nach dem in der Faktura ersichtlichen Zahlungstermin und der Konkurs, die Zahlungsstockung des Drittschuldners oder eine Exekutionsführung gegen denselben — ist der Zedent dem Vertrage nach verhalten, den empfangenen Eskomptebetrag zurückzuerstatten. In der Regel werden an Stelle der Geldbeträge andere Forderungen stillschweigend als Ersatz genommen. Diese Forderungen werden mittels einer Ersatzzessionsliste zediert.

Man vermeidet auf jeden Fall die Ausstellung einer neuen Liste, die alle zedierten Forderungen enthält, da im Konkursfalle jüngere Zessionen aus dem Titel einer Benachteiligung anderer Gläubiger leichter angefochten werden können, als solche älteren Datums⁴²⁾.

Das Ende des Kreditverhältnisses wird durch Kündigung des Zedenten oder Zessionars herbeigeführt. Außerdem ist der Zessionar vertraglich berechtigt, die Geschäftsverbindung mit dem Zedenten sofort zu lösen und dessen Deckungsakzept sofort fällig zu stellen, wenn ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren gegen den Zedenten anhängig ist oder eine Exekution gegen ihn geführt wurde. Auch bei nicht pünktlichem Einhalten der dem Zedenten obliegenden Verbindlichkeiten oder erheblichen Veränderungen im Vermögensstande desselben, die eine ungünstige Beeinflussung der Kreditwürdigkeit im Gefolge haben, ist der Zessionar berechtigt, diese Maßnahme zu ergreifen.

Die buchhalterischen Arbeiten des Zedenten haben in der einschlägigen Literatur schon eingehende Würdigung erfahren⁴³⁾ und sollen deshalb hier nur kurz gestreift werden. Bei Nichtverständigung wird der Zessionar bloß als Kreditor aufscheinen. Wird der Drittschuldner verständigt und zahlt er daher auch an den Zessionar, so wird letzterer auf seinem Kreditorenkonto für den gewährten Kredit erkannt und eventuell auf einem Debitorenkonto für den Betrag der zedierten Forderungen belastet. Die Kenntlichmachung der Zession auf den Drittschuldnerkonti wird durch Anbringung einer Zessionsstempel bewirkt. Nach kaufmännischer Gepflogenheit scheinen die Zessionen in den Bilanzen überhaupt nicht auf. Dem von Gläubigerkreisen immer wieder gestellten Verlangen, eine Teilung der gesamten Außenstände in eigene und zedierter vorzunehmen — was der Zedent zu tun schon aus Prestige Gründen ablehnt — ist man bis heute nicht nachgekommen.

Dem in der Literatur wenig beachteten Rechnungswesen des Zessionars sei an dieser Stelle mehr Raum gewährt. Bei gelegentlicher Inanspruchnahme von Zessionen (bei Kreditgewährung durch Lieferanten oder auch durch Privateskompteure) figuriert der Zedent oft

⁴²⁾ Wie schon festgestellt, unterliegt die Sicherungszession im Konkursfalle den Bestimmungen über die Behandlung des Pfandrechtes. Die Gründe für eine Anfechtung sind in der Anfechtungsordnung taxativ aufgezählt. Dort ist auch die Benachteiligung anderer Gläubiger als den guten Sitten widersprechend angeführt.

Erbringt der Zessionar den Beweis dafür, daß er für die zedierten Forderungen neue Barmittel oder Waren eingebracht hat, also nicht die Sicherung eines bestehenden Kredites beabsichtigte, so besteht keine Anfechtungsmöglichkeit. Die Anfechtbarkeit einer vertraglichen Nachzession (auf Grund des zur Nachzession verpflichtenden Vertrages wurde der Kredit gewährt) kann daher nur durch besondere Umstände des einzelnen Falles gegeben sein. Im Konkursfalle des Zedenten wird vom Masseverwalter die Anfechtung der Zessionen sehr häufig versucht.

⁴³⁾ Siehe besonders Deimel E., Die Eskomptierung von Buchforderungen, S. 49 f.

mals als gewöhnlicher Debitor. Die für den Kredit bestehende Deckung ist in Form einer Anmerkung auf dem Konto aufgezeichnet. Faßt man hingegen einen rationellen Betrieb des Buchforderungskomptes ins Auge, so sind an die Buchführung besondere Anforderungen gestellt. Der ganze Aufbau derselben zielt darauf hin, jederzeit ein klares Bild über den Stand der gewährten Kredite und die Höhe der dafür bestehenden Deckung zu geben.

Beispiel: Es ist der Eskompte von Buchforderungen gegen 50prozentige Überdeckung vereinbart. Der Zedent reicht allwöchentlich eine Zessionsliste ein, die überprüft und in Eskompte genommen wird. Die Bezahlung der Drittschuldner erfolgt direkt an den Zessionar.

Die Journalisierung vollzieht sich in folgender Weise:

1. Bei Flüssigmachung der Eskomptevaluta: Eskomptierte Forderungen S 3000, ausbezahlte Eskomptevaluta daher S 2000.

Debitorenkonto	
an Verrechnungskonto	S 3000 (Forderungsverrechnung)
Kontokorrentkonto	
an Kassakonto	S 2000 (Verrechnung mit Zedenten)

2. Bei Eingang auf die zedierte Forderung: Eingang einer Forderung von S 500:

Postsparkassenkonto	
an Kontokorrentkonto	S 500 (Zedent wird erkannt)
und	
Verrechnungskonto	
an Debitorenkonto	S 500 (Der Eingang der Forderung wird auf dem Drittschuldnerkonto verbucht)

Die dem Zedenten hiefür zugehende Buchungsnote wird dann lauten:

Buchungsnote.

Wir erkennen Ihr Kontokorrentkonto
für Eingang mit S 500 Valuta
Stand des Verrechnungskontos: _____

Diese doppelgeleisige Buchführung, die die Verrechnung der Deckung (auf Verrechnungskonto) von der des an den Zedenten gewährten Kredites (auf Kontokorrentkonto) vollkommen trennt, macht es dem Zessionar leicht möglich, eine ununterbrochene Kontrolle der Deckung auszuüben, und zwar durch die nachfolgende Gegenüberstellung:

Verrechnungskonto.	
Haben	
— Soll	
<hr/>	
ab 33%	Höhe der Deckung.
<hr/>	
Kontokorrentkonto.	
Soll	
— Haben	Höhe des Debetsaldos des Zedenten
<hr/>	
	Guthaben, beziehungsweise Unterdeckung
<hr/>	

Diese Gegenüberstellung, die jederzeit leicht möglich ist, erlaubt festzustellen, ob genügende Deckung für den gewährten Kredit besteht. Bei Überdeckung kann der Zedent den dadurch ermöglichten Kredit in Anspruch nehmen, bei Unterdeckung wird dagegen der Zessionar Nachzessionen verlangen. Die Notwendigkeit der Buchführung in dieser Form ist augenscheinlich, wenn man berücksichtigt, daß von jedem einzelnen Zedenten im Laufe eines Monats mehrere Zessionslisten einlangen können.

Durch die beschriebene Kontenführung gestaltet sich auch die Bilanz sehr übersichtlich: Dem Aktivposten „Debitoren“ (Drittschuldner) steht auf der Passivseite das Verrechnungskonto in der gleichen Höhe gegenüber. Der Zedent scheint mit seinem Kredit im Kontokorrentkonto auf.

Bilanzkonto

Kassa Postsparkassa Kontokorrentkonto (Zedent) Debitorenkonto (Drittschuldner) usw.	Kapital Reserven Verrechnungskonto usw.
-------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------

Die gesamte Buchhaltung gliedert sich nach dem Vorhergesagten in:

1. die Drittschuldnerverrechnung in einem hiezu angelegten Salda-konto,

2. ein Kontokorrent für die Verrechnung mit den Zedenten,

3. die hauptbuchmäßige Durchführung,

4. die Deckungsakzepte der Zedenten werden oft auf dem Konto desselben angeführt, meistens aber in einem Rimessenskonto in Evidenz gehalten.

b) Künftig entstehende Forderungen

In erster Linie muß festgestellt werden, daß der Kredit gegen sicherstellungsweise Zession künftig entstehender Forderungen praktisch nur dem Produzenten, dem Verarbeiter von Rohmaterialien, beziehungsweise dem Weiterverarbeiter (Veredlungsverfahren), und zwar für ein-

maligen oder doch nicht periodisch wiederkehrenden erhöhten Kapitalbedarf zufolge größerer Lieferungs-, Werkverdingungs- und ähnlicher Verträge gewährt wird. Beim Handelskredit besteht für den Kreditgeber die Möglichkeit einer besseren Deckung durch Verpfändung der Ware⁴⁴⁾, beziehungsweise der Dokumente, deren Besitz die Verfügungsgewalt über die Ware darstellt (Frachtdokumente oder Lagerscheine). Vermag die Handelsunternehmung diese Sicherheiten für einen Kredit nicht zu erbringen, so wird man von einer Kreditgewährung Abstand nehmen müssen. Bei Bedeckung des Handelskredites mit erst künftig entstehenden Forderungen müßte der Kreditgeber mit den Risiken einer Blankokreditgewährung rechnen.

Eine besondere Eigenart der zedierten, künftig entstehenden Forderungsrechte besteht darin, daß sie aus Aufträgen eines einzigen oder nur weniger Besteller stammen können. Bildet dieser Umstand eine erhebliche Gefahr für den Zessionar, so erleichtert er andererseits die Durchführung eingehender Recherchen über die Bonität des Drittschuldners, da die Kosten derselben im Verhältnis zum gewährten Kredit klein sind. Eine dauernde Kreditgewährung gegen solche Sicherheit zum Zwecke der Beschaffung des für den normalen Produktionsumfang notwendigen Betriebskapitals stellt einen Ausnahmefall dar.

Der Vorgang bei Kreditgewährung ist folgender: Jeder einzelne Fall der Kreditgewährung wird, wie beim Buchforderungseskompte, dadurch eingeleitet, daß der Zessionar eine Überprüfung sowohl der Bonität des Zedenten wie auch der des Drittschuldners vornimmt. Auf Grund der nachfolgenden Verhandlungen und gegen Zession der künftig entstehenden Forderungen aus schon bestehenden Rechten — das Gedächtnisprotokoll findet auch hier Verwendung — wird dem Zedenten der eingeräumte Kredit bereitgestellt. Die Verständigung des künftigen Drittschuldners wird, wie schon im rechtlichen Teile ausgeführt, unbedingt vorgenommen, da dieselbe für den rechtlichen Bestand dieser Art der Sicherungszession erforderlich ist. Die Verwendung des gewährten Kredites ist im Vertrage genau festgelegt, und der Zessionar behält sich vor, jederzeit eine diesbezügliche Überprüfung der Geschäftsgebarung wie auch der gesamten Vermögenslage des Zedenten vorzunehmen.

Die Rückzahlung des Kredites erfolgt stets an den Zessionar durch die Drittschuldner. Wie beim Buchforderungseskompte, ist es auch hier üblich, dem Zessionar ein Deckungsakzept einzuhändigen. Weitere Sicherheiten, wie Bürgschaftstellung und Verpfändung von Vermögensbestandteilen, werden wenn möglich ebenfalls gefordert.

⁴⁴⁾ Polak N. J., Grundzüge der Finanzierung, S. 134.

Der Bankkredit wird dort lieber gewährt, wo die Ware nicht in Verwahrung des Händlers sein muß.

II. Die Zession von Forderungen aus Dienstverhältnissen

Grundsätzlich kann man im Betriebe der Beamtenkreditgenossenschaften zwei Arten von Geschäften unterscheiden: den Hauptzweck der Genossenschaften, die Gewährung langfristiger Darlehen gegen Gehaltsvormerkung, und weiters solche Geschäfte, die die Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Genossenschafter bedeuten.

Das eigentliche Darlehensgeschäft spielt sich wie folgt ab: Schriftlichkeit aller Vereinbarungen zwischen Genossenschaft und Darlehensnehmer ist statutarisch meistens festgelegt. Es soll dadurch jede Unstimmigkeit auf Grund behaupteter oder mündlich gemachter Zusagen zwischen den Vertragspartnern vermieden werden. Im Darlehensansuchen — regelmäßig ein von der Genossenschaft zur Verfügung gestelltes Formular — werden dem Kreditwerber eine Reihe von Fragen gestellt und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kredit auf Grund dieser Angaben gewährt würde. Falsche Angaben berechtigen demnach die Genossenschaft zur Zurückziehung einer Auszahlungsbewilligung, beziehungsweise bei schon zur Auszahlung gelangten Krediten zur sofortigen Kündigung und außerdem zur Ahndung durch eine strafgerichtliche Verfolgung. Unterbleibt die Auszahlung des Kredites wegen falscher Angaben des Kreditwerbers, so steht der Genossenschaft, wie auch im Falle der Nichtinanspruchnahme eines bereitgestellten Kredites, das Recht auf Ersatz der aufgelaufenen Spesen zu.

Neben den Personalien wird in dem Fragebogen die Angabe der Höhe der Bezüge, deren Belastung durch Gehaltspfändungen (hierüber ist außerdem eine von der gehaltauszahlenden Behörde ausgestellte Bestätigung beizubringen), sämtlicher Schuld- und Haftungsverpflichtungen des Kreditwerbers sowie Art des Dienstverhältnisses (provisorisch oder definitiv angestellt, ob schon Pensionsansprüche bestehen und in welcher Höhe) verlangt⁴⁵⁾.

Das Darlehensansuchen wird, versehen mit Bestätigungen der Dienststelle bezüglich der Höhe der Gehaltsbezüge, des Anstellungsverhältnisses und oftmals auch schon eines für den Abschluß der Versicherung notwendigen ärztlichen Attestes (wegen der Höhe der Versicherungsprämien bei Berechnung des höchstmöglichen Darlehens auf

⁴⁵⁾ Nach den Bestimmungen der Dienstpragmatik und den verschiedenen Verordnungen bezüglich der öffentlich-rechtlichen Anstellung wird nach drei Jahren provisorischer Dienstzeit das Angestelltenverhältnis definitiv. Für die provisorische Anstellung ist allerdings die Absolvierung mindestens eines Dienstjahres im Vertragsanstellungsverhältnis vorgeschrieben.

Für die Berechnung der Gehalts- und Ruheentzüge (Pension) gelten als anrechenbar die definitiven und provisorischen Dienstjahre, ausnahmsweise und nur über besonderes Ansuchen auch die Vertragsanstellung in der Dauer von höchstens einem Jahre.

Die Pensionsansprüche entstehen erst nach zehnjähriger Dienstzeit und erhöhen sich automatisch, bis sie nach 35jähriger Dienstzeit das Höchstmaß, das sind 78% der Bemessungsgrundlage, erreichen.

Grund der verbleibenden Rückzahlungsrate) bei der Genossenschaft eingereicht und der gesamte Akt einer Vorbearbeitung unterzogen. Hierbei wird an Hand der gemachten Angaben überprüft, ob der angesuchte Kreditbetrag eine durch die Geschäftsordnung festgelegte Höhe nicht übersteigt.

Die Berechnung der Höchstdarlehenssumme wird nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen:

1. Die Grundlage für die Darlehensberechnung bildet der pfändbare Teil des Gehaltsbezuges. Es wäre wohl richtiger, den pfändbaren Pensionsteil als Grundlage zu verwenden, doch muß das Risiko einer Pensionierung aus den an späterer Stelle angeführten Gründen zum größten Teile von der Genossenschaft getragen werden. Teils um eine Verminderung dieses Pensionierungsrisikos herbeizuführen, hauptsächlich aber wegen der Möglichkeit künftiger Gehaltsreduktionen, hat sich in neuerer Zeit die Gepflogenheit herausgebildet, bloß einen Teil der Gehaltsbezüge (ungefähr 80%) als Bemessungsgrundlage für die Kredithöhe anzunehmen.

2. Auch die absolute Gehaltshöhe wird bei der Darlehensgewährung in Betracht gezogen. So zum Beispiel wird die Gewährung von Krediten an Darlehenswerber abgelehnt, deren Monatsgehalt nicht eine bestimmte Höhe (in der nachfolgenden Tabelle S 170) erreicht.

3. Eine Begrenzung der Darlehenssumme mit einem bestimmten Höchstbetrage erscheint, unabhängig von den vorerwähnten Gesichtspunkten, ratsam, um das einzelne Risiko in seiner Höhe zu begrenzen.

4. Das Alter und der Gesundheitszustand des Darlehenswerbers werden indirekt die Darlehenshöhe beeinflussen. Höheres Alter wie auch schlechterer Gesundheitszustand verursachen höhere Kosten für den Versicherungsschutz und schmälern damit den für die Kapitalsabstattung des Darlehens verbleibenden Teil der Rückzahlungsrate. Die Folge davon ist, daß der Darlehensnehmer bei höheren Ablebensrisiken größere Rückzahlungen leisten muß oder bei gleichbleibender Rate nur ein geringeres Darlehen erhalten kann.

5. Schließlich findet auch der durch den Haushalt des Schuldners gegebene Aufwand (ledig, verheiratet, Zahl der Kinder) bei der Darlehensfestsetzung eine gewisse Berücksichtigung.

Die umstehende Tabelle ist auf Grund erhaltener Angaben über die bei einem großen Institut geltenden Grundsätze der Höchstkreditbemessung errechnet.

Erklärung: a) Die Tabelle versteht sich für normale Ablebensrisiken. Es muß entsprechend den Vorschriften für die Darlehensgewährung bei einem Alter des Darlehensnehmers bis zu 50 Jahren die monatliche Rückzahlungsrate 15 Promille der Darlehenssumme betragen. Diese 15 Promille müssen in dem um 20% verringerten, pfändbaren Teil der Gehaltsbezüge ihre Deckung finden. Bei einem Alter zwischen 50 und 60 Jahren (der Abschluß einer Risikoversicherung ist noch möglich) ist die monatliche Mindestrate mit 20 Promille und

Monats- gehalt ⁴⁶⁾	Pfändbarer Teil ⁴⁷⁾	80%	Mögl. Höchstdarlehen bei einer Monatsrate von		
			S 15	S 20	S 25
			pro S 1000.— Darlehen		
100.—	—.—	—.—			
110.—	3·33	2·66			
120.—	6·66	5·50			
130.—	10.—	8.—			
140.—	13·33	11.—			
150.—	16·66	13·50			
160.—	20.—	16.—			
170.—	23·33	19.—	1.260.—	950.—	760.—
180.—	26·66	21·50	1.430.—	1.075.—	860.—
190.—	30.—	24.—	1.600.—	1.200.—	960.—
200.—	33·33	27.—	1.800.—	1.350.—	1.080.—
210.—	38·33	31.—	2.060.—	1.550.—	1.240.—
220.—	43·33	35.—	2.330.—	1.750.—	1.400.—
230.—	48·33	39.—	2.600.—	1.950.—	1.560.—
240.—	53·33	43.—	2.860.—	2.150.—	1.720.—
250.—	58·33	47.—	3.130.—	2.350.—	1.880.—
260.—	63·33	51.—	3.400.—	2.550.—	2.040.—
270.—	68·33	55.—	3.660.—	2.750.—	2.200.—
280.—	73·33	59.—	3.930.—	2.950.—	2.360.—
290.—	78·33	63.—	4.200.—	3.150.—	2.620.—
300.—	83·33	67.—	4.460.—	3.350.—	2.680.—
320.—	93·33	75.—	5.000.—	3.750.—	3.000.—
340.—	103·33	83.—	5.530.—	4.150.—	3.320.—
360.—	113·33	91.—	6.060.—	4.550.—	3.460.—
380.—	123·33	99.—	6.660.—	4.950.—	3.960.—
400.—	133·33	107.—	7.130.—	5.350.—	4.280.—
430.—	163·33	131.—	8.730.—	6.550.—	5.240.—
460.—	193·33	155.—	10.330.—	7.750.—	6.200.—
490.—	223·33	179.—	11.930.—	8.950.—	7.160.—
500.—	233·33	187.—	12.460.—	9.350.—	7.480.—
550.—	283·33	227.—	15.100.—	11.350.—	9.080.—
600.—	333·33	267.—	17.800.—	13.350.—	10.680.—

bei einem solchen über 60 Jahren (die Gewährung des Darlehens ist von der Beibringung der teureren Ablebensversicherungspolizze abhängig gemacht) mit 25 Promille des Darlehens festgesetzt.

b) Eine Darlehensgewährung an Bewerber mit monatlichem Einkommen unter S 170 wird nicht vorgenommen.

⁴⁶⁾ Nach § 289 c der Exekutionsordnung ein Zwölftel des Jahresgehaltes, das heißt der zwölfte Teil der gesamten Bezüge eines Jahres.

⁴⁷⁾ Exekutionsordnung § 289 c: Pfändbarkeit der Bezüge: Bis zu einem Jahresgehalt von S 1200.— sind die Bezüge unpfändbar, vom S 1200.— übersteigenden Teile bis S 2400.— ist ein Drittel und vom S 2400.— übersteigenden Teile bis S 4800.— die Hälfte pfändbar. Der Überschuß über S 4800.— unterliegt zur Gänze der Exekution.

c) Die Verehelichung des Ansuchenden wird außer acht gelassen, hingegen werden für Kinder bei Berechnung des Höchstdarlehens Abzüge gemacht, und zwar wird die Bemessungsgrundlage (Höhe des monatlichen Gehaltsbezuges) geschmälert:

bei 1 Kind	um S	10.—
„ 2 Kindern	„ „	15.—
„ 3	„ „	35.—
„ 4	„ „	60.—
„ 5	„ „	70.—
„ 6	„ „	95.—

d) Bei erhöhten Ablebensrisiken erfährt der Darlehensbetrag eine der Erhöhung der Versicherungskosten entsprechende Verminderung.

Das überprüfte Darlehensansuchen wird dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt, dessen Stellungnahme nun auf Grund dieser Belege und Angaben des Darlehenswerbers erfolgt.

Nunmehr folgt die Ausfertigung des Schuldscheines; der Darlehenswerber bestätigt sein Schuldverhältnis. Die Darlehensvaluta erhält er erst nach vollzogener Gehaltsvormerkung. Gleichzeitig wird sein Beitritt zur Genossenschaft vollzogen, falls er nicht bereits schon früher Genossenschafter war. Zur Erwirkung des Gehaltsvormerkes wird der Schuldschein oftmals mit einem von den gehaltsliquidierenden Stellen verlangten Darlehenstilgungsplan versehen und mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme der Gehaltszession an diese abgesandt.

Zur Deckung des Ablebensrisikos wird ein Versicherungsvertrag abgeschlossen. Im Darlehensgeschäft können folgende Versicherungsarten Anwendung finden:

1. die Ablebensversicherung,
2. die Risikoversicherung.

1. Die Ablebensversicherung: Der Abschluß des Ablebensversicherungsvertrages vollzieht sich in der Weise, daß die Kreditgenossenschaft den vom Darlehenswerber unterfertigten Versicherungsantrag selbst an die Versicherungsgesellschaft weiterleitet⁴⁵⁾, welche dann an den Darlehenswerber (Versicherungswerber) die Einladung zu einer ärztlichen Untersuchung ergehen läßt. Auf Grund des konstatierten Gesundheitszustandes, der beruflichen Tätigkeit und des Alters der versicherten Person wird der Versicherungsantrag angenommen, beziehungsweise abgelehnt und, in ersterem Falle, die der festgestellten Gefahrenklasse entsprechende Prämie berechnet. Die Annahme und die Bedingungen der Versicherung werden der Kreditgenossenschaft sofort bekanntgegeben und bestätigt. (Die Polizzenausfertigung nimmt längere Zeit in Anspruch und es wird deshalb eine interimistische Annahmestätigung ausgestellt.) Oftmals wird von der Genossenschaft mit der

⁴⁵⁾ Sie erhält hierfür vom Versicherer die Abschlußprovision.

Vormerkung des Schuldscheines bei der Dienststelle bis zum Einlangen dieser Bestätigung zugewartet.

Diese Art der Versicherung bietet einen Versicherungsschutz von gleichbleibender Höhe. Um die Kreditkosten zu verringern, tauchte die Frage auf, ob man nicht eine mit der Kreditrückzahlung Schritt haltende Verminderung des Versicherungskapitals durch Abschluß einer Ablebensversicherung mit fallender Versicherungssumme erreichen könnte⁴⁹⁾ 50). Die angestrebte Verbilligung der Kreditkonditionen konnte aber nicht erreicht werden, da die Ersparnis an Prämien durch erhöhte Manipulationskosten wettgemacht wurde. Für jedes einzelne Darlehen mußte ein Tilgungsplan aufgestellt werden, auf Grund dessen die Versicherung vorgenommen wurde. Jeder nachfolgende Kredit erfordert die Führung eines eigenen Kontos, die Aufstellung eines neuen Tilgungsplanes und den Abschluß einer neuen Versicherung. Die vermehrte Polizzenausstellungsgebühr, die durch die größere Zahl der Polizzen gegebene Mehrarbeit bei der Evidenzhaltung der Prämienzahlungen, wie auch die jedesmalige ärztliche Untersuchung ergeben erhebliche Mehrkosten für den Abschluß und die Verwaltung dieser Versicherung. Außerdem läuft der Kreditgeber noch die Gefahr, daß er, falls die Abstattung des Darlehens nicht wie im Tilgungsplan vorgesehen von statten geht, für einen Teil des Darlehens, beziehungsweise nach Erlöschen der Versicherung für den Darlehensrest überhaupt keinen Versicherungsschutz genießt. Die angeführten Umstände bewirkten ein Mißlingen aller Versuche der Einführung dieser Versicherungsart.

2. Die Risikoversicherung: Das mittels der Ablebensversicherung mit fallender Versicherungssumme angestrebte Ziel der Ersparnis von Versicherungskosten konnte durch die Einführung der sogenannten Risikoversicherung erreicht werden. Die Risikoversicherung ist eine kurze Todesfallversicherung, bei der die Versicherungssumme nur zur Auszahlung gelangt, wenn der Tod des Versicherten während eines nicht zu lange bemessenen Zeitraumes eintritt, innerhalb dessen die Prämien entrichtet werden⁵¹⁾. Dieser Zeitraum wird vertraglich mit 1 bis 5, mitunter auch bis 10 Jahren festgesetzt. Während also bei der Ablebensversicherung der Versicherer auf jeden Fall früher oder später mit dem Eintritt des Versicherungsfalles und daher der Liquidierung der Versicherungssumme unbedingt rechnen muß, besteht für ihn die Verpflichtung zur Leistung bei dieser temporären Todesfallsversicherung nur dann, wenn der Versicherungsfall während der bemessenen Vertragsdauer eintritt. Die Berechnung der Prämienhöhe geschieht auf Grund des durch Alter und Gesundheitszustand gegebenen Ab-

⁴⁹⁾ May H., Der Beamtenkredit in Österreich, S. 43.

⁵⁰⁾ Bei den Baukreditgenossenschaften bewährte sich diese Versicherungsart. (Es wird hier in der Regel nur ein einziges Darlehen gewährt.)

⁵¹⁾ Manes A., Versicherungslexikon, 3. Auflage, 1930, Spalte 1298.

lebensrisikos während der Vertragsdauer (bei mehrjährigen Versicherungen der Durchschnitt). Zum Unterschied von der reinen Ablebensversicherung wird eine Prämienreserve⁵²⁾ praktisch nicht gebildet, und es hat der Versicherungsnehmer daher auch kein Anrecht auf Ausstellung einer prämienfreien Versicherung oder auf Erstattung eines Rückkaufwertes⁵³⁾. Aus all den angeführten Gründen geht klar hervor, daß der Versicherer zufolge geringeren Risikos für die Risikoversicherung wohlfeilere Bedingungen erstellen kann als für die reine Ablebens- oder gemischte Versicherung.

Der mit der fallenden Ablebensversicherung beabsichtigte Vorteil einer Entwicklung der Versicherungssumme in gleichem Ausmaße mit dem Saldo des Darlehenskontos wird von der Risikoversicherung, der die Nachteile der Ablebensversicherung nicht anhaften, voll erreicht. Besonders die jährlich neu zum Abschluß gelangende Risikoversicherung entspricht diesem Wunsche vollauf.

Die Risikoversicherung wird in der Regel im Darlehensgeschäfte in Form einer Kollektiv-(Pauschal-, General-)polizze, nur selten in Form von Einzelverträgen abgeschlossen. Bei der Kollektivversicherung vollzieht sich die Aufnahme in dieselbe in der Weise, daß jeder versicherte Darlehensnehmer einen Fragebogen zu beantworten hat und nach Überprüfung desselben durch die Versicherungsgesellschaft die Aufnahme bestätigt wird. Bis zu einem bestimmten Versicherungsbetrage (derzeit S 3000.—) und bei normalem Gesundheitszustande (laut Fragebogen) wird von einer ärztlichen Untersuchung Abstand genommen. Die Prämie für die Generalpolizze wird auf Grund des durchschnittlichen Ablebensrisikos (Alter, berufliche Gefahrenklasse usw.) berechnet. Da die Prämie der Generalpolizze nur in Ansehung der Höhe der Versicherungssumme der einzelnen Darlehensnehmer und nicht unter Berücksichtigung deren Alters⁵⁴⁾ von der Darlehensgenossenschaft umgelegt wird, ergibt sich eine Benachteiligung der jüngeren Darlehensnehmer, für welche sich dann — trotz des Umstandes, daß für Einzelversicherungen höhere Tarife als für Pauschalver-

⁵²⁾ Die Prämienreserve ist der Unterschied des mit Berücksichtigung von Zinsen und Zinseszinsen gerechneten Endwertes der Einzahlungen der Versicherten und des unter gleichen Voraussetzungen ermittelten Endwertes der rechnermäßigen künftigen Auszahlungen der Versicherungsanstalt (das ist der Betrag sämtlicher Verpflichtungen der Versicherungsanstalt, bezogen auf einen bestimmten Zeitpunkt).

⁵³⁾ Der Rückkaufswert wird vom Versicherer erst nach dreijährigem Bestande der Versicherung gewährt und stellt einen Teil der Prämienreserve dar; einen Teil nur deshalb, damit kein Anreiz besteht, die Versicherung aufzulassen, da jeder Versicherungsvertrag, bei dem der ursprünglich beabsichtigte Endzweck nicht erreicht wird (Versicherung bis zum Tode beziehungsweise Erleben des Versicherten) für den Versicherer einen Verlust bedeutet, der aus den hohen Abschlußkosten des Versicherungsvertrages resultiert.

⁵⁴⁾ Eine Teilung der Versicherung in mehrere Altersklassen kann dieses Unrecht stark mildern.

sicherungen bestehen — eine Einzelrisikoversicherung billiger stellt. Der Vorgang des Vertragsabschlusses der Einzelrisikoversicherung gleicht dem der Ablebensversicherung.

Gelegentlich sieht der Darlehensgeber von der Beibringung einer Versicherungspolizze ab, doch erhebt dieser dafür einen zwei- bis drei-prozentigen Risikobeitrag⁵⁵⁾. Ein Selbstbehalt des Risikos durch die Darlehensgenossenschaft käme nur bei besonders großer Mitgliederzahl in Betracht, da nur dann ein genügender Risikenausgleich gegeben wäre. Die Rückversicherung ist daher die Regel. Dieselbe ist aber nur dann möglich, wenn der Kreditgeber selbst eine ärztliche Risikoausslese unter den Kreditwerbern trifft und die für die Berechnung der Prämien nötigen Angaben zur Verfügung stellt.

Diese Versicherung, die die Darlehensgenossenschaft bei einer Versicherungsgesellschaft sucht, geht in der Weise vor sich, daß die Darlehensgenossenschaft nunmehr als eigentliche Versicherte eine Risikoversicherung des jeweiligen Darlehensaußenstandes beantragt. Es wird jährlich eine Liste aller Schuldner mit Angabe von Namen, Alter und aushaftendem Darlehenssaldo angefertigt. Während des Jahres neu eintretende Darlehensnehmer müssen der Versicherungsgesellschaft sofort aufgegeben werden. Überdies ist jedem Darlehensnehmer die Beantwortung eines Fragebogens auferlegt. Die Prämienberechnung geschieht ähnlich der der Kollektivrisikoversicherung; sie stellt sich jedoch billiger.

Die Schadensvergütung durch die Versicherungsgesellschaft erfolgt nur in der Höhe des am Todestage aushaftenden Darlehenssaldos oder auch nur zu einem gewissen Prozentsatz desselben. (Daher wird dieselbe auch oftmals Saldoversicherung genannt). Der meistens mit 20 Prozent bemessene Risikselbstbehalt der Darlehensgenossenschaft wird vom Versicherer deshalb verlangt, um diese zur sorgfältigen Auswahl der Versicherungsrisiken zu bestimmen. Zur Risikoversicherung sei noch abschließend bemerkt, daß sie nur bis zu einem Alter von 60 Jahren abgeschlossen werden kann. Bei älteren Personen wäre zwischen den Prämiensätzen der Ablebens- und Risikoversicherung ohnedies kein wesentlicher Unterschied.

Die hohen Prämiensätze der privaten Versicherungsanstalten, die auf die Verwendung veralteter Sterblichkeitstabellen⁵⁶⁾ wie auch auf zu hoch bemessene Zuschläge und staatliche Gebühren zurückzuführen sind, lassen immer wieder Projekte auftauchen, die auf die Gründung einer eigenen Beamtenversicherungsanstalt, ähnlich dem vor dem Kriege bestandenen „Beamtenverein“, einer Versicherungsanstalt

⁵⁵⁾ May H., Der Beamtenkredit in Österreich, S. 47.

⁵⁶⁾ So zum Beispiel sind die auf Grund der — bei italienischen Versicherungsgesellschaften in Verwendung befindlichen — neuen Sterblichkeitstabellen (höheres durchschnittliches Alter) errechneten Prämien für den Versicherungsnehmer viel günstiger als die von österreichischen Versicherungsgesellschaften erstellten.

auf Gegenseitigkeit, hinzielen. Der Vorteil dieses Institutes soll in einer kulanten Versicherungsmöglichkeit liegen.

Im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrage wird in der Regel ein Unanfechtbarkeitsanhang abgeschlossen, der die Selbstmordklausel und die im Versicherungsvertrage angeführten Möglichkeiten einer Anfechtung⁵⁷⁾ durch den Versicherer mit Ausnahme der Bestimmung bezüglich einer falschen Altersangabe außer Kraft setzt⁵⁸⁾. Weiters erfolgt regelmäßig die Vinkulierung der Polizze zugunsten der Darlehensgenossenschaft.

Zuletzt soll auch noch Erwähnung finden, daß zum Abschluß des Versicherungsvertrages unbedingt die Zustimmung des Versicherten⁵⁹⁾ erforderlich ist; deshalb wird auch regelmäßig schon im Darlehensansuchen und außerdem noch in der Schuldurkunde der Darlehensgeber bevollmächtigt, Versicherungsverträge für den Darlehensnehmer abzuschließen. Speziell im Falle der Risikoversicherung — ganz besonders bei der Saldoversicherung — gewinnt dieser Umstand Bedeutung.

Nach Erhalt der Annahmeerklärung zur Versicherung und nach erfolgter Bestätigung des Gehaltsvormerkes durch die Dienststelle steht der Darlehensliquidierung nichts im Wege. Von der vollen Darlehenssumme (schuldscheinmäßiger Betrag) werden eventuell neu gezeichnete Genossenschaftsanteile, die Auslagen für Schuldscheinstempel und auch eine etwaige Manipulationsgebühr in Abzug gebracht. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt entweder an den Darlehensnehmer oder bei Rangierungsdarlehen direkt an dessen Gläubiger. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt auf Grund des erwirkten Gehaltsvormerkes im Abzugswege (Verbotsraten) durch die gehaltsliquidierenden Stellen direkt an den Darlehensgeber.

Die buchtechnische Durchführung des Darlehensgeschäftes ist folgende: Die Buchhaltung wird am vorteilhaftesten in Form einer Kartothek angelegt, die die Anwendung des Durchschreibeverfahrens ermöglicht. Außer den normalen Geschäftsbüchern sind noch eigene

⁵⁷⁾ Durch das Versicherungsvertragsgesetz wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Versicherte an ihn gerichtete Fragen unrichtig beantwortet oder erhebliche Gefahrenumstände auch nur verschweigt. Dieses Rücktrittsrecht — auch noch nach Eintritt des Ereignisses — steht dem Versicherer nur innerhalb der ersten beiden Jahre des Versicherungsbestandes zu. Durch die Unanfechtbarkeitserklärung verpflichtet sich der Versicherer gegenüber der Darlehensgenossenschaft, aus diesen Gründen eine Anfechtung des Vertrages nicht vorzunehmen, allerdings aber den Versicherungsbetrag nur in der Höhe des noch ausstehenden Darlehens zu liquidieren.

⁵⁸⁾ Wurde die Prämie auf Grund falscher Altersangabe berechnet, so hat der Versicherer im Ablebensfalle nur jene Summe zu liquidieren, die auf Grund des richtiggestellten Alters und der bezahlten Prämienhöhe errechnet wird.

⁵⁹⁾ Pollak Rud., Grundriß des kaufmännischen Rechtes, S. 244. Niemand soll auf den Tod seines Mitmenschen spekulieren dürfen.

Einrichtungen zur Evidenzhaltung der Zahlungen von Selbstzahlern, das sind Schuldner, bei denen nur fakultativer Gehaltsvormerk erwirkt wurde (damit verbunden ist auch das Mahnwesen), und der Prämienzahlungen, die vom Kreditgeber aus den Mitteln der einlaufenden Monatsraten zu bestreiten sind, erforderlich. Für die Zinsberechnung wird ein Tilgungsplan für jedes Konto aufgestellt. Hierbei sind zwei Methoden in Anwendung: die staffelmäßige Berechnung der Zinsen vom monatlichen Anfangssaldo oder die Anlastung der gesamten Jahreszinsen vom jährlichen Anfangssaldo des Kontos; in letzterem Falle wird dann für die eingehenden Rückzahlungsraten ein gewisser niedrigerer (meistens der für Spareinlagen geltende) Zinsfuß vergütet.

Neben dem originären Unternehmungszwecke, der langfristigen Darlehensgewährung an Mitglieder gegen Erbringung einer vorgeschriebenen Sicherheit, werden mitunter von den Beamtenkreditgenossenschaften zur Kapitalsveranlagung oder zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Genossenschaftler auch andere Kreditarten geübt. Diese bestehen in:

1. Ersten Hypotheken an Genossenschaftler,
2. Ratenkaufkrediten und
3. kurzfristigen Ausleihungen an Mitglieder.

Hypotheken werden meistens nur von Kreditgenossenschaften vergeben, die an der Eigenheimbewegung interessiert sind. Die Sicherheit einer auf einem erst im Bau befindlichen Hause intabulierten Hypothek ist nur dadurch gegeben, daß der Kredit von der Genossenschaft dem Kreditnehmer nicht bar ausgefolgt wird, sondern ausschließlich zur direkten Bezahlung der Baukosten durch die Genossenschaft Verwendung findet. Praktisch wird dadurch die Genossenschaft selbst Bauherr, woraus aber wieder folgt, daß dieselbe neben den für die Darlehensgewährung nötigen Kenntnissen auch noch fachmännischer Beratung im Bauwesen bedarf. Wo diese besondere Branchenkenntnis fehlt, kann sich eine solche Art der Kreditgewährung — schon in Anbetracht der verhältnismäßig hohen Kredite — trotz bestehender Gehaltszession verhängnisvoll auswirken. Der Geschäftszweig wird daher am besten den darauf spezialisierten Baukreditkassen überlassen⁶⁰⁾.

⁶⁰⁾ Das Risiko der Bausparkassen wird schon dadurch wesentlich vermindert, daß der Kreditnehmer während einer bestimmten Zeit Sparkapital anhäuft und dadurch geringeren Kredit in Anspruch nehmen muß, beziehungsweise kann die Bausparkassa auf Grund der Zahlungen in der vorangegangenen Sparperiode Schlüsse bezüglich der Bonität ihres Mitgliedes ziehen. Die Wartezeit (Sparzeit) ist zumeist durch die Aufbringung einer bestimmten Sparsumme seitens des Mitgliedes oder die der Bausparkassa zur Verfügung stehenden Mittel gegeben. Schneeballensystem: Der früher Eintretende erhält aus den Mitteln aller Sparer zuerst sein Haus gebaut, ihm folgt der zweite usw. Je mehr Sparer der Baugenossenschaft beitreten, desto kürzer wird die Wartezeit für die früher eingetretenen Genossenschaftler.

Ratenkaufkredite werden nur bis zu einem bestimmten Vielfachen des monatlichen Einkommens gewährt. Grundsätzlich ist der Vorgang der gleiche wie bei der Darlehensgewährung. Die Genossenschaft (hier kann es sich nur um eine solche mit großer Mitgliederzahl handeln) schließt mit soliden Kaufhäusern Verträge ab, wonach diese die von ihr ausgestellten Gutscheine ohne Aufschlag auf die Kassapreise honorieren. Gegen Abzug einer Eskomptegebühr (5 bis 10%) werden die Gutscheine von der Genossenschaft rückgelöst. Der Kreditnehmer zahlt erst Zinsen vom Zeitpunkte der Inanspruchnahme des Gutscheines. Die Genossenschaft verfügt somit über zwei Gewinnquellen. Einmal verrechnet sie dem Konsumenten Zinsen, die gelegentlich der Einziehung der Kreditbeträge einkassiert werden; auf der anderen Seite erhält sie durch den Eskompt der Gutscheine von den einzelnen Händlern eine Eskompte- und Manipulationsgebühr.

Gelegentlich kommen auch Vereinbarungen mit Kaufhäusern zustande, wonach diese zum Abschluß von Ratengeschäften ermächtigt werden und die Genossenschaft sich verpflichtet, die auf ihre Mitglieder lautenden Ratenkaufbriefe zu eskomptieren⁶¹⁾. Auch einer Angliederung dieser Einrichtung, die eine spezielle Organisation erfordert und eine Erhöhung des Ausfallrisikos mit sich bringt, müssen gründliche Erwägungen vorangehen.

Außerhalb des normalen Darlehensgeschäftes wird vielfach die Gewährung ganz kurzfristiger, in ihrer Höhe meistens mit einem Monatsgehalt begrenzter Darlehen gepflogen. Voraussetzung für diesen Kredit ist, daß die Gehaltsbezüge des Darlehensnehmers unbelastet sind. Von einer Zession der Bezüge wird Abstand genommen, dafür aber übergibt der Kreditnehmer der Genossenschaft eine Gehaltsquittung (d. i. eine Bestätigung über den Empfang eines Monatsgehaltes) in Bianco zusammen mit der dazugehörigen Behebungs Vollmacht und ein Biancoakzept und muß bei Verheiratung überdies die Bürgschaft der Gattin (des Gatten) beibringen. Ob eine Benützung dieser Gehaltsquittung nach den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Pfandrechtes unanfechtbar ist, bleibt zweifelhaft.

⁶¹⁾ Schlick W., Beamtenbanken, S. 71 und S. 111.

E. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Zessionskredites

I. Die Zession kaufmännischer Forderungen

a) Buchforderungen

1. Beim Zessionar

Finanzierung. Die Unternehmungsformen, die wir in diesem Geschäftszweige antreffen, sind hauptsächlich die Genossenschaft und die Aktiengesellschaft. Was die Genossenschaftsform anlangt, so besitzt dieselbe für das Buchforderungsgeschäft besondere Eignung, da in ihr der Selbsthilfegedanke besonders zum Ausdruck kommt. Der Zusammenschluß vieler von den gleichen Risiken bedrohten Unternehmungen sollte den durch teure Bank- oder Lieferantenkredite in Not gekommenen Kaufleuten eine auf Gegenseitigkeit beruhende Hilfe bieten. Allerdings konnte durch den Wettbewerb der zusammenzuschließenden Unternehmungen untereinander dieses Zusammenwirken zur Hilfeleistung für einen notleidenden Konkurrenten fast nie erreicht werden.

Somit verblieben dem Buchforderungsgeschäft nur die mit Gewinnabsicht zur Verfügung gestellten Kapitalien, die meistens von Banken, seltener von Privaten stammten. Für die Banken ist schon aus rein betriebstechnischen Gründen eine Trennung des Hauptbetriebes von den Nebenbetrieben wünschenswert. Paßt schon das ganze Buchforderungsgeschäft mit seiner Manipulation, den vielen kleinen Konten der Zedenten und Drittschuldner nicht in die Bankenorganisation, so wurde außerdem befürchtet, daß durch die Gewährung von Krediten an kleinere Händler und Gewerbetreibende der gute Ruf der Bank Schaden nehmen könnte. Ein Grund mehr, der für die Abspaltung der Nebenbetriebe spricht, ist die Erwägung, daß die Kapitalien der Kreditbanken in den allerverschiedensten Unternehmungen Verwendung finden sollen, daß jedoch den Banken der für die Überprüfung dieser Unternehmungen notwendige Stab von technischen und kaufmännischen Sachverständigen nicht zur Verfügung steht. Es eignet sich daher für dieses Geschäft am besten ein mit der Bank in losem Zusammenhang stehendes Institut, das sich nur mit der Vergebung jener Art von Krediten befaßt, für welche ihm das entsprechend geschulte Personal und Leute mit speziellen Erfahrungen in diesem Geschäftszweige zur Seite stehen. Dadurch ist auch eine möglichst weitgehende Ausschaltung der Verlustmöglichkeit gegeben⁶²⁾.

Es war deshalb naheliegend, Tochterinstitute ins Leben zu rufen und dabei die für den Kreditgeber günstigste Gesellschaftsform zu

⁶²⁾ Mit Riesser, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration, S. 207.

benützen. In der Regel war dies die Aktiengesellschaft oder die eigentlich für privatwirtschaftliche Zwecke nicht gedachte, jedoch recht oft verwendete Genossenschaftsform.

Das Risiko eines Ausfalles trägt die Aktiengesellschaft allein, während sich in der Genossenschaft die Verlustgefahr infolge der Anteilseinzahlung und der Haftpflicht der Genossenschafter auf die Gesamtheit derselben verteilt⁶³). Richtig bemerkt hier Arnold, daß, solange die Reserven einer Genossenschaft nicht genügend dotiert sind, bei größeren Einbußen die Haftpflicht leicht eintreten kann. Diese Möglichkeit nimmt den gutsituierten Kaufmann gegen die Genossenschaftsform ein, denn es läßt sich der Umfang des Risikos (bei den üblichen hohen Haftsummen oftmals bis zur Höhe des angesprochenen Kredites) schwer übersehen. Er wird auf jeden Fall den von der Aktiengesellschaft ohne jede Haftungsverpflichtung gewährten Kredit vorziehen.

Für die kreditgebende Bank (Muttergesellschaft) hingegen bietet die genossenschaftlich aufgebaute Kreditnehmerin mannigfache Vorteile. Bei der Aktiengesellschaft ist die Bank in der Regel Hauptaktionärin und riskiert somit als Unternehmerin einen Verlust in der Höhe des Wertes der in ihrem Besitze befindlichen Aktien; die von ihr dem Finanzierungsinstitute gewährten Kredite finden — außer im Aktienkapital — keine Sonderdeckung. Die der Genossenschaft gewährten Kredite sind außer durch das Genossenschaftskapital noch durch Nachschußkapitalien gesichert; aus diesem Grunde kann die Rechtsform der Genossenschaft zur Gewährung derartiger Kredite als günstiger angesehen werden. Es darf allerdings nicht unerwähnt bleiben, daß das absolut hohe Grundkapital der Aktiengesellschaften in manchen Fällen eine bessere Kreditsicherung bieten kann als ein kleines Genossenschaftskapital trotz bestehender Nachschußpflicht.

Selbst unter der Annahme, daß der Kreditgeber, um sich die Geschäftsführung und damit auch den Kreditnehmer (die Genossenschaft) zu sichern, größere Beträge zur Zeichnung von Genossenschaftsanteilen aufwenden muß, wird er — auch wenn seine Haftung über das bei der Aktiengesellschaft hinausgehende Maß steigt — für seinen Kredit eine ungleich größere Sicherheit haben. Überdies steigert die Haftung der Genossenschafter deren gegenseitiges Verantwortlichkeitsgefühl; sie üben untereinander scharfe Kontrolle der Geschäftsführung aus. Ein weiterer Vorteil liegt in einer dieser Gesellschaftsform zugestandenen Steuerbegünstigung⁶⁴) und schließlich bietet sie die Möglichkeit einer Umgehung der sonst notwendigen Bankenkonzession, ein Umstand, der besonders dem privaten Kreditgeber oft willkommen erscheint. Voraussetzung für diese beiden letzt-

⁶³) Arnold E. G., Untersuchungen über die Diskontierung von Buchforderungen, S. 27.

⁶⁴) Die Körperschaftssteuer beträgt nur 12% statt 25%.

angeführten Begünstigungen ist die Beschränkung des Geschäftsbetriebes auf Mitglieder.

Schließlich mag auch noch der Umstand gegen die Gründung einer Aktiengesellschaft sprechen, daß für diese ein Mindest-Aktienkapital von S 500.000 gesetzlich vorgeschrieben ist, wodurch der kleinere Kreditgeber, um sich die Majorität zu sichern, ein im Verhältnis zum gewährten Kredit hohes Risiko zu übernehmen gezwungen wird.

Bezüglich der Sicherheit des Kredites der Aktiengesellschaft gleichzustellende Gesellschaftsformen sind die der Gesellschaft m. b. H. und die des Vereines. (Allerdings bieten Kreditnehmervereine, bei denen für die aufgenommenen Kredite eine solidarische Haftung aller Vereinsmitglieder besteht, für den Kreditgeber eine größere Sicherheit.) Sie genießen jedoch weder die genossenschaftliche Steuerbegünstigung, noch eignen sie sich besonders zur Aufbringung genügenden Eigenkapitals, weshalb man sie im Buchforderungsgeschäft nur selten antrifft.

Beschaffung des Eigenkapitals. Bei der Aktiengesellschaft — meistens die Gründung einer Bank, als deren Ableger dieselbe nunmehr fungiert — wird das Eigenkapital durch Ausgabe von Aktien aufgebracht. Dabei ist es gar nicht das Bestreben der gründenden Bank, dieses hoch zu halten. Sie wird im Gegenteil — um sich mit möglichst geringem Risiko die Majorität und damit die Geschäftsführung zu sichern — ein Interesse an der Niedrighaltung desselben haben; schließlich besteht bei ihr auch das Hauptinteresse in der kurzfristigen lukrativen Veranlagung ihrer Gelder.

Die richtige Selbsthilfegenossenschaft richtet dagegen ihr Trachten auf möglichst weitgehende Finanzierung durch Eigenkapital. Fremdkapital soll nur zur Überbrückung oder zum Aufbau, das heißt bis zum Zeitpunkte, zu dem die Genossenschaft genügend hohe Reserven angesammelt hat, verwendet werden. Im Augenblicke, da sich Fremdkapital für die Genossenschaft in stärkerem Maße zu interessieren beginnt beziehungsweise dieses nicht zu Überbrückungszwecken zur Verwendung gelangt, wird in jede Genossenschaft das Moment des Gewinnstrebens hineingetragen, das ihr zufolge des Selbsthilfgedankens am besten ferne bleiben sollte; denn der Kreditgeber trachtet durch Erwerb von Geschäftsanteilen Einfluß auf die Geschäftsführung der Genossenschaft zu erlangen, um früher oder später einen möglichst großen Gewinn, sei es in Form hoher Zinsen für den von ihm gewährten Kredit, sei es in Form von Dividende für die gezeichneten Geschäftsanteile, abzuschöpfen.

Auch die von Kreditbanken ins Leben gerufenen Genossenschaften werden große Teile des Betriebskapitals durch Anteilseinlagen aufbringen. Mit Recht wird die Höhe der Anteilseinlagen des einzelnen Genossenschafters nach der Höhe des in Anspruch genommenen Kredites berechnet, und zwar beträgt sie durchschnittlich 10 bis 15% desselben. Derjenige, der die genossenschaftliche Einrichtung stür-

ker in Anspruch nimmt, soll auch der Genossenschaft mehr Kapital zur Verfügung stellen⁶⁵⁾ beziehungsweise eine größere Haftung übernehmen. Für die Anteilseinlagen bestehen Kündigungsfristen von meistens einem halben Jahre. Darüber hinaus verbleiben aber die gekündigten Beträge während der Dauer des gesetzlichen Haftjahres noch immer der Genossenschaft zur Nutzung. Dieser Umstand bewirkt, daß die Genossenschaft langfristigeres Eigenkapital zur Verfügung hat, als sie zur Abwicklung ihrer Geschäfte benötigt. Weiters wird auch die Stabilität des Eigenkapitals und der Genossenschaft dadurch gesichert, daß diese Kündigungsfrist im Verein mit dem bei Austritt aus der Genossenschaft verbundenen Verlust der einmaligen (bei der neuen Genossenschaft wieder zu bezahlenden) Eintrittsgebühr den Kreditnehmer hindert, einen Wechsel der Genossenschaft durchzuführen.

Was nun schließlich die Reservenbildung anlangt, so ist diese — die richtige Selbsthilfegenossenschaft ausgenommen — nicht groß. Der Kapitalgeber wird eine möglichst weitgehende Abschöpfung des Gewinnes vornehmen.

Beschaffung des Fremdkapitals. Als Kapitalgeber treten vornehmlich Kreditbanken und private Kapitalgeber auf.

Kreditbanken. Ging wohl das Verlangen nach Schaffung von Eskomptestellen, die den Buchforderungseskompte pflegen sollten — wegen der durch die Konkurrenz bedingten längeren Kreditfristen, des erhöhten Kapitalbedarfes und der Abneigung der Kundschaft gegen das Akzept — vom Zedenten aus, so bestand doch auch bei den Kreditbanken Interesse, ihre Kapitalien in diesem Geschäftszweige zu veranlagen.

Die Folge der Ende des letzten Jahrhunderts beginnenden Bankkonzentration war das Ansammeln großer Kapitalien. Allerdings war es nicht die Unterbringung dieser Kapitalien, die die Banken zur Eröffnung des Buchforderungskreditgeschäftes bewegte, denn gerade im Gegenteil wird auch heute noch wegen der relativ geringeren Manipulation die Gewährung größerer Kredite von den Banken bevorzugt. Es war vielmehr die Suche nach geeigneter Veranlagung der — entsprechend dem höheren Stande der Fremdkapitalien — notwendigerweise höher zu unterhaltenden Liquiditätsreserven, die sie dazu zwang. Falls diese Reserve angelegt werden soll — die Nichtanlage bringt Zinsenverluste mit sich — so kann dies immer nur in kurzfristiger (entsprechend der Bindungszeit der Fremdkapitalien), gleichzeitig aber sicherer Weise geschehen, damit

⁶⁵⁾ Würde für den Großkreditnehmer die gleiche Anteilseinlage wie für den kleinen gelten, so wäre der Kredit des letzteren durch den aus der Anteilszeichnung resultierenden Zinsenverlust in stärkerem Maße belastet. Es bestünde dann ein Interesse, durch möglichst hohe Inanspruchnahme des Kredites eine perzentuelle Verminderung dieses Zinsenverlustes herbeizuführen.

ihr Wert nicht illusorisch wird. War es dem kleinen Bankier durch die genaue Kenntnis seiner Kreditnehmer möglich, seine Liquiditätsreserve in kurzfristigem Blankokredit anzulegen, so mußte im Interesse der sicheren Verfügbarkeit derselben im geeigneten Momente bei der Großbank von dieser Art der Anlage abgesehen werden.

Bei ihr stellte sich als die beste Anlage für diesen Zweck der Wechseleskompte dar. Ein Wechselmangel in Österreich war nicht allein vorhanden durch die geringe Zahl der Wechsel im Lande — was einerseits auf den agrarischen Charakter, anderseits auf die mit zunehmender Konkurrenz der Lieferanten mögliche Akzeptverweigerung seitens der Kunden zurückzuführen ist — sondern auch relativ durch die gesteigerte Konkurrenz der Banken untereinander⁶⁶⁾. Ein Mangel an Wechselmaterial bedeutete demnach für die Banken eine Verschlechterung der Liquidität.

Wenn daher in der Diskontierung von Buchforderungen durch ihre Sicherheit in Verbindung mit dem Deckungswechsel ein vorzügliches, allen gestellten Anforderungen entsprechendes Anlagemittel (für die Liquiditätsreserven der Banken) entstand, so ist es begreiflich, daß die Banken, gedrängt durch die ungünstige Entwicklung des Wechselmarktes, die Entstehung der Buchforderungsdiskontierung unterstützten und selbst für deren Verbreitung Sorge trugen⁶⁷⁾.

Der Buchforderungseskompte zeigte sich nicht allein als gute Anlage für die Liquiditätsreserven, sondern darüber hinaus noch als eine recht lukrative Anlagemöglichkeit, welche die Kreditgeber nunmehr sogar dazu bestimmte, den Eskomptekredit pflegende Institute selbst zu gründen und sich bei diesen die Kapitalsveranlagung zu sichern.

Die liquide Veranlagung des Kredites ist dem Buchforderungsgeschäfte eigentümlich. Schwankungen ergeben sich natürlich nach der Laufzeit der in Eskompte genommenen Fakturen, doch läßt sich durch statutarische beziehungsweise betriebstechnische Festsetzung einer Höchstlaufzeit der zu eskomptierenden Forderungen der gewünschte Liquiditätsgrad erreichen.

Die Sicherheit der Veranlagung ist vollkommen gewährleistet; aus dem Deckungswechsel der kreditbedürftigen Eskomptegenossenschaft besitzt die Bank ein wechselfähiges Forderungsrecht. Der mitunter geübte Reeskompte der vom Zedenten für den gewährten Eskomptekredit dem Institute (Genossenschaft) eingehändigten Deckungswechsel wird der geldgebenden Bank sogar noch den Zedenten wechselfähig verpflichtet.

Eine weitere Sicherheit stellt die direkte Zession der Forderungen (gegen die Drittschuldner) vom Kreditnehmer der Eskomptestelle an den Kapitalgeber dar (Vermeidung doppelter Zessionskosten), was aber zufolge der der letztgenannten Stelle zufallenden erhöhten Manipula-

⁶⁶⁾ Eckstein G., Die Diskontierung von Buchforderungen, S. 22.

⁶⁷⁾ Derselbe, S. 25.

tion sehr selten ist. Die Eskomptegenossenschaft selbst bietet durch die bedeutende Haftung der Genossenschafter wie auch zufolge der Verpflichtung der Drittschuldner eine hohe Sicherheit⁶⁸⁾, die schließlich noch durch das der Bank zustehende Kontroll- und Einspruchsrecht bei der Eskomptegenossenschaft erhöht wird⁶⁹⁾.

Aus der Verbindung mit der Eskomptestelle zieht die Bank noch verschiedene andere Vorteile. Es ist offenkundig, daß eine Anzahl von Kommittenten der Bank aus Zeiten der Konjunktur noch einen Kredit genießt, der durch die heutige Geschäftslage nicht mehr gerechtfertigt erscheint⁷⁰⁾. Die in diesem Falle erforderliche Krediteinschränkung findet am vorteilhaftesten durch die Eröffnung eines Buchforderungskredites (bei der Bank selbst oder durch deren Vermittlung bei einem angegliederten Spezialinstitute) ihre Lösung, wodurch nicht nur der Kredit auf ein gesundes Ausmaß zurückgedrängt, sondern auch der bisher bestandene Blankokredit in einen gedeckten umgewandelt wird. Weiters sichert sich die Bank sämtliche bankmäßigen Geschäfte der größeren Zedenten und gewinnt damit auch besseren Einblick in die gesamte Geschäftsführung des Kreditnehmers der Eskomptestelle⁷¹⁾. Eine Verteilung und Verringerung des Dubiosenrisikos ergibt sich aus der branchenmäßigen Gliederung der Zedenten und aus dem Umstande, daß sich die Höhe der einzelnen Forderungen im allgemeinen in mäßigen Grenzen bewegt.

Der private Geldgeber wird in der Regel den Zessionskredit mit einigen großen Kreditnehmern betreiben. Durch die geringe Zahl der Kreditnehmer entfällt die bei den Kreditgenossenschaften erforderliche große Organisation für die Überwachung und Evidenzhaltung der Schuldner; allerdings schließt diese Beschränkung ein gesteigertes Risiko in sich, weil der einzelne Ausfall den Geldgeber schon perzentuell stark in Mitleidenschaft zieht. Dieses Risiko wird durch genaue Recherchen, deren Kosten gerade bei größeren Forderungen nicht so stark in die Waagschale fallen, gemildert.

Als Kreditform hat sich besonders bei privaten Geldgebern der sogenannte „Roulierende Kredit“ herausgebildet. Es wird dem Zedenten ein im Kreditvertrage fixiertes Darlehen gewährt, für das er als Sicherheit Forderungen zediert, die in ihrer Gesamthöhe den Kreditbetrag um einen bestimmten Prozentsatz übersteigen müssen. Eine Verständigung der Drittschuldner erfolgt meistens nicht, die vom Zedenten inkassierten Beträge sind daher jeweils an den Zessionar abzuführen. Der Zessionar begnügt sich in der Regel damit, daß an Stelle der Abfuhr dieser Eingänge neue Zessionen an ihn gegeben werden.

⁶⁸⁾ Deimel E., Die Eskomptierung von Buchforderungen, S. 57.

⁶⁹⁾ Arnold E. G., Die Diskontierung von Buchforderungen, S. 28.

⁷⁰⁾ Mueller H., Die Diskontierung offener Buchforderungen, S. 89.

⁷¹⁾ Derselbe, S. 44.

Wird der Kredit an Kreditgenossenschaften von privaten Kapitalgebern gewährt, so wird der Kreditgeber alle Sicherheiten verlangen, die Kreditbanken für sich in Anspruch nehmen. Seine Gewinnchance ist auf die Zinsen beschränkt, dafür aber auch sein Risiko erheblich vermindert. Die Finanzierung der Genossenschaft mit Privatkredit gibt dieser eine stabilere Unterlage als eine solche durch Bankkredit, bei dem jederzeit die Gefahr einer Kündigung des Kredites besteht.

Auch bei Vertrauenskrisen kann sich unter Umständen die Finanzierung mit Privatkapital vorteilhafter auswirken, da die Kreditbanken, um über große Summen flüssiger Mittel verfügen zu können, ihre Kredite aus den finanzierten Unternehmungen herauszuziehen trachten, wohingegen der private Geldgeber, solange eine genügende Rentabilität und Sicherheit für den Kredit besteht, zufrieden ist, seine Kapitalien sicher veranlagt zu haben.

Kosten und Risiken des Zessionars. Die nun zu behandelnden Kosten und Risiken gliedern sich in:

1. proportionale, aus der Kapitalbeschaffung stammende,
2. sich unabhängig von der jeweils zugrunde gelegten Leistung ergebende und
3. proportionale, die aus der Kapitalsveranlagung entstehen.

Wenn wir hier eine Einteilung in fixe Kosten (allgemeine Unkosten) und proportionale der Kapitalbeschaffung und -veranlagung treffen, so sei gleich an dieser Stelle auf den (in den folgenden Abschnitten eingehender behandelten) begrifflichen Umfang der proportionalen Kosten hingewiesen, der nicht nur schlußproportionale Kosten, sondern auch jene Kosten in dieselben einbezieht, die in ihrer Summe bezogen auf die Gesamtheit der Geschäftsfälle proportionalen Charakter tragen.

Proportionale Kosten und Risiken aus der Kapitalbeschaffung. 1. Kosten der Errichtung des Kreditvertrages. Diese Kosten bewirken regelmäßig nur eine sehr geringe Belastung des Kreditnehmers. Bei einer Eigenfinanzierung, bei der der Geschäftsführer der Genossenschaft dieselbe mit eigenem Kapital führt, entstehen naturgemäß fast nie Kosten. Auch die Aufbringung des Eigenkapitals durch Kreditwerber und andere Interessenten in Form der Anteilszeichnung geschieht durch bloßes Unterfertigen einer schriftlichen Beitrittserklärung in einfachster Weise; die staatliche Gebühr vom Genossenschaftsvertrage, welche von den eingezahlten und rückgezahlten Geschäftsanteilen und der ausbezahlten Dividende berechnet wird, stellt sich wegen ihrer geringen Höhe ($\frac{1}{2}$ Prozent) als eine unerhebliche Belastung dar. Mit Banken getroffene Blankokreditvereinbarungen werden, in Korrespondenzform niedergelegt, keine besonderen Kosten verursachen. Dagegen können die verlangten Sicherheiten für den Kredit, wie Beibringung eines Deckungsakzeptes durch die Genossenschaft oder Zession von Forderungen, eine Verteuerung des Kre-

dités durch Stempelspesen, beziehungsweise die angeführten Spesen und notarielle Kosten verursachen. Werden von den Eskompteuren private Großkredite in Anspruch genommen, so besteht der Kreditgeber seiner Sicherheit wegen oftmals darauf, die vertraglichen Bestimmungen notariell beglaubigt zu sehen; er wird außerdem weder auf die Sicherung durch Zession noch auf das Deckungsakzept verzichten.

Die Vergebührung der Zessionsurkunde ist nach Tarifpost 32 des allgemeinen Gebührentarifes bei bloßer Zession von Buchforderungen, wie beispielsweise sicherstellungsweiser Zession (lit. b), nach Skala II mit 1%, bei Mitabtretung oder alleiniger Abtretung von anderen Rechten als Geldforderungen, wie die Zession von Buchforderungen als Erfüllung eines Kaufvertrages (lit. c), nach Skala III mit 2% des Entgeltés (Zessionsvaluta) vorzunehmen. Je nach Vereinbarung wird das Deckungsakzept auf den Betrag des ursprünglich gewährten Kredites ausgestellt und gestempelt oder der Kreditgeber erhält ein Biancoakzept, das er nur bei Fälligestellung des restlichen Kredites auf diesen Kreditrest ausstellt, so daß auch nur dieser Betrag zu verbühren ist.

2. Zinsen — Dividende. Die richtige Selbsthilfegenossenschaft wird den an sie gestellten Anforderungen — Wahrung und Förderung der Interessen ihrer Genossenschafter — nur dann nachkommen können, wenn sie ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit gesichert hat. Diese Unabhängigkeit ist nur durch hohes Eigenkapital (Anteilskapital und Reserven) und möglichstes Zurückdrängen der Fremdmittel zur Genüge gewährleistet. An die Stelle des Zinsendienstes tritt dann die Ausschüttung der Dividende, die ihrer Höhe nach nur für eine mäßige Rentabilität der Anteilscheine zu sorgen hat. Vorübergehender oder geringer Bedarf an Fremdkapital wird, gerade zufolge der Unabhängigkeit von irgend einem Finanzierungs-institute, durch Einholung mehrerer Kreditofferte zu nicht übermäßigen (wohl aber höheren als die für das Anteilkapital bezahlte Dividende) Zinssätzen erhältlich sein.

Anders jedoch liegt der Fall, wenn der Fremdkapitalbedarf der Eskomptegenossenschaft ein dringlicher ist. Je nach der Dringlichkeit des Kreditbedürfnisses des Eskompteurs und den Konkurrenzverhältnissen auf dem Kreditmarkte trachtet der Kreditgeber, möglichst hohe Zinsen zu vereinbaren. Besteht aber gar ein Abhängigkeitsverhältnis des Eskompteurs vom Kreditgeber, so wird letzterer bestrebt sein, die Geschäftsführung dahingehend zu beeinflussen, auf Kosten der Zedenten (Kreditnehmer des Eskompteurs) eine möglichst hohe Rentabilität zu erzielen und den Gewinn durch hohe Zinsenvereinbarung größtenteils abzuschöpfen. Von Seiten des Eskompteurs muß bei Erhöhung der Konditionen gegenüber dem Kreditnehmer besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden, daß dadurch nicht eine Erhöhung des Dubiosenrisikos eintritt. Erfahrungsgemäß nimmt der

solvente Kreditnehmer den teureren Kredit nicht mehr in Anspruch, so daß mit der Verteuerung des Kredites die Qualität der Zedenten wie auch der von diesen zedierten Forderungen eine Verschlechterung erfährt.

Bei Tochterinstituten ist diese Art der Gewinnabschöpfung durch Berechnung hoher Kreditzinsen sehr beliebt. Erstens vermeidet die kreditgebende Bank eine Doppelbesteuerung des Gewinnes (für die Zinsen im Verkehr zwischen Geldinstituten ist auch keine Rentensteuer zu entrichten), zweitens aber partizipiert der Genossenschafter erst am verringerten Gewinn in Form der Dividende. Damit ist auch schon festgehalten, daß bei den durch die Genossenschaftsform nach außen hin getarnten kapitalistischen Unternehmungen verhältnismäßig kleine Dividenden ausgeschüttet werden. Die Aufbringung des Eigenkapitals geschieht in den letzteren Fällen nur durch Zwang zur Anteilszeichnung bei Kreditaufnahme. Eine Dividendenpolitik, die den Anreiz zur freiwilligen Anteilszeichnung geben würde, ist der kreditgebenden Bank wegen ihres Interesses an der Erhaltung der Majorität mit tunlichst geringer Haftung vielleicht gar nicht erwünscht. Wurde hier von Zinsen gesprochen, so ist dabei auch an alle Nebenbühren und Provisionen gedacht, die ja einen Teil des Bruttogewinnes darstellen.

Erhält die Eskomptegenossenschaft für jede einzelne eingereichte Zessionsliste vom Zedenten ein Deckungsakzept, so ist sie befähigt, Eskomptekredit in Anspruch zu nehmen. Wegen der mangelnden Bankfähigkeit der Wechsel (bloß zwei Unterschriften) kann sie allerdings nur bei ihrer Bankverbindung, falls ihr von dieser ein solcher Kredit eröffnet wurde⁷²⁾, diese Wechsel einreichen.

Dem Privateskompteur entstehen wohl keine Kapitalkosten (wenn er mit eigenen Mitteln das Geschäft finanziert), in der Kostenrechnung wären jedoch Zinsen für das Eigenkapital einzukalkulieren, um den Reingewinn aus dem Buchforderungseskompte zu ermitteln.

3. Dem Kreditgeber zu refundierende Kosten aus der Sicherstellung und Überwachung des Kredites. Die erste Revision, auf Grund welcher der Kreditgenossenschaft ein bestimmter Kredit eingeräumt wird, ist von meistens monatlich wiederkehrenden Revisionen gefolgt. Dieselben sollen den Kreditgeber vergewissern, daß eine einwandfreie Geschäftsführung, das heißt richtige und vorsichtige Kreditgewährung seitens der Genossenschaft, die Sicherheit seines Kredites verbürgt. Oftmals wird dem Kreditgeber die Bestellung eines Vertrauens-

⁷²⁾ Hamburger L., Das Recht auf die Deckung bei der nichtakzeptablen Tratte, S. 54. Er widerspricht dieser Eskomptefähigkeit zu Unrecht, indem er fälschlich behauptet: „Die Deckungswechsel sind nicht eskomptefähig, weil bei den Deckungsakzepten an Einlösung nie gedacht wird, sondern immer nur an Prolongation; es liegt also keine Schuld des Akzeptanten vor und es kann daher auch diese Einrede gegenüber dem Eskompteur dieses Wechsels geltend gemacht werden, weil er wissen mußte, daß der Wechsel aus einem Deckungsgeschäft stammt.“

mannes zugestanden, der dann als Angestellter der Genossenschaft von dieser zu entlohnen ist, wogegen die monatlichen Revisionskosten in Wegfall kommen.

Daneben entstehen aber noch Stempelkosten für das eventuell der Bank einzuhändigende Deckungsakzept (in der Höhe des eröffneten Kredites). Auch Zessionsspesen laufen bei mitunter vereinbarter Deckung durch Forderungen auf. In diesem letzteren Falle kann es geschehen, daß der Bank bei Inanspruchnahme dieser Sicherheiten Eintreibungskosten entstehen, welche dann von der Genossenschaft vertragsgemäß zu refundieren beziehungsweise aus den Eingängen der Überzessionen zu decken sind, falls dieses Risiko nicht in Form eines Zuschlages zu den Zinsen schon berücksichtigt wurde.

Die Risiken aus der Kapitalbeschaffung sind:

1. Geldwert- beziehungsweise Valutarisiko. Dieses Risiko kann unter Umständen durch eine korrelative, aus der Veranlagung resultierende Gewinnchance zur Kompensation gebracht werden.

2. Das passive Kreditrisiko. Je geringer die Eigenmittel einer Genossenschaft sind, desto größer ist für sie dieses Risiko. Ersatzkredite können oft nicht rasch genug gefunden werden und ein mit den verbleibenden Eigenmitteln finanzierter, verringerter Umsatz wird das Verlaufen der Eskomptekreditnehmer, vor allem aber auch ungenügende Rentabilität verursachen. Hieraus ergibt sich zwangsläufig die Notwendigkeit einer Liquidation der Genossenschaft. Ein Risiko des Illiquidwerdens und dadurch etwa resultierender Verluste ist vermeidbar, da die hereingenommenen Kredite mindestens die gleiche Laufzeit wie die im Eskomptegeschäft veranlagten Kapitalien haben können. Um der Genossenschaft genügende Stabilität, die ja besonders im Interesse des Eskomptekreditnehmers liegt, zu geben, werden deshalb mit den Banken oft Kreditverträge abgeschlossen, laut welchen die Kredite langfristiger sind als ihre Veranlagungsdauer. Die Wahrscheinlichkeit des Auffindens eines anderen Kapitalgebers ist bei längerer Kündigungsfrist größer, so daß unter Umständen das Eskomptegeschäft gar keine Beeinträchtigung erfährt, womit auch die später noch aufzuzeigenden üblen Folgen für den Zedenten vermieden werden können. Auf die zwischen privaten und Bankkrediten bestehenden Unterschiede wurde schon in dem die Finanzierung behandelnden Abschnitt hingewiesen.

Kosten und Risiken, die unabhängig von der jeweils zugrunde gelegten Leistung entstehen. Bei der Untersuchung der Kosten und Risiken stößt man auch auf solche, die in ihrer Höhe fix bleiben, das heißt, bei Veränderungen des Beschäftigungsgrades nur sehr geringe Schwankungen in ihrer absoluten Höhe zeigen. Wird hier von fixen Risiken gesprochen, so ist hiebei — ähnlich wie in der vorangegangenen und folgenden Betrachtung der proportionalen Risiken aus Kapitalbeschaffung und

-veranlagung — vor allem an jene Risiken gedacht, die im Zuge der Aufwendungen von fixen beziehungsweise proportionalen Kosten entstehen. Für den Betriebswirt ist es besonders wichtig, die Höhe dieser Kosten und die Größe der Risiken zu ermitteln, da er sie als Grundlage für anzustellende Kalkulationen benötigt. Sie scheinen auf als:

1. Kosten der Geschäftsleitung. Diese entstehen in Form von Gehältern, Remunerationen und Sitzungsgeldern, die an die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates ausbezahlt werden. Abweichend vom genossenschaftlichen Gedanken, den Funktionären, die in der reinen Selbsthilfegenossenschaft ihre Stellen ehrenamtlich bekleiden sollen, nur die ihnen entstandenen Spesen zu ersetzen, ist festzustellen, daß die Kosten der Geschäftsleitung oft zu recht beträchtlicher Höhe anwachsen. Besonders der private Geldgeber richtet — um Steuerersparungen zu erzielen — sein Augenmerk darauf, einen möglichst großen Teil seiner Ansprüche in Form des Gehaltes zu beheben, damit nur ein kleinerer Teil als Zinsen, die rentensteuerpflichtig sind, an ihn zur Auszahlung gelangt.

2. Personalaufwand. Die Verwaltung des Finanzierungsmittels verursacht bei der geringen Zahl privater Geldgeber oder gar bei einer einzigen Bankverbindung geringe Kosten, es sei denn, daß die etwaige Weiterbegebung der Deckungswechsel der Genossenschafter an den Kreditgeber besondere Einrichtungen für die Evidenzhaltung von deren Fälligkeitsterminen notwendig macht. Größere Kosten entstehen naturgemäß, wenn die Genossenschaft dazu verpflichtet ist, die in Eskompte genommenen Forderungen an ihren Kreditgeber weiterzuedieren und nun die Verrechnung der Eskomptevaluta, der zedierten Forderungen und der darauf eingehenden Beträge sowohl mit ihrem Kreditgeber als auch mit ihrem Kreditnehmer führen muß.

3. Diverse Geschäftskosten. Dieselben ergeben sich in der Form der zur Fortführung des Geschäftsbetriebes notwendigen Ausgaben, wie Miete, Beleuchtung, Beheizung, Telephon, Bureaueinrichtung (besonders Karteien), Drucksorten und Generalversammlungsspesen. Wie schon an anderer Stelle hervorgehoben, wird es der Privateskompteur zwecks Vermeidung der durch diese Organisation verursachten hohen Kosten oftmals vorziehen, ein größeres Ausfallrisiko, das mit dem Eskompte weniger, aber großer Forderungen verbunden ist, zu übernehmen.

4. Steuerbelastung. Als die drei größten Belastungsposten erscheinen die Körperschaftsteuer (für nach dem Personalsteuergesetz begünstigte Genossenschaften, das sind solche, die nur mit Mitgliedern den Geschäftsverkehr pflegen, ungefähr 12% vom steuerpflichtigen Reinertrag), die Fürsorgeabgabe und die Beiträge zur Angestelltenversicherung. Daneben sind noch einige kleinere Steuerbeträge, wie Warenumsatzsteuer für vereinnahmte Provisionen und andere, zu entrichten. Die Rentensteuer und Fondsbeiträge, die beide von dem

für Spareinlagen vergüteten Zinsenbeträge zu berechnen sind, sind hier auszunehmen, da sie eine Post sich proportional zu der Höhe der hereingenommenen Gelder entwickelnder Kosten darstellen.

5. Das Liquidationsrisiko — die Verlustgefahr, die sich im Zusammenhange mit einer notwendig gewordenen Auflösung des Betriebes ergibt — ist sehr klein, da die Verbindlichkeiten und Forderungsrechte in bezug auf Höhe und Laufzeit gleich sind. Eine Verringerung desselben tritt sogar noch durch den Umstand ein, daß durch die Inanspruchnahme der Eingänge von den Überzessionen mit einer rascheren Rückzahlung der gewährten Kredite als beim normalen Geschäftsbetriebe gerechnet werden kann. Selbstverständlich ist das Risiko des Auflaufens höherer Kosten im Falle der Geschäftsauflösung bei Eskomptierung langfristiger Forderungen größer. Die Überzessionen bewirken jedoch, daß die gegen Ende der Liquidation verbleibenden schlechten Forderungen zur Abdeckung des Kredites nicht mehr in Anspruch genommen werden müssen, daher auch nicht die bei jeder Liquidation unvermeidlich höher werdenden Eintreibungskosten — hervorgerufen durch oftmaliges Mahnen und Inkasso sowie auch Ansteigens der Klagekosten — auflaufen werden. Darin liegt ein großer Vorteil gegenüber den Konsumfinanzierungsinstituten, die alle Forderungen bis auf die letzte einzutreiben gezwungen sind und im Falle der Liquidation mit perzentuell, manchmal sogar absolut steigenden Kosten rechnen müssen. Der Buchforderungseskompteur wird, nachdem er sich aus den gesamten Zessionen befriedigt hat, eine Rückzession der verbleibenden Forderungen vornehmen und ist der Sorge um deren Inkasso enthoben.

Verhältnismäßig große Verluste können sich bei der Geschäftsauflösung dann ergeben, wenn notwendig gewordene kostspielige Bureauanlagen erst zu einem geringen Teile abgeschrieben wurden, da dieselben einer nahezu vollständigen Entwertung unterliegen. Die Kosten für das zur Abwicklung der Liquidation notwendige Personal sind zufolge der Kurzfristigkeit des Kredites und wegen des bereits gewürdigten, eine rasche Eintreibung garantierenden Vorhandenseins von Überzessionen nicht erheblich. Für die etwaigen Abfertigungsansprüche der Angestellten sind allerdings schon während des normalen Geschäftsbetriebes Reserven anzulegen.

Aber auch aus der Kapitalsveranlagung droht ein Liquidationsrisiko, und zwar dann, wenn — wie es in Zeiten der Inflation vorkommt — Handels- und Industriekredite überhaupt nicht gewährt werden, demnach gar keine langfristigen Außenstände entstehen und der Buchforderungseskompte illusorisch geworden ist. Dieses normalerweise geringe Risiko kann sich dadurch erhöhen, daß Kapital, welches im Interesse einer Stabilität der Eskomptegenossenschaft langfristiger als für den Geschäftszweck nötig in Anspruch genommen wurde, vorzeitig zur Rückzahlung gebracht werden muß und der

Kreditgeber für diesen Fall sogenannte Eskomptegebühren (bis zu 2%) einhebt.

Proportionale Kosten und Risiken aus der Kapitalveranlagung. Als Kostenelemente erscheinen:

1. Personalaufwand für den Verkehr mit dem Zedenten und dessen Überwachung. Im Gegensatz zu dem Personalaufwand für die Verwaltung des hereingenommenen Kapitals und die Evidenzhaltung der Fälligkeiten des Bankkredites wie auch der Überwachung der für den Bankkredit gegebenen Sicherheiten, tragen die Personalkosten für die Verwaltung der veranlagten Kapitalien proportionalen Charakter. Diese Kosten lassen sich wohl nicht für den einzelnen Geschäftsfall als proportionale erkennen, das heißt, sie können nicht als schlußproportional angesehen werden, jedoch läßt sich bei der in jedem größeren Betriebe erfolgenden Mischung der abgewickelten Fälle der Zessionskreditgewährung eine annähernde Proportionalität zum Gesamtumsatz erwarten. Diese Proportionalität ist um so wahrscheinlicher, als die Organisation jedes größeren Betriebes zwecks Vereinheitlichung des Arbeitsvorganges immer dazu drängt, möglichst gleichartige Fälle (bei der Kreditgewährung: der Höhe und der Art nach möglichst gleiche Fälle; bei den Forderungen: möglichst gleiche Höhe, gleiche Beschaffenheit des Schuldners und der Abfassung des Schuldvertrages) in Eskompte zu nehmen.

Die Revision des Zessionars beim Zedenten vor Eröffnung des Kredites, die monatlichen weiteren Revisionen, bei denen eine Überprüfung sowohl des Vermögensstandes des Zedenten, wie auch eine solche der Zessionslisten mit den einzelnen Schuldnerkonti, mit den Fakturen, Aufgabe- und Retourscheinen, der richtigen Kenntlichmachung der stattgehabten Zessionen auf den Konti und der Verwendung des Kredites vorgenommen wird, verursachen ebenfalls Personalkosten. Weiters wird durch die Evidenzhaltung der Konti der Zedenten bezüglich der Fälligkeit, falls ein gleichbleibender Kredit gegen fortwährende Nachzessionen gegeben wurde auch bezüglich der Höhe der Deckung für den Kredit und durch die Führung der Drittschuldnerkonti und deren Evidenzhaltung ein gewisser Personalstand bedingt. Auskunftseinholung über Drittschuldner mit größerem Saldo, besonders aber auch zeitweise über den Zedenten, erfordern eigene Beamte oder verursachen Kosten in Form der von Auskunftsteilen berechneten Spesen.

2. Die Kosten der Verständigung der Drittschuldner und des Inkassos. Durch die Verständigung der Drittschuldner ergeben sich im Verhältnis zu den Forderungen oft hohe Portospesen, da eine Verständigung sicherheitshalber immer mittels eingeschriebener Briefe vorgenommen werden soll. Hand in Hand mit der Verständigung erwachsen aber noch weitere Kosten für das Inkasso (Inkassant, Postsparkassenspesen usw.) und das damit verbundene Mahnwesen. Der Ersatz aller dieser Kosten durch den Zedenten wird in der Regel ver-

einbart. Bei Nichtverständigung des Drittschuldners fallen diese Kosten zwar weg, doch wird das Risiko, daß der Zessionar eine Verständigung eventuell auf eigene Kosten vornehmen muß und weder die Kosten der Verständigung noch die des Inkassos vertraglich vom Zedenten rückerstattet erhält (ein allerdings seltener Fall), durch einen gewissen Zuschlag zu den Zinsen berücksichtigt.

Die Risiken stammen teils aus der Person des Zedenten, teils aus der zedierten Forderung, teils aus dem gewährten Kredit selbst, aber auch aus dem Rechtsgeschäft (Zession). Der gesamte Risikokomplex, wie ihn der Zedent bei den Abschlüssen seiner einzelnen Kreditgeschäfte übernommen hat, wird in der Regel nicht auf den Eskompteur übertragen. Ausgenommen hiervon sind die Fälle, bei denen es sich um Erwerbung von Forderungen mit vollständigem Übergang derselben in das unbedingte Eigentum des Zessionars handelt. In der Regel übernimmt aber der Zessionar nur folgende, kostenverursachende und daher in seiner Kalkulation zu berücksichtigende Risiken:

1. Das Dubiosenrisiko. Die Höhe des Risikos ist durch den für die zedierten Forderungen ausbezahlten Betrag der Eskomptevaluta gegeben. Die Komponenten desselben sind:

- a) ein Risiko aus der Person des Zedenten, und
- b) ein Risiko aus der Forderung gegen den Drittschuldner.

ad a). Dieses Risiko wird, was zunächst unverständlich erscheint, da ja doch die in Eskompte gegebenen Buchforderungen als zusätzliche Sicherheiten anzusehen sind, in der Regel beim Buchforderungskredit höher eingeschätzt als beim Biankokredit. Wohl erlangt der Eskompteur eine zusätzliche Sicherheit für seine Forderung, doch ist meistens die Vermögenslage des Zedenten eine solche, daß sie die Inanspruchnahme eines Biankokredites zufolge des mangelnden Vertrauens in seine Kreditwürdigkeit nicht ermöglicht. Durch diesen Umstand erscheint auch die oftmals höhere Einschätzung des Dubiosenrisikos gerechtfertigt. Da es sich um einen gedeckten Kredit handelt, kommt auch hier, anders als beim gewöhnlichen Diskontierungsgeschäft (Wechsel), in allererster Linie der Wert der Deckung in Betracht, die Person des Zedenten erst in zweiter Linie⁷³⁾.

Im Falle der Gewährung eines industriellen Kredites ist der Kreditgeber, was beim Handelskredit nicht oder nicht in gleichem Maße erforderlich ist, genötigt, sich dauernd darüber zu vergewissern, ob der von ihm gewährte Kredit auch wirklich zu dem Zwecke, zu dem er verlangt wurde, verwendet wird. Er ist jedoch in den seltensten Fällen in der Lage, eine derartige Überwachung auszuüben⁷⁴⁾. Der verfehlten Verwendung des Handelskredites zur übermäßigen Vergrößerung des Umsatzes, wodurch das Unternehmen viel stärker und schneller ausgedehnt wird, als es sich mit der schmalen Basis seines Eigen-

⁷³⁾ Riesser, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration, S. 258.

⁷⁴⁾ Derselbe, S. 208.

kapitals verträgt⁷⁵⁾, kann durch fortlaufende Kontrolle viel leichter gesteuert werden, als einer solchen des industriellen Kredites (meistens zur Vergrößerung der Fabriksanlagen). Im Falle der Inanspruchnahme der Haftung für die Einbringlichkeit (eventuell auch Richtigkeit) der zedierten Forderungen des Zedenten läßt sich dann das Herausziehen des gewährten Kredites aus einer Industrieunternehmung viel schwerer bewerkstelligen, als aus einer Handelsunternehmung.

Die fortlaufenden Kontrollen beim Zedenten haben daher außer der Konstatierung einer richtigen Verwendung des Kredites auch noch das Ziel, eine Überprüfung des gesamten Geschäftsganges, der Rentabilität und der Güte der als Deckung gegebenen Forderungen durchzuführen. Besonders wichtig ist es, darauf zu achten, daß der Zedent nicht mit verschiedenen Banken arbeitet.

Schließlich aber gehört es bei sorgfältiger Kreditgewährung auch in den Aufgabenkreis des Eskompteurs, darauf zu achten, daß der dem Zedenten gewährte Kredit nicht über ein zuträgliches Ausmaß hinausgeht. Um den einmal in Anspruch genommenen Kredit voll ausnützen zu können, muß der Kaufmann seinen Umsatz in gleicher Höhe zu erhalten trachten⁷⁶⁾. Ist der Kredit in Zeiten der Konjunktur genommen, so ist der Kreditnehmer in einer darauffolgenden Krise gezwungen, durch leichtsinnige Kreditgewährung ein Sinken des Umsatzes hintanzuhalten, wodurch der Grund zur Insolvenz gelegt wird. Nicht nur, daß der Zessionar in diesem Falle schlechtere Forderungen als Deckung für seinen Kredit erhält, wird er nunmehr mit seinen Regreßansprüchen bloß ein Quotengläubiger. Auch ein bewußtes Hinarbeiten auf einen günstigen Ausgleich, meistens auf Kosten der Warengläubiger, durch Beiseitebringen der Eskomptevaluta und somit künstlicher Verschlechterung des Status, kann nicht im Interesse des Zessionars liegen und soll daher bei reeller Geschäftsführung von diesem hintangehalten werden.

Bei Nichtverständigung der Drittschuldner liegt ein besonders beliebtes Mittel zur Auffüllung der Mindereingänge des Zedenten in der Nichtabfuhr der für den Zessionar treuhändig inkassierten Beträge. Diese Nichtabfuhr wird vom Standpunkt des Zessionars als Betrug angesehen; die Staatsanwaltschaft sieht in der Zession aber nur eine Verpfändung, bei welcher eine Veruntreuung ausgeschlossen erscheint, und wird im allgemeinen ein Einschreiten ablehnen⁷⁷⁾. Die Nichtabfuhr inkassierter Beträge mit Schädigungsabsicht ist als Betrug strafbar, doch ist ein Beweis für die Schädigungsabsicht nicht leicht zu erbringen.

Bei ungenügender Kontrolle durch den Zessionar wird es dem Zedenten vielleicht auch gelingen, auf Grund von Bestellungen erlangte

⁷⁵⁾ Eine Stimme der Großindustrie, S. 7.

⁷⁶⁾ Fantl G., Die volkswirtschaftlichen Gefahren des Buchforderungskredites, S. 12.

⁷⁷⁾ Derselbe, S. 14.

Forderungsrechte zum Eskompte einzureichen, bevor noch die Warenlieferung erfolgte. Diese Bevorschussung von erst künftig existent werdenden Forderungen ist für den rationellen Betrieb des Buchforderungseskomptegeschäftes zu riskant, da die nötige Kontrolle, die eine enorme Kostenerhöhung verursachen würde, fehlt; sie ist daher vertraglich ausgeschlossen. Der Eskompteur kann solchen Praktiken seines Kontrahenten nur durch genaue Einsichtnahme in die Lieferungsdokumente wirksam begegnen.

Daneben drohen dem Zessionar noch Verluste aus betrügerischen Handlungen des Zedenten, die darin bestehen können, daß Forderungen mehrmals (meistens dann bei verschiedenen Eskompteuren) oder daß fingierte Forderungen in Eskompte gegeben werden. Beispielsweise wird in solchen Fällen Kommissionsware als Eigenware fakturiert oder es werden Warenlieferungen ohne Bestellung vorgenommen; die Fakturen und Frachtdokumente dienen als Beweismittel für die erfolgte Lieferung, das eröffnete Konto wird wohl auch mit dem Fakturenbetrage belastet, die Abbuchung für die Retourware jedoch nicht vorgenommen, so daß auch eine Revision den Betrug nicht verhindern kann.

Um diesen Übelständen zu begegnen, wurde die Schaffung von Evidenzzentralen propagiert, die ihre Aufgabe in der Anfertigung schwarzer Listen betrügerischer Zedenten und schlechter Drittschuldner sowie in der Aufdeckung von Doppelzessionen erblicken sollten. Mit Recht behauptet allerdings Hamburger⁷⁸⁾, daß bei der geringen Zahl der Eskompteure wegen der den einzelnen treffenden hohen Kosten keine Möglichkeit zur Schaffung großangelegter Evidenzbureaus besteht⁷⁹⁾.

In der Kriegs- und Nachkriegszeit wurde durch die einsetzende Schuldnergesetzgebung, die zu schroffe Maßnahmen gegen die Schuldner verhindern sollte, eine oft zu weitgehende Unpfändbarkeit dem Schuldner gewährt, wodurch bei gerichtlichen Schritten der Gläubiger seine Interessen gegenüber dem Schuldner nicht entsprechend zu wahren vermag⁸⁰⁾; auch dadurch erfährt das Dubiosenrisiko eine Erhöhung.

⁷⁸⁾ Hamburger L., Das Recht auf Deckung bei der nichtakzeptablen Tratte, S. 54.

⁷⁹⁾ Im Ratenhandel war durch Zusammenschluß der Händlerschaft die Schaffung solcher Institute möglich. Als Beispiel sei die „Schufa“, Schutzgemeinschaft für Absatzfinanzierung und Kreditsicherung, Berlin, angeführt, die schon nach mehrjährigem Bestande über 55.000 eigene Auskünfte über Kreditnehmer besaß. Die kartothekmäßige und maschinelle Anlage ermöglichte die Erteilung von rund 1500 telephonischen und insgesamt rund 3400 Auskünften an die Mitglieder an einem einzigen Tage. Die Dauer der telephonischen Auskunftseinholung beträgt bei schon bestehender Kartotheckkarte 1½ bis 2 Minuten. Auf den Karten sind sämtliche Erfahrungen über den betreffenden Kreditnehmer, teils aus Recherchen, teils aus den Erfahrungen der Mitglieder der „Schufa“ stammend, vermerkt.

⁸⁰⁾ Ecker A., Kreditprobleme des kaufmännischen Mittelstandes, S. 19.

Das Dubiosenrisiko für den Eskompteur liegt außer in der Person des Zedenten auch in der Forderung beziehungsweise der Person des Drittschuldners. Da aber zufolge der Haftung des Zedenten für die Einbringlichkeit der Forderung dieser auch für den Ausfall aufkommen muß, laufen diese beiden Verlustmöglichkeiten parallel und bewirken somit eine Verminderung jedes einzelnen dieser Risiken. Ein Schaden für den Zessionar kann erst bei gleichzeitigem Eintritt des Risikoereignisses beim Zedenten und Drittschuldner entstehen.

ad b). Das aus der zedierten Forderung stammende Risiko findet seinen Ausdruck in dem Mangel der Zahlungswilligkeit und -fähigkeit des Drittschuldners. Der Erfüllungs-(Zahlungs-)wille gibt übrigens nur den Antrieb ab, ein vorhandenes Erfüllungsvermögen in die Erfüllungshandlung umzusetzen; fehlt das Erfüllungsvermögen, so nützt der Wille nichts, gebricht es dagegen an dem letzteren, so besteht die Möglichkeit, ihn durch Rechtszwang zu ersetzen, der allerdings wieder das Prozeßrisiko mit sich bringt⁸¹⁾. Ungenügender gesetzlicher Schutz der Gläubigerinteressen erhöht das Ausfallsrisiko; mit zunehmender Höhe der einzelnen Forderung tritt eine Steigerung desselben ein.

Da es dem Zessionar oftmals unmöglich ist, von dem ihm vertraglich zugestandenem Recht einer rigorosen Eintreibung der Forderungen bei verständigten Drittschuldnern Gebrauch zu machen, ohne dem Geschäftsbetrieb des Zedenten schweren Schaden zuzufügen, wird hiedurch ebenfalls eine Verminderung der Sicherheit für den Kredit verursacht. Diese Gefahr ist bei ratenweiser Abstattung des Kaufpreises besonders groß. So ist es möglich, daß durch mehrmalige Duldung der Abschlagszahlungen auf zederte Forderungen an den Zedenten nach erfolgter Verständigung des Zessionars sich letzterer der Möglichkeit begibt, die auf Grund der Verständigung richtigerweise an ihn zu leistenden Zahlungen nochmals vom Drittschuldner verlangen zu können. Bei einschlägigen Prozessen wurde ein Freispruch des Drittschuldners immer mit der Begründung gefällt, daß in dem durch den Zessionar unbeanstandeten mehrmaligen Inkasso des Zedenten eine stillschweigende Erteilung des Inkassomandates an diesen zu erblicken sei.

Durch die dem Zessionar gegenüber gegebene Haftung des Zedenten für die Einbringlichkeit der Forderungen besteht — reelle Geschäftsführung vorausgesetzt — schon das Interesse des letzteren, nur gute Forderungen zu zedieren, um das Vertrauen des Zessionars in seine Kreditwürdigkeit durch den Nichteingang vieler zedierter Forderungen nicht zu erschüttern. Die Möglichkeit sorgloser Kreditgewährung sowie betrügerischer Handlungen des Zedenten wird jedoch dem Zessionar eine Überprüfung sowohl der gesamten Kundschaft des Zedenten, wie auch eine solche der Zahlungsweise der Drittschuldner vor

⁸¹⁾ Oberparleiter K., Funktionen- und Risikenlehre des Warenhandels, S. 112.

und während der Inanspruchnahme des Zessionskredites rätlich erscheinen lassen.

Abschließend seien noch die vom Zessionar gegen das Dubiosenrisiko ergriffenen Sicherungen zusammengestellt. Diese bestehen in:

a) der gemeinrechtlichen Verpflichtung des Drittschuldners auf Grund des zedierten Forderungsanspruches;

b) der wechselrechtlichen Haftung des Zedenten auf Grund des gegebenen Deckungsakzeptes und

c) dem Vorhandensein einer Überdeckung in zedierten Forderungen für den gewährten Kredit.

Bei wahrem Eskompte (Kauf) der Forderung und Verzicht auf Regreßansprüche gegen den Zedenten verbleibt dem Zessionar nur die gemeinrechtliche Verpflichtung des Drittschuldners als einzige Sicherheit für den Eingang der Eskomptevaluta.

2. Das Geldwert- beziehungsweise Valutarisiko wird vom Zessionar in der Höhe der ausbezahlten Eskomptevaluta übernommen. Durch eine bestehende Kompensationsmöglichkeit mit einem Geldwert- oder Valutarisiko von der Kapitalbeschaffungsseite kann es ganz oder teilweise fortfallen. Bei der Überprüfung der als Deckung zedierten Forderungen wird demnach der Zessionar auch auf die Stabilität der fakturierten Währungen sein Augenmerk richten oder, um die erwähnte Risikokompensation zu erreichen, nur Forderungen in bestimmten Währungen zum Eskompte annehmen. In Zeiten unsicherer Währungsverhältnisse ist die von den Zessionaren gestellte Forderung der Fakturierung in ganz bestimmten Währungen oder mit Goldklausel selbstverständlich.

3. Das Risiko aus dem Zessionsvertrage. Hierbei ist nicht daran gedacht, daß der Zessionsvertrag infolge juristisch falschen Aufbaues anfechtbar geworden ist; ein größeres Risiko liegt vielmehr in einer Rechtsunsicherheit und den Schwankungen der einschlägigen Judikatur⁸²⁾, wodurch dem Zessionar — was speziell im Konkursfalle des Zedenten eine besondere Bedeutung erlangt — das eine Mal das Sicherungseigentum zuerkannt und das andere Mal eine Gleichstellung mit dem Pfandgläubiger, einem im Konkurse bloß Absonderungsberechtigten, bestätigt wird.

Unter Umständen kann sich auch die Möglichkeit ergeben, das zum Zwecke der Stempelersparnis abgeschlossene Gedächtnisprotokoll bei Gericht vorlegen zu müssen, wodurch dann die Vergebührungspflicht für das Gedächtnisprotokoll eintritt. Die Entrichtung der Gebühr obliegt grundsätzlich denjenigen Personen, welche nach dem Inhalt des

⁸²⁾ Kiwe H., Die sicherungsweise Abtretung offener Buchforderungen, S. 4. Die Rechtsunsicherheit in dieser Frage (Sicherungszession) bedeutet eine erhebliche Schädigung der Wirtschaft, die Schwankungen der einschlägigen Judikatur eine Beeinträchtigung der Kreditnehmer, da diese Schwankungen als Risiko von den Kreditgebern ins Kalkül gezogen werden.

Protokolles das Rechtsgeschäft abgeschlossen haben. Meistens ist jedoch nach dem Wortlaut des Protokolles der Zedent zur Tragung derselben verpflichtet; praktisch muß jedoch immer der das Protokoll bei Gericht zur Vorlage Bringende, auch wenn er vertragsmäßig die Kosten der Vergebührung nicht zu tragen braucht, diese vorerst auf sich nehmen.

R e n t a b i l i t ä t. Der Ertrag aus dem Eskomptegeschäft stellt sich für den Zessionar wie folgt:

Auf Grund der eingereichten Zessionsliste wird die Kreditsumme berechnet und von dieser die Eskomptegebühr in Abzug gebracht. Der Nettokredit steht dem Zedenten auf seinem Kontokorrentkonto zur Verfügung. Auf diesem wird ihm in bankmäßiger Weise eine Umsatzprovision beziehungsweise eine solche vom zwei- bis dreifachen Höchstdebetsaldo, angelastet.

Für die Verwaltung der Forderungen — Kosten der Buchführung, der Verständigung der Drittschuldner oder einer Risikoprämie, falls der Drittschuldner nicht verständigt wird — erhebt der Zessionar eine Manipulationsgebühr. Je nachdem, ob die betreffende Branche spekulativen Charakter trägt, von der Mode abhängig oder gegen Zufälle gesichert ist, wird sie höher oder niedriger in Ansatz gebracht⁸³⁾. Allenfalls gelangt auch zu Beginn der Geschäftsverbindung eine einmalige Eröffnungsprovision (Eintrittsgebühr) zur Verrechnung.

Einer zahlenmäßigen Angabe der Höhe des Bruttogewinnes kann schon wegen der Verschiedenartigkeit der Kostengestaltung in den einzelnen Betrieben der Eskompteure wie auch wegen des branchenmäßig sich ändernden Risikos nie Allgemeingeltung zukommen. Marck⁸⁴⁾ gibt für das Jahr 1928/29 den Diskontsatz allein mit ungefähr 12% an. Unter Berücksichtigung der verschiedenen Provisionen wird man nicht fehlgehen, die Mindestsätze der gesamten Kosten des Eskomptes mit 8 bis 10% über der jeweiligen Bankrate anzunehmen.

Die richtige Selbsthilfegenossenschaft mit Finanzierung durch Eigenkapital hat mit geringen Kapitalkosten zu rechnen. Statutarisch ist oft eine Höchstverzinsung des Anteils [Arnold⁸⁵⁾ gibt eine solche mit meistens 4% an] festgesetzt, so daß große Teile des Gewinnes den Reserven überwiesen werden können, wodurch eine Geschäftserweiterung oder die Abdeckung teurer Privatkredite möglich wird. Bankgründungen oder Genossenschaften, die in starkem Maße auf Bankkredit angewiesen sind, werden wohl oder übel in Abhängigkeit der Bank geraten, welche dann ihre Machtstellung in der Weise ausnützt, daß sie den größten Teil des beträchtlichen Gewinnes in Form von Zinsen abschöpft. Wenn man dann überhaupt von einer Rentabilität sprechen kann, so ist diese sehr gering. Dieses eben aufgezeigte Bild spiegeln auch die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen solcher

⁸³⁾ Mueller H., Die Diskontierung offener Buchforderungen, S. 76.

⁸⁴⁾ Marck A., Die Diskontierung von Buchforderungen, S. 24.

⁸⁵⁾ Arnold E. G., Die Diskontierung von Buchforderungen, S. 18.

Genossenschaften wider. Wenn nicht zwecks Verschleierung der Kreditkosten und der Einnahmen aus dem Eskomptegeschäft in der Gewinn- und Verlustrechnung das Erträgniskonto mit einem Saldo (die Kreditkosten sind mit den Erträgnissen kompensiert) ausgeworfen und durch das Zusammenziehen des Kontokorrentkontos mit verschiedenen anderen Konti (oftmals dem Verrechnungskonto) eine Beurteilung des Geschäftsumfanges unmöglich gemacht wird, so weisen diese Ziffern oftmals eine ganz ungerechtfertigte Höhe der Bankkreditkosten auf, die die Rentabilität stark schmälern. Würde man den Bankkrediten einen angemessenen Zinssatz zugrunde legen, so schiene eine recht beträchtliche Rentabilität der Genossenschaft auf.

Liquidität. Die Liquidität ist dadurch gegeben, daß sich die gegebenen Kredite in der Laufzeit mit den hereingenommenen immer decken. Zuzufolge der Kurzfristigkeit der Kapitalsanlage bereitet die Aufbringung des notwendigen Kapitals bei genügender Sicherheit keine großen Schwierigkeiten. Im Interesse einer genügenden Stabilität der Genossenschaft werden sogar oftmals langfristige Kredite als zur Finanzierung des Diskontierungsgeschäftes nötig hereingenommen.

Ein Umstand, der eine besonders hohe Liquidität garantiert, liegt darin, daß der Eskompteur gerade bei Kreditkündigung durch die Inanspruchnahme der Eingänge aus den Überzessionen flüssige Mittel in verstärktem Ausmaße erlangt.

2. Beim Zedenten

Die Verwendung des Zessionskredites. Die Kreditnehmer rekrutieren sich hauptsächlich aus den Reihen der Fabrikanten und Großhändler. Für die Versorgung des Kleinhandels mit genügendem Kapital zur Finanzierung des Absatzes steht Eskomptekredit nur in sehr geringem Umfange zur Verfügung, weil Forderungen an Private kein beliebtes Unterpfang sind, und es fällt daher diese Aufgabe dem Unternehmer selbst oder dessen Lieferanten zu⁸⁶⁾. Die Konsumfinanzierung, bei welcher der Kapitalgeber dem Unternehmen die Kreditfunktion gegenüber dem Konsumenten abnimmt, interessiert in diesem Zusammenhang nicht.

Die verschiedenen Möglichkeiten der Verwendung des Zessionskredites sind:

1. Umschuldung. Wegen Kreditverbilligung (Kassakauf usw.), wegen Verkürzung von Lieferanten- und anderen Krediten.
2. Erweiterungskredit. Wegen verlängertem eigenen Lieferantenkredit oder erweitertem Geschäftsumfang (Umsatzvergrößerung).
3. Überbrückungskredit. Regelmäßig als Saisonkredit, fallweise bei Stockungen.
4. Defizitkredit. Bei Ausfällen.

⁸⁶⁾ Polak N. J., Grundzüge der Finanzierung, S. 137.

Die kritische Betrachtung der wirtschaftlichen Verwendbarkeit des Zessionskredites muß nach allgemein-finanzpolitischen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Für die betriebstechnische Wertung des Fremdkapitals sind ausschließlich dessen Kosten maßgebend⁸⁷⁾. Das Fremdkapital soll einen Überschuß des Umsatzgewinnes aus diesem Kapitalseite über dessen Kosten, ein „Rendement des Leihgeldes“⁸⁸⁾, bringen⁸⁹⁾. Dabei darf aber die Sicherheit des Unternehmens keinen Schaden nehmen. Seidel⁹⁰⁾ empfiehlt bezüglich der letzteren einerseits auf die Höhe der Schulden in ihrer Gesamtheit, anderseits auf ihre Fälligkeit im einzelnen Bedacht zu nehmen. Ist in dem einen Falle der übermäßigen Kreditaufnahme dadurch gesteuert, daß der sich verringemde Sicherheitskoeffizient für das Fremdkapital erhöhte Zinsforderungen der Kreditgeber bewirken muß, wodurch eine weitere Kreditaufnahme unwirtschaftlich erscheint, so muß im Interesse der Sicherheit des Unternehmens der Unternehmer selbst darauf achten, daß die Wiederhereinbringung des Vermögens durch den allmählich stattfindenden Umsatz (die Vermögensamortisation) mit der Kapitalsamortisation (das ist die Rückzahlung des aufgenommenen Fremdkapitals nach einem bestimmten Tilgungsplan) zumindest Schritt hält beziehungsweise in Zukunft wird Schritt halten können.

Hieraus folgt nun, daß die Sicherheit des Unternehmens am besten durch gewisse Veranlagungsarten des Fremdkapitals gewährleistet erscheint, und zwar soll die Veranlagung in solchen Vermögenswerten geschehen, die eine ebenso rasche Amortisation versprechen, als die des Kapitals sein muß. Es obliegt dem Unternehmer, entsprechend der Eigenart seines Betriebes, auf Grund der möglichen, die Sicherheit des Unternehmens nicht gefährdenden Veranlagungsmöglichkeiten die Höchstgrenze wirtschaftlicher Verwertbarkeit des Fremdkapitals zu bestimmen. In diesem Zusammenhang unterscheidet Sandig⁹¹⁾ zwischen reinen Eignungswerten (Halbfabrikate, Anlagegüter usw.) und den marktwertnahen Eignungswerten (einbringliche Forderungen, Handelsware, zum Teil auch handelsfähige Rohmaterialien usw.). Vom Standpunkt der Sicherheit des Unternehmens findet das Fremdkapital seine beste Verwertung, wenn es in marktwertnahen Eignungswerten ver-

⁸⁷⁾ Seidel Karl, Das fremde Kapital im Unternehmen, Z. f. Betriebswirtschaft, 1. Jahrgang, 1924, S. 228.

⁸⁸⁾ Sandig Curt, Finanzierung mit Fremdkapital, S. 13, mit Seidel.

⁸⁹⁾ Seidel Karl, Die Erfolgs- und Rentabilitätsrevision, S. 799.

Die Rentabilität des Fremdkapitals, verglichen mit der des Eigenkapitals, läßt erkennen, ob die für das Fremdkapital bezahlten Zinsen in ihrer vollen Höhe erwirtschaftet werden, ob sie von der Rentabilität des Eigenkapitals zehren oder zugunsten desselben eine „Differentialrente“ abwerfen. Ist die Rentabilität des Gesamtkapitals höher als die Kosten des Fremdkapitals, so ist der Anreiz gegeben, Teile des eigenen Kapitals durch fremdes zu ersetzen, um die Rentabilität des eigenen zu erhöhen.

⁹⁰⁾ Seidel Karl, Das fremde Kapital im Unternehmen, S. 227.

⁹¹⁾ Sandig Curt, Finanzierung mit Fremdkapital, S. 96 ff.

anlagt wird, denn damit ersetzt es das bisher in relativ sicherem Eignungswert angelegte Eigenkapital, dem durch diese Anlage Verdienstmöglichkeiten entgehen mußten⁹²⁾. Eigenkapital wird nun zur Veranlagung mit größeren Gewinnchancen, zugleich aber mit geringerer Sicherheit frei⁹³⁾.

Aus dem eben Gesagten folgt, daß der relativ kurzfristige Buchforderungskredit vornehmlich als Betriebskredit verwendet werden soll. Denn nur dann, wenn das Augenmerk auf Schaffung neuer Buchforderungen gerichtet ist, die wieder als Deckung zediert werden können, ist die Erhaltung des Kredites in der bisherigen Höhe möglich und für die Unternehmung gefahrlos. Finanzierung von Anlagen kann die Zahlungsbereitschaft der Unternehmung gefährden. Die Wiederherbringung des Anlagevermögens kann durch die Nichtbenützung desselben unmöglich gemacht werden; der Grad von Nutzungs- oder Abnutzungsmöglichkeit von Anlagevermögen ist durch den Markt bestimmt und reiner betrieblicher Eignungswert, der bis auf Null sinken kann⁹⁴⁾. Hierin liegt auch oftmals die Gefahr, welche Erweiterungskredite in sich bergen.

Wenn wir nun auf die kritische Betrachtung der einzelnen Verwendungsarten des Kredites eingehen, so ergibt sich für die Kreditaufnahme zwecks Abtragung eines bestehenden teuren Kredites zweifellos eine Berechtigung. Eine Umschuldung wird sich auch dann als vorteilhaft erweisen, wenn durch die Verkürzung bezüglich der Höhe wie auch der Dauer von Lieferanten- oder anderen Krediten die Gefahr besteht, Betriebseinschränkungen vornehmen zu müssen, durch welche ein Steigen der fixen Stückkosten verursacht werden würde. Als Barzahler entstehen dem Unternehmer sogar vielleicht noch größere Vorteile. Schon der vom Lieferanten erreichte Kassaskonto (welcher zum Großteil aus dem angenommenen Verlustrisiko besteht) ist in der Regel höher als die Bankspesen⁹⁵⁾. Der Grund für die höhere Einschätzung des Dubiosenrisikos durch den Lieferanten ist darin zu erblicken, daß diesem die Möglichkeit fehlt, die Größe desselben einzuschätzen, da er nicht über die nötige Organisation verfügt; außerdem erhält er für den Kredit keine Sicherheiten. Dagegen hat die

⁹²⁾ Sandig Curt, Finanzierung mit Fremdkapital, S. 96.

⁹³⁾ Diese Erwägungen gehen davon aus, daß ja nicht nur das Eigenkapital, sondern auch das Fremdkapital eine Verlustmöglichkeit mit sich bringt, für welche das Eigenkapital als primärer Risikoträger vorerst allein aufkommen muß.

⁹⁴⁾ Sandig Curt, Finanzierung mit Fremdkapital, S. 100.

„... denn dann hätten wir fremdes Kapital in der Unternehmung, dem kein Vermögenswert gegenübersteht.“

⁹⁵⁾ Arnold E. G., Diskontierung von Buchforderungen, S. 19 ff., führt hierzu als Beispiel die Zahlungskonditionen in der Weberei mit 90 Tagen oder 3% Kassaskonto an. Hier wird die Inanspruchnahme des Skontos im Jahre eine 14%ige Ersparnis bedeuten. In manchen Branchen dürfte sogar mit noch höherem Skonto zu rechnen sein.

Eskomptestelle vollen Einblick in die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers und besitzt für den gewährten Kredit eine durch Überzessionen gut gewährleistete Sicherheit. Ein weiterer Vorteil bei der Tragung des Ausfallrisikos gegenüber dem Warenlieferanten liegt für den Eskompteur darin, daß durch die Kreditgewährung an Unternehmungen verschiedener Branchen ebenfalls schon ein Risikoausgleich gegeben ist. Außer einer Ersparnis an Kreditkosten vermag der Barzahler auch günstigere Konditionen als die kreditnehmende Kundschaft zu verlangen. Während der auf Kredit angewiesene Käufer von seinem der Kundschaft sicheren Lieferanten auch bei Verschlechterung der Ware keinen Preisnachlaß erhält, ist der von seinem Lieferanten unabhängige Käufer sicher, daß er nur gute Ware zu angemessenem Preise bekommt und anzunehmen braucht⁹⁶⁾. Schließlich wird der Kassazahler von seinem Lieferanten schneller bedient und bei etwa vorkommenden Reklamationen mit größerem Entgegenkommen behandelt als der Kunde, welcher durch Inanspruchnahme eines langen Zieles von seinem Lieferanten abhängig ist und der auch ungleich vorteilhaftere Anbote, die nicht eine gleich lange Kreditfrist aufweisen, ausschlagen muß und daher den Warenkredit teuer bezahlt. Als Fabrikant kann sich der Unternehmer die billigen Arbeitslöhne vor der Saison zunutze machen⁹⁷⁾. Aus all dem folgt, daß eine Verminderung der proportionalen Kosten bei Inanspruchnahme des Kredites erreicht werden kann.

Unter dem immer größer werdenden Druck der Konkurrenz sieht sich der Unternehmer zur Gewährung längerer Kreditfristen gezwungen, um einer Verkleinerung des Kundenstocks zu steuern. Damit entsteht aber für die Absatzorganisation ein erhöhter Kapitalbedarf. Die Deckung desselben durch Aufnahme eines Zessionskredites ist vollkommen einwandfrei und bringt für die ungedeckten Warengläubiger keine Gefahr mit sich. Der Vermögensstand des Unternehmens ändert sich in seiner Gesamtheit nicht⁹⁸⁾, nur innerhalb der einzelnen Bestandteile ist eine Verschiebung eingetreten, insoferne, als an die Stelle einer Reihe von Forderungen (die nun zediert wurden) neue Forderungen getreten sind. Die durch den Kredit entstehenden Kosten werden teilweise oder völlig dadurch aufgewogen, daß dem mit einer Umsatzverringerung zwangsläufig verbundenen Ansteigen der fixen Stückkosten Einhalt geboten wird. Überdies wird der Unternehmer in den seltensten Fällen die zur Erhaltung der Umsatzhöhe notwendigen Kapitalien aufbringen können, so daß ihm bei Nichtinanspruchnahme des Zessionskredites und in Erwangelung eines Blankokredites wohl nur die Möglichkeit offen bleibt, durch Aufnahme eines Associés (bei der

⁹⁶⁾ Schoppen, Das Borgunwesen, S. 27.

⁹⁷⁾ Mueller H., Die Diskontierung offener Buchforderungen, S. 90.
Dem Argument Muellers kommt bei dem heutigen Darniederliegen des Arbeitsmarktes wohl geringere Bedeutung als ehemals zu.

⁹⁸⁾ Arnold E. G., Diskontierung von Buchforderungen, S. 64.

Aktiengesellschaft durch Ausgabe neuer Aktien) die Eigenmittel auf das notwendige Maß aufzufüllen. Eine Beteiligung desselben am Gewinn winkt sich in der Regel ungünstiger als die Kosten des Zessionskredites aus⁹⁹⁾. Die bei Aktiengesellschaften mögliche Ausgabe von Obligationen mit festem, möglichst niedrigem Zinsversprechen läßt dagegen die Kreditbeschaffung bald auf diesem Wege, bald auf dem Wege der Zession von Buchforderungen vom kostentechnischen Standpunkt vorteilhafter erscheinen.

Die Vergrößerung des Geschäftsumfanges ist in verschiedener Weise möglich. Einerseits trachtet der Unternehmer eine Vergrößerung des Umsatzes zu erzielen, andererseits ist die Unternehmung bestrebt, die Funktionen der im Erzeugungs- oder Vertriebsprozesse vor- oder nachgelagerten Betriebe oder die der Hilfsbetriebe selbst zu erfüllen. Mit der Erhöhung des Umsatzes wird die bessere Ausnützung der betrieblichen Anlagen angestrebt; es wird dabei getrachtet, den Anteil der fixen Kosten, das sind solche, die in ihrer Höhe unabhängig vom Beschäftigungsgrade entstehen oder sich zumindest nicht in gleichem Maße mit dem Umsatze erhöhen, an der Produktions- beziehungsweise Wareneinheit zu senken. Die Kreditaufnahme ist erst dann wirtschaftlich, wenn durch die mit einer Umsatzvergrößerung verbundene Degression der fixen Kosten eine Erhöhung des Gewinnes in dem Ausmaße bewirkt wird, daß ein Überschuß über die Kosten des Kredites und die neu auflaufenden fixen Kosten, welche durch den vergrößerten Produktions- beziehungsweise wegen erhöhter Manipulation vergrößerten Vertriebsapparat entstehen, verbleibt. Bleibt nun aber die erhoffte Umsatzerhöhung aus, so wird nicht nur die Degression der fixen Kosten nicht erreicht, sondern die Kosten für den Zessionskredit schmälern den Gewinn, ja, sie können diesen bei geringeren Gewinnmargen vielleicht ganz aufzehren oder Verluste bewirken. Des weiteren fordert auch der Umstand Beachtung, daß eine beträchtliche Steigerung der fixen Kosten, die durch den erhöhten Umsatz notwendig geworden war, sich möglicherweise nicht mehr voll rückgängig machen läßt.

Weit gewagter ist die Verwendung des Zessionskredites zur Erweiterung des Geschäftsumfanges durch die Angliederung vor- oder nachgelagerter Stufen in Produktion und Handel. Der Produzent beabsichtigt die Ausschaltung des Zwischenhandels; der Großhandel trachtet in seinem Erweiterungsstreben, die Funktionen des Detailhandels beziehungsweise einer vorgelagerten Stufe des Großhandels zu übernehmen.

⁹⁹⁾ Nicklisch K., Die Betriebswirtschaft, 7. Auflage, S. 399.

Er unterscheidet zwei Wege der Kapitalbeschaffung: die aktive und die passive. Als ersterer stellt sich die Beteiligung dar, die um so drückender für den Betrieb ist, je höher die an den Beteiligten zu zahlende Rente ist als die Zinsenlast für das durch die Beteiligung erübrigte Kapital wäre. Der zweite Weg ist die Kreditanspruchnahme durch den Betrieb selbst. Der Betrieb trägt in diesem Falle die Zinsenlast; es besteht aber die Gefahr, daß durch die Fälligkeitstermine die Liquidität des Betriebes leidet.

Wer aber ein Glied (Zwischenhandelsglied) ausschaltet, kann auch dessen Kapital und Kredit nicht mehr in Anspruch nehmen¹⁰⁰⁾. Es entsteht dem Unternehmer bei einer solchen Angliederung ein Kapitalsmehrbedarf in der Höhe, wie er bei den ausgeschalteten Handelsgliedern bestand¹⁰¹⁾, zum Beispiel für die in den Beschaffungs- und Absatzmarkt ausgedehnten Ein- und Verkaufsorganisationen, die Finanzierung des Transportes, die Lagerung, den Verzicht auf Lieferantenkredit, die Gewährung eigenen Lieferantenkredites, die Werbetätigkeit und dergleichen.

Diesen Kosten der erhöhten Kapitalsinanspruchnahme steht ein Vorteil in der Höhe der Gewinnspanne des ausgeschalteten Zwischengliedes gegenüber. Kostentechnische Erwägungen werden die genügende Rentabilität dieser Einrichtung — das Reussieren derselben vorausgesetzt — in der Regel beweisen. Größer als bei der Verwendung des Zessionskredites zur Erhöhung des Umsatzes ist hier das Risiko der Kündigung des Kredites. Die Organisation des neuen Zweigunternehmens verursacht oft eine erhebliche Post fixer Kosten, die nach Kündigung des Kredites dem Unternehmen teils die Rentabilität schmälert oder bei vollständiger Auflassung — wenn ein Herausziehen des investierten Kapitals aus der neu geschaffenen Organisation nicht möglich ist — starke Verluste zufügt.

Die Inanspruchnahme des Zessionskredites zur Überbrückung saisonbedingter Schwankungen des Kapitalbedarfes bietet dem Unternehmen den Vorteil, eine Erhöhung des Eigenkapitals nicht vornehmen zu müssen. Eigenes Kapital, das zeitweise im Umsatz nicht mitarbeiten würde, würde zum Erfolg des Unternehmens zeitweise nichts beitragen, vielmehr den Erfolg perzentuell drücken. Fremdes Kapital hingegen kann zur Zeit des gesteigerten Umsatzes herangezogen, zur Zeit des rückläufigen Umsatzes wieder abgestoßen werden¹⁰²⁾. Die fallweise Verwendung von Kredit zur Überbrückung von Zahlungsstockungen, welche durch verspätete Zahlungen seitens der Kunden verursacht werden, läßt sich ebenfalls vollkommen rechtfertigen. Desgleichen werden berechtigterweise Überbrückungskredite auch dann aufgenommen, wenn es gilt, die Last eines Barausgleiches für ein Unternehmen auf einen längeren Zeitraum auszudehnen. Auch die zeitliche Verteilung der manchmal zu außerordentlicher Höhe ansteigenden Kosten aus Abfertigungsansprüchen der Beamten kann durch die Aufnahme eines Zessionskredites dem Unternehmer leichter tragbar gemacht werden, besonders dann, wenn zufolge der vorgenommenen Abbaumaßnahmen eine Rentabilität des Unternehmens durch

¹⁰⁰⁾ Oberparleiter Karl, Funktionen und Risikenlehre des Warenhandels, S. 64, mit Schär, Handelsbetriebslehre, S. 1622.

¹⁰¹⁾ Derselbe, S. 62.

¹⁰²⁾ Seidel Karl, Das fremde Kapital im Unternehmen, S. 225, desgleichen auch Nicklisch K., Die Betriebswirtschaft, 7. Auflage, S. 339.

Betriebseinschränkung beziehungsweise durch Herabsetzung der Reigen wiedergegeben erscheint.

Reiner Defizitkredit versetzt ein durch Ausfälle geschwächtes Unternehmen wieder in die Lage, mit Hilfe des auf diese Art beigestellten Betriebskapitals seine wirtschaftliche Tätigkeit fortzusetzen.

Die Gefahr, daß der Zessionskredit nicht für Zwecke verwendet wird, denen zu dienen er bestimmt ist, ist dem Buchforderungsekompte nicht allein eigentümlich; bei diesem Kredit wird aber ein solcher Mißbrauch oft die besonders unerwünschte Folge haben, daß einer ganzen Gruppe von Gläubigern (den Warengläubigern) zum Vorteile eines begünstigten Gläubigers das wichtigste Aktivum entzogen werden kann, das ihnen im Falle von Zahlungsschwierigkeiten ihres Schuldners Deckung bieten sollte¹⁰³⁾. Die Gefahr des Mißbrauches ist nebst dolosem Verhalten des Zedenten schon dadurch gegeben, daß eine ausgedehnte Mobilisierung von Forderungen leicht dazu verleiten kann, den aufgenommenen Kredit als Anlagekredit oder gar etwa außerhalb des Betriebes zu verwenden. Die übermäßige Verwendung der auf diese Weise erlangten Barmittel zu einer Umsatzerhöhung mit größerer Gewinnmöglichkeit beeinträchtigt jedenfalls die Stabilität des Unternehmens. Dies sind die Bedenken der Warengläubiger gegen die Verwertung der Buchforderungen.

Den Wünschen der Warengläubiger haben auch viele Zessionskreditgeber im eigenen Interesse entsprochen, um sich eine dauernde Kundschaft zu sichern. Wie Arnold¹⁰⁴⁾ berichtet, wurde von der Deutschen Bank (wie auch von vielen anderen Kreditgebern) vom Kreditnehmer eine Liste der zu bezahlenden Lieferantenrechnungen und Löhne verlangt, die Begleichung der Fakturen von der Deutschen Bank kostenlos durchgeführt und der für die Löhne angesuchte Betrag erst nach Überprüfung der Lohnliste zur Verfügung gestellt.

Gegen die Sicherheit dieser Einrichtung wurden allerdings, und zwar nicht zu unrecht, Zweifel erhoben. Eine Überprüfung der Angaben durch die Bank konnte nie so eingehend sein, daß der Kredit nicht zum Großteile dem Kreditnehmer frei zur Verfügung stand. Schon allein die Einreichung von fingierten Lieferantenrechnungen, die von einem Geschäftsfreund des Kreditnehmers inkassiert wurden, der dann die erhaltenen Gelder abführte, brachte denselben in den Besitz der gewünschten Summen.

Kosten und Risiken des Zedenten. Die Kosten des Zessionskredites ergeben sich in Form von:

1. Eskomptespenen, die vom Zessionar unter den verschiedensten Titeln berechnet werden (siehe Kalkulation des Zessionars).
2. Die Kosten des Kreditvertrages sind zufolge der Anwendung des Gedächtnisprotokolles sehr gering. Stempelkosten für einen Zes-

¹⁰³⁾ Gutachten des Obersten Gerichtshofes vom 15. Jänner 1929. (Amtliche Sammlung Nr. 15.)

¹⁰⁴⁾ Arnold E. G., Diskontierung von Buchforderungen.

sionsvertrag werden vermieden. Das Anfertigen der Zessionslisten sowie der dazugehörigen (wenn auch vertragsmäßig bei Nichtverständigung vorläufig noch nicht abzuschickenden) Verständigungsschreiben an die Drittschuldner ist mit einer gewissen Mehrarbeit verbunden. Bei Verständigung der Drittschuldner können oft die Portospesen (eingeschriebene Briefe) eine im Verhältnis zu den einzelnen Forderungen recht ansehnliche Höhe erreichen. Eventuell laufen für das dem Zessionar einzuhändigende Deckungsakzept Stempelauslagen auf.

3. Verwaltungskosten. Bei einem ständig durch neue Zessionen zu bedeckenden Kredit ergeben sich diese aus der Evidenzhaltung der zedierten Konti — der Zessionsvermerk ist auf den Konten anzubringen, Nachlässe von den Forderungen sowie Eingänge von Retourware sind mit dem Zessionar zu verrechnen —, der Anfertigung von neuen beziehungsweise Ersatzzessionslisten und der Bereithaltung der zur Überprüfung der Zessionslisten notwendigen Dokumente, wie Faktura, Aufgabeschein, Gegenschein usw.; auch die Verständigungsschreiben sind für jede neue Liste wieder auszufertigen.

Diese Arbeiten für die Verwaltung der zedierten Forderungen sind bei Nichtverständigung durch den Zedenten zu leisten. Korrespondierend mit einer Übernahme des Inkassos und des damit verbundenen Mahnwesens durch den Zessionar erfahren die Arbeiten des Kreditnehmers eine Verminderung. Die Spesen der Überwachung des Drittschuldners werden jedoch dem Zedenten zum größten Teil verbleiben. Schließlich liegt es in seinem eigensten Interesse, die Bonität der Kunden vor wie auch während der Kreditgewährung zu überprüfen, da er normalerweise die Haftung für die Einbringlichkeit übernommen hat und außerdem bei sicherstellungsweiser Zession nach Abzahlung des Kredites die Überdeckung durch Rückzession wieder in sein Eigentum übergeht.

4. Zinsenverlust aus den eventuell gezeichneten Genossenschaftsanteilen. Der Betrag der statutenmäßig zu zeichnenden Genossenschaftsanteile ist durchschnittlich mit 10 bis 15% des in Anspruch genommenen oder eröffneten Kredites festgesetzt. Derselbe ist entweder bar zu erlegen oder wird bei Liquidierung des ersten Kredites in Abzug gebracht. Es sind demnach praktisch gesehen dem Eskompteur für den Betrag der Genossenschaftsanteile die vollen Eskomptespesen zu bezahlen, wohingegen der Genossenschafter eine oft schon statutarisch festgehaltene, sehr niedrige Höchstrendite der Anteile vergütet erhält¹⁰⁵⁾. Eine sicherlich nicht zu hoch angenommene Spanne von 8% zwischen den Kreditkosten und der Dividende ergäbe daher eine Verteuerung des Gesamtkredites um 0·9 bis 1·4%. Darüber hinaus entstünde aber bei Verwendung des in Anteilen festliegenden Kapitals im Warengeschäfte nicht nur kein Zinsenverlust, sondern es könnte mit einer gewinnbringenden Anlage gerechnet werden.

¹⁰⁵⁾ Arnold E. G., Die Diskontierung von Buchforderungen, S. 18.

Nicht bloß wegen Haftung als Genossenschafter, sondern auch wegen des eben aufgezeigten Umstandes der Kreditverteuerung durch hohe Zinsenverluste bei großen Anteilseinlagen erscheint dem Zedenten der Kredit bei in Form von Aktiengesellschaften geführten Eskompteinstituten vorteilhafter und billiger.

5. Eventuell treffen den Zedenten auch noch die Kosten für die Einholung von Spezialauskünften, die der Zessionar in vielen Fällen von größeren Schuldnern verlangt.

Für die Beurteilung der Risiken des Zedenten sind folgende Umstände maßgebend:

1. Allfällige Änderungen der Risiken aus dem den zedierten Forderungen zugrunde liegenden Kaufvertrag. Der gesamte Risikokomplex, wie ihn der Verkäufer auf Grund des Vertragsabschlusses übernimmt, wird in den allerseltensten Fällen zur Gänze auf den Zessionar übertragen. (Bei Kauf der Forderung ohne Rückgriffsrecht ist dies der Fall.) Die dem Zedenten daher verbleibenden Risiken sind:

a) Das Geldwert- beziehungsweise Valutarisiko. Durch die Inanspruchnahme des Zessionskredites kann für das Unternehmen eine Verringerung dieses Risikos durch Kompensation mit dem Geldwertbeziehungsweise Valutarisiko, das dem gegebenen Kredit anhaftet, in der Höhe der für die zedierten Forderungen ausbezahlten Eskomptevaluta erfolgen. Das Risiko für den als Deckung dienenden Teil der Forderung, d. i. die Faktursumme abzüglich der liquidierten Eskomptevaluta, verbleibt dem Zedenten unvermindert. Entsprechend einer ihm durch den Kreditvertrag auferlegten effektiven Rückzahlungsverpflichtung in Gold oder Fremdwährung wird der Zedent eine Erstellung seiner Zahlungskonditionen vornehmen. In Zeiten labiler Währungsverhältnisse ist eine derartige Fakturierung nichts Außergewöhnliches und wird von den Kunden anstandslos hingenommen. Allerdings kann der Zedent bei der Wahl in der zu fakturierenden Währung nicht willkürlich vorgehen; dieselbe ist wohl stark durch beschaffungspolitische Momente (Währung der Beschaffungspreise der Rohstoffe und Waren, beziehungsweise bei Veredlungsverfahren die Währung, in der die Bezahlung des Werklohnes erfolgen muß) wie auch durch Konkurrenzverhältnisse beeinflusst. Eine Kompensationsmöglichkeit besteht dann oftmals nicht, es sei denn, daß eine in dieser Richtung ausgebaute und mit dem nötigen Fachwissen ausgerüstete Organisation die Abwälzung dieses Risikos durch den Abschluß börsenmäßiger Deckungsgeschäfte besorgt.

b) Das Dubiosenrisiko. Dieses verbleibt dem Zedenten — aufgenommen beim Verkauf der Forderung ohne Regreßrecht des Zessionars — zur Gänze. Jeder Dubiosenfall verpflichtet ihn zum Ersatz an den Zessionar oder schmälert die bei diesem bestehende Überdeckung, auf deren Rückzession der Zedent nach Tilgung des Kredites Anspruch hat.

2. Risiken aus der Inanspruchnahme des Zessionskredites. In diesem Zusammenhang hat der Zedent mit folgenden Gefahrenumständen zu rechnen:

a) Risiko der Kündigung des Zessionskredites durch den Zessionar. Die Besonderheiten dieses Risikos bestehen darin, daß das Eintreffen desselben gewöhnlich mit anderen Schwierigkeiten des Unternehmens zusammenfällt. Je konsequenter die Kreditpolitik des Zessionars ist, je mehr der Kreditnehmer das sichere Gefühl besitzt, daß der ihm gewährte Kredit ein dauernder und gleichmäßiger ist¹⁰⁰), desto geringer ist dieses Risiko zu veranschlagen.

Abgesehen von der Gefahr grundloser Schikane oder gar willkürlicher Kreditentziehung seitens des Zessionars bleibt noch immer das Risiko, daß durch plötzlichen Verlust des Kredites die Unternehmung Schaden nimmt. Zuzufolge der Inanspruchnahme der Eingänge aus den Überzessionen durch den Zessionar erfahren die flüssigen Mittel beim Zedenten eine einschneidende Verminderung. Nach Bezahlung der Handlungskosten wird von den Eingängen nur ein geringer Teil zur Warenbeschaffung verbleiben. Bei Zession des gesamten Buches kann praktisch sogar der Fall eintreten, daß der Zedent mehrere Monate (je nach der Kreditfrist) über gar keine Eingänge verfügt und sohin aller Barmittel entblößt ist. (Intern zur Berechnung der Liquidität wird es besonders bei langfristigen Kreditgeschäften zweckmäßig sein — auch wenn von der Verständigung der Drittschuldner abgesehen wird — eine Teilung in Eingänge auf zedierte und nicht zedierte Forderungen zu treffen, damit die Höhe der eigenen Eingänge und derjenigen beim Zessionar für den Kündigungsfall ersichtlich ist.)

Die mit dem Zessionar getroffene Vereinbarung, wonach dieser den der Überdeckung aliquoten Teil der gesamten Eingänge an den Zedenten abführt, bedeutet für letzteren eine Erleichterung, und es kann damit eine gänzliche Stilllegung des Geschäftsbetriebes vermieden werden.

Ausschlaggebend für die Bewertung der Höhe des durch die Inanspruchnahme des Kredites eingegangenen Risikos ist auch ganz besonders dessen Verwendung. Gleichzeitig sei jedoch darauf hingewiesen, daß die folgenden Erörterungen nicht allein dem Zessionskredit eigentümlich sind, sondern daß dieselben für jeden kurzfristigen Kredit Geltung besitzen.

Würde der Kredit als Erweiterungskredit in Anspruch genommen, so ergibt sich folgende Sachlage: Läßt sich der in Anspruch genommene Kredit aus den erzielten Reinerträgen zurückzahlen, so nimmt das Unternehmen dadurch keinen Schaden; beansprucht dagegen die Rückzahlung des Kredites das investierte Erweiterungskapital, so kann hierin die Ursache für eine Störung der betrieblichen Tätigkeit liegen. Falls eine Umschuldung nicht rasch genug oder überhaupt

¹⁰⁰) Fantl G., Die volkswirtschaftlichen Gefahren des Buchforderungskredites, S. 4.

nicht möglich ist, wird ein rasches Sinken des Umsatzes die Folge sein. Die in der Hoffnung eines weiteren Verfügens über den Zessionskredit eingegangenen Verpflichtungen können nicht erfüllt werden; Klagen auf Bezahlung, Übernahme von Schlüssen, Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen oder Konventionalstrafen wegen verspäteter Lieferung, mitunter auch der Verfall von Reugeldern können eine übermäßige Erhöhung des Kostenetats bewirken. Auch die Unmöglichkeit, eine aus der Erhöhung des Umsatzes eingetretene Steigerung der fixen Kosten nunmehr rückgängig zu machen, kann die allenfalls noch vorhandene Rentabilität beeinträchtigen.

Eine Verwendung des Kredites zum Ankauf neuer Anlagen (Produktionsmittel im industriellen, Angliederung kostspieliger Organisationen im Handelsbetriebe) hingegen wird, selbst wenn eine Rückzahlung des Kredites aus den Betriebsmitteln möglich ist, zwangsläufig mit der Zahlungsunfähigkeit des Zedenten enden. Entzug des Kredites bedeutet für ihn oft eine Hinwegnahme seines gesamten Betriebskapitals. Verfügt er aber noch über einige Mittel, um die Unternehmung weiterführen zu können, so werden die enormen fixen Kosten bei verringertem Umsatze eine ungeheure Belastungspost bedeuten.

Die Kündigung eines Überbrückungskredites verhindert die Erreichung des damit angestrebten Zweckes. Es handelt sich bei dieser Verwendungsart darum, einen plötzlichen einmaligen Kapitalbedarf durch Kredit zu decken und die Rückzahlung desselben auf eine längere Frist zu erstrecken. Je nach dem Stadium, in dem sich die Rückzahlung des Kredites befindet, wird durch die Kündigung desselben die Erreichung des wirtschaftlichen Zweckes seiner Aufnahme ganz oder teilweise in Frage gestellt. Beim Überbrückungskredit zur periodischen Deckung des durch Saisoneinflüsse bedingten, immer wiederkehrenden Spitzenbedarfes an Betriebskapital bereitet die Rückzahlung, da die Dauer des Kapitalbedarfes nur eine verhältnismäßig kurze ist, wenig Schwierigkeiten. Fehlt in einer folgenden Saison jedoch der Kredit, so muß der Betriebsumfang eingeschränkt werden; eine Progression der fixen Kosten ist die unausbleibliche Folge.

Ein Defizitkredit, dessen Gewährung nur in den seltensten Fällen vertretbar ist, wird bei Kündigung vor Ablauf der Sanierungsperiode gewöhnlich zu Liquidation und darauffolgendem Konkurse führen.

Da sich der Zessionar nur selten zu einer längeren Bindung des gewährten Kredites — wie dies besonders bei Überbrückungs- und Defizitkrediten wünschenswert wäre — bestimmen läßt, kann der Zedent diesem Risiko nur durch möglichst weitgehenden Abbau des Kredites in Zeiten der Prosperität vorbeugen.

b) Risiko des Eintrittes der Illiquidität bei Konjunkturückschlägen. In Zeiten der Krise sind selbst kapitalkräftige Unternehmungen gezwungen, Betriebseinschränkungen vorzunehmen. Dadurch ergibt sich automatisch eine Verminderung des Umsatzes. Der vorsichtige

Zessionskreditnehmer wird daher sofort beginnen, seinen Kredit abzubauen, um nicht in die unangenehme Lage zu kommen, daß der Zessionar den Kredit wegen Nichtnachlieferung der Ersatzzessionen in entsprechender Höhe kündigt. Will der Zedent seinen Zessionskredit in der bisherigen Höhe erhalten, so hat er zu überprüfen, ob das durch eine Krisis verursachte Nachlassen der Preise und ein damit verbundenes Sinken der Gewinnspanne die Verwendung des Zessionskredites noch erlaubt oder ob eine Rückzahlung des Kredites und die damit verbundene Umsatzverringering für ihn vorteilhafter ist.

Ist dem Zedenten eine solche Erwägung nicht möglich, so muß er zufolge der Ummöglichkeit der Rückzahlung des Kredites eine verschlechterte Rentabilität in Kauf nehmen. Die für die Neuzessionen benötigten Forderungen sind, wenn alle Forderungen schon zediert waren, nur bei gleichbleibendem Umsatze verfügbar. Der Händler und Erzeuger muß daher unter Anwendung aller ihm zu Gebote stehenden Mittel zumindest die alte Umsatzhöhe beizubehalten trachten und ist dabei allzu oft gezwungen, durch langfristige Kreditgewährung die Konkurrenz zu unterbieten und durch ein Verschleudern der Waren sich die für die Neuzession notwendigen Forderungen zu schaffen. Durch Verlustgeschäfte wie auch durch die Erhöhung des Dubiosenrisikos wird die Rentabilität weiter im ungünstigen Sinne beeinflußt.

c) Risiko aus der Höhe des Zessionskredites. Wegen der im Verhältnis zur Gewinnchance oft hohen Kosten des Zessionskredites besteht die Gefahr, daß bei Inanspruchnahme zu hohen Kredites der Zedent in ein Abhängigkeitsverhältnis vom Kreditgeber kommt, von dem er sich nicht mehr befreien kann. So wie eine Abhängigkeit vom Warengläubiger es demselben möglich macht, zuungunsten des Abnehmers einseitige Änderungen bezüglich Ware, Preis, Qualität und Liefertermin vorzunehmen, ist der Kreditgeber in die Lage versetzt, seine Forderungen diktieren zu können. Fehlt der Unternehmung dann die Möglichkeit, sich rasch genug von einer solchen Kreditverbindung freizumachen, so wird sie bald ihre Unabhängigkeit gegenüber ihrem Gläubiger vollständig verlieren. Allzu hoher Kredit kann auch bei größeren Fallissements der Drittschuldner mangels Ersatzzessionen leicht zu Schwierigkeiten mit dem Zessionar führen.

Daher sagt auch Fantl¹⁰⁷⁾, es sei seiner Erfahrung nach für ein Unternehmen schon ungünstig, wenn der Betrag seiner in Eskompte gegebenen Forderungen (Kredithöhe) 30% der gesamten Außenstände übersteigt. Er fügt hinzu, daß der Kredit nur jene Höhe erreichen

¹⁰⁷⁾ Fantl G., Die volkswirtschaftlichen Gefahren des Buchforderungskredites, S. 10. Dieser Bruchteil (der Außenstände, die für den Buchforderungseskompte verwendet werden dürfen) darf meiner Erfahrung nach nicht mehr als 30% der jeweils ausstehenden Forderungen betragen und nur jene Höhe erreichen, welche vom Kreditnehmer auch in wechselseitiger Verpflichtung erfüllt werden könnte.

dürfe, in der sich der Zedent wechselfähig verpflichten könne. Schon daraus folgt aber, daß diese Angabe in Prozenten nicht Allgemeingeltung für sich in Anspruch nehmen kann, da die Höhe dieses Prozentsatzes auf das innigste mit der Art der Unternehmung verknüpft ist. Sandig¹⁰⁸⁾ bringt dies viel treffender zum Ausdruck, indem er — wie schon im Kapitel über die Verwendung des Zessionskredites auseinandergesetzt — die Höhe des Kredites (und zwar des gesamten Kredites, den die Unternehmung in Anspruch nimmt) nur bis zu jener Grenze für wirtschaftlich hält, bei der eine vollkommene Deckung des Kredites durch marktwertnahe Eignungswerte der Unternehmung noch besteht.

d) Risiko der Warenkreditrestriktion. Bei Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Abnehmers muß sich der Lieferant von folgenden Umständen leiten lassen: Größe, Kapital, Branche und Form der Unternehmung, Größe des branchenüblich zu haltenden Warenlagers und Höhe und Güte der ausstehenden Forderungen. Diese letzteren bestimmen den Kredit in erster Linie¹⁰⁹⁾, und gerade der Buchforderungseskompte macht eine diesbezügliche Schätzung unmöglich, vorausgesetzt, daß sein Ausmaß nicht verläßlich ausgewiesen wird. Der Warenlieferant hat bei Kunden, die Buchforderungen zedieren, jede Möglichkeit eines Kalküls über deren Bonität verloren. Der große Kredit, den die Kaufleute durch Buchforderungszession erhalten, läßt sie häufig kapitalstärker erscheinen als sie wirklich sind¹¹⁰⁾; tatsächlich ist aber die Sicherheit für den kreditierenden Warenlieferanten dadurch stark vermindert. Der Anschein ebensolcher Kapitalkraft wie bei einem gleichhohen Bankkredit wird dadurch erweckt, daß das Unternehmen durch neue Zessionen von Buchforderungen immerwährend über flüssige Mittel verfügt und, falls nicht schon alle Buchforderungen zediert wurden, beim Buchforderungskredit oftmals leichter als beim Bestehen eines einmal in bestimmter Höhe gewährten Bankkredites in der Lage ist, das Kreditausmaß zu erhöhen. Allerdings erreicht der Unternehmer diese Liquidität nur dadurch, daß er sich eines Teiles seines Vermögens begibt, wodurch die ungedeckten Gläubiger im Falle einer Insolvenz gegenüber den gedeckten in Nachteil geraten. Im Falle des Bankkredites (Bankkredites) wird wohl die gleiche Liquidität erreicht, vorausgesetzt, daß ein gleichhoher Bankkredit überhaupt zu erlangen ist. Ein solcher Bankkredit ermöglicht dem Warenlieferanten, gestützt auf das Aussehen der den Bankkredit gewährenden Bank, gewisse Rückschlüsse auf die Bonität seines Kunden zu ziehen und nicht fürchten zu müssen, im Falle der Zahlungsunfähigkeit schlechter gestellt zu sein als die übrigen Gläubiger. Die Besorgnis, daß im Falle des Konkur-

¹⁰⁸⁾ Sandig Curt, Finanzierung mit Fremdkapital, S. 96 ff.

¹⁰⁹⁾ Stimme der Großindustrie, S. 8.

¹¹⁰⁾ Fantl G., Die volkswirtschaftlichen Gefahren des Buchforderungskredites, S. 20.

ses die wertvollsten Aktiven seinem Zugriffe entzogen sind und daß bei Verwendung der Eskomptevaluta außerhalb des Geschäftsbetriebes ein Zurückgehen des Geschäftsumfanges zu befürchten ist, wird ihn zur möglichst weitgehenden Einschränkung des Kredites schon dann veranlassen, wenn er Nachricht von der Diskontierung der Außenstände erhält. Eine Feststellung der Kreditwürdigkeit des Zessionskredit in Anspruch nehmenden Schuldners ist ihm schwer möglich, weil er oftmals weder Einsicht in die Aufzeichnungen des Schuldners nehmen kann, noch — in Ermangelung der hiezu notwendigen Kontrollorgane — eine solche durchzuführen in der Lage ist.

e) Das Risiko einer Umsatzverminderung zufolge Ausbleibens der von der Zession verständigten Drittschuldner entsteht durch die Mentalität der letzteren, die in ihrer Zahlungsweise nicht von einer Bank kontrolliert werden wollen. Weiters ist der Drittschuldner gegen die Zession schon aus dem Grunde eingenommen, weil er befürchtet, durch Übersehen einer Zessionsverständigung allenfalls nochmals zur Zahlung verhalten zu werden¹¹¹⁾. Schließlich trägt auch der Umstand, daß der Zessionar gegen die Drittschuldner viel strenger vorgehen wird als der Zedent es sonst tun würde, ein weiteres dazu bei, dem Drittschuldner die Zession unbeliebt zu machen¹¹²⁾.

f) Das Risiko aus der Person des Zessionars. Ist der Zedent mit dem Betrage der übernommenen Aktien am Unternehmen des Zessionars beteiligt, so ist die Höchstverlustmöglichkeit meistens nicht beträchtlich, zumindest aber auf diesen Betrag beschränkt. Als Genossenschafter kann er hingegen zufolge der recht hohen Haftung mit einem Mehrfachen der gezeichneten Anteile oder gar in der Höhe des in Anspruch genommenen oder eröffneten Kredites durch unrichtige Geschäftsführung oder auch betrügerische Machinationen des Zessionars zu Schaden kommen. Daneben besteht noch die Gefahr, daß der Zessionar mit betrügerischer Absicht von den ihm übergebenen Deckungswechseln Gebrauch macht oder die Abfuhr der dem Zedenten gehörigen Eingänge auf Überzessionen unterläßt.

Rentabilität. Die Frage der Rentabilität wurde schon bei den einzelnen Verwendungsarten des Kredites berücksichtigt. Den zunächst durch die Inanspruchnahme des Kredites verursachten Kosten steht das eine Mal die Möglichkeit, Ersparnisse bei Kassa- und Gelegenheitskäufen zu machen, gegenüber; ein anderes Mal bietet sich eine erhöhte Gewinnchance zufolge der bei erhöhtem Umsatz eintretenden Degression der fixen Kosten (die durch den Kredit verursachten Kosten müssen durch diese Kostendegression zumindest wettgemacht werden) oder aber es kann der saisonbedingte Spitzenbedarf an Kapital gedeckt werden, wodurch eine Senkung der Kapitalkosten erzielt wird.

¹¹¹⁾ Fantl G., Die volkswirtschaftlichen Gefahren des Buchforderungskredites, S. 21.

¹¹²⁾ Stimme der Großindustrie, S. 13.

Kostentechnische Vor- und Nachteile des Buchforderungseskomptes gegenüber der inakzeptablen Tratte. Die in der Literatur viel umstrittene Frage, ob die Einführung der inakzeptablen Tratte nicht eine billigere Art der Liquidierung festgelegten Betriebskapitals darstellt, hat durch das neue Wechselrecht wieder besondere Bedeutung erlangt. § 22 des Neuen österreichischen Wechselrechtes gestattet dem Aussteller, die Vorlage des Wechsels zur Annahme zu untersagen¹¹³⁾. Es wird also dem Remittenten die Vorlage des Papierses zum Akzente verboten, was aber in diese Einrichtung stets den Eindruck der Unaufrichtigkeit und der Unnatürlichkeit tragen wird, weil dem Schuldner von vornherein die Erklärung untersagt wird, daß er jenen wirtschaftlichen Erfolg herbeiführen werde, der offensichtlich durch die Ausstellung dieses Papierses beabsichtigt war. Landsberger will dem Aussteller das Avisrecht einräumen, Fantl¹¹⁴⁾ demselben richtigerweise die Avispflicht auferlegen.

Mögen wohl, wie Hamburger¹¹⁵⁾ behauptet, die Kosten des Buchforderungseskomptes enorm hoch sein, so ist noch nicht erwiesen, daß die des Eskomptes inakzeptabler Tratten viel geringer sind, da diesem Geschäfte eben die gleichen Risiken anhaften wie dem Buchforderungseskompte. Im Gegenteil besteht sogar hier eine große Gefahr der Ineskomptenahme fiktiver Forderungen; durch das Domizilierungsverbot kann einer Wechselreiterei ebenso wenig gesteuert werden, wie dies bei der Buchforderungsreiterei der Fall sein könnte.

Unleugbar bestehen auch Vorteile der inakzeptablen Tratte gegenüber dem Buchforderungseskompte. Die Buchforderung, in eine Tratte umgewandelt, wird verkehrsfähiger; die Kosten, die sich aus dieser Verwandlung der Forderung in Zirkulationspapiere ergeben, stellen sich aber recht hoch, da die Stempelspesen für die kleinen Wechselbeträge von unverhältnismäßiger Höhe sind. Sie können aber hinter denen eines Zessionsvertrages zurückbleiben. Außerdem entstehen bei der Notwendigkeit, solche Tratten einzuklagen, in Anbetracht der oftmals kleinen Ausstellungsbeträge hohe Protest- und Gerichtskosten. Die Gefahr des Auflaufens gerichtlicher Kosten bei Nichtthonorierung der Tratte durch den Bezogenen mag wohl auch ein Grund sein, daß sich diese Einrichtung in Österreich und im Deutschen Reiche nicht einbürgern konnte. Die in Frankreich und Belgien geübte strikte Einhaltung der Kreditfristen hingegen machte dort eine weitgehende Verwendung der inakzeptablen Tratte zu Inkassozwecken möglich.

¹¹³⁾ Dies gilt allerdings nur für bestimmte Wechsel. Insbesondere dürfen außer den Zeitsichtwechseln auch domizilierte Wechsel ein Akzeptverbot nicht enthalten.

¹¹⁴⁾ Fantl G., Die volkswirtschaftlichen Gefahren des Buchforderungseskomptes, S. 29.

¹¹⁵⁾ Hamburger L., Das Recht auf die Deckung bei der nichtakzeptablen Tratte, S. 54.

Während die Weiterzession einen neuen Vertrag verlangt, geschieht die Weitergabe der Tratten bloß durch Indossament. Die Möglichkeit wechselrechtlichen Regresses bei der inakzeptablen Tratte ist im Buchforderungskreditgeschäft durch Deckungsakzept gegeben.

Im gegenwärtigen Zeitpunkte ist die Kreditgewährung gegen Zession von Buchforderungen für den Kreditgeber viel sicherer, denn die Schaffung der beim Eskompte inakzeptabler Tratten notwendigen Evidenzzentralen, die das Zurechtbestehen der Forderungen prüfen sollen (auch Verhinderung des Ausschreibens mehrerer Tratten für eine Forderung), ist noch in weite Ferne gerückt. Beim Buchforderungseskompte kann sich heute der Kreditgeber noch viel mehr Sicherheit durch seine eigene Kontrolle schaffen. Überdies sei es auch dahingestellt, ob die durch den Eskompte der inakzeptablen Tratten in größerem Stile geschaffene Erleichterung des Buchforderungseskomptes eine wünschenswerte Erweiterung des Kredites darstellt.

b) Künftig entstehende Forderungen

1. Beim Zessionar

Dem Zessionar entstehen in gleicher Weise wie beim Buchforderungseskompte das Dubiosenrisiko aus der Person des Zedenten und der des Drittschuldners, das Geldwert- beziehungsweise Valutarisiko und ein solches aus der Anfechtbarkeit des Vertrages.

Eine besondere Erhöhung erfährt das aus der Person des Zedenten wie auch das aus der des Drittschuldners stammende Risiko dadurch, daß die Verpflichtung des einzelnen Drittschuldners oft eine außerordentliche Höhe erreicht. Diesem Nachteil gegenüber bestehen aber die Vorteile, daß die Inkassospesen verhältnismäßig gering sind und überdies eine eingehende Auskunft über jeden Drittschuldner eingeholt werden kann.

Das Hauptrisiko gegenüber dem Drittschuldner liegt darin, daß das Existenzwerden der Forderung hier schon mit einem Risiko verbunden ist. Die Verwendung des gewährten Kredites durch den Zedenten zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der vereinbarten Lieferung oder Leistung an den Drittschuldner, dessen (nach Erfüllung des Auftrages durch den Zedenten entstehende) Schuldverpflichtung an den Zessionar zediert wurde, macht die durch die Zession gegebene Sicherheit illusorisch. Mit einer bloßen Zession der Forderung ist dem Zessionar nicht gedient. Fortwährende Kontrolle und vorsichtige Berechnung der Kredithöhe muß ihn davor schützen, daß er durch unsachgemäßes Verhalten des Kreditnehmers zu Schaden kommt. Hierzu ist allerdings eine weitgehende Branchenkenntnis erforderlich; auch die technische Betriebskontrolle mag manchmal am Platze sein, um den Fortschritt der Arbeit genau zu überwachen.

Wenn möglich, wird der Zessionar mit dem Kredit die Rohstofflieferanten (besonders bei hochwertigen Rohstoffen) und die Löhne

nach eingehender Überprüfung der Belege selbst begleichen. Oftmals ist dies aber nicht möglich — wenn mehrere Produktionsprozesse nebeneinander laufen — so daß die Disposition über die Verwendung des Kredites dem Zedenten überlassen werden muß. Denkbar ist auch noch die Vereinbarung des Eigentumvorbehaltes an der Rohware wie auch an den daraus erzeugten Halb- und Fertigfabrikaten, der — selbst wenn er rechtlich haltbar ist — seinen Wert durch unsachgemäße Behandlung (und damit verbundenem Wertloswerden des Gegenstandes) ganz oder teilweise verlieren kann.

Nach Existenzwerden der Forderung beim Drittschuldner fällt auf den Zessionar auch noch das Risiko der Qualitäts- und Ausführungsbeurteilung, soweit er sich hiegegen nicht aus der Haftung des Zedenten schadlos halten kann.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß diese Kreditgewährung ein großes Vertrauen des Zessionars in die Person des Zedenten zur Voraussetzung haben muß. Die rentable Kapitalsveranlagung kann nur im einzelnen Falle beurteilt werden und es lassen sich bei der Verschiedenartigkeit der Risiken Allgemeingeltung besitzende Normen nicht aufstellen.

2. Beim Zedenten

Im Gegensatz zum Buchforderungseskomptegeschäft tritt für den Zedenten künftig entstehender Forderungen nicht nur keine Erhöhung der gesamten Risiken, sondern eine Verminderung derselben bei Inanspruchnahme des Kredites ein. Das Dubiosenrisiko bleibt ihm voll erhalten; das Geldwert- beziehungsweise Valutenrisiko ist in gleichem Maße wie beim Buchforderungseskompte kompensabel, dagegen fallen aber die übrigen Risiken, die dem Zedenten aus der Inanspruchnahme des Buchforderungseskomptekredites erwachsen, fort. Eine Illiquidität der Unternehmung ist nicht zu befürchten, da der Kredit für die ganze Dauer der Abwicklung dieses einen Geschäftes zur Verfügung steht, und auch der Verlust der Kundschaft ist nicht wahrscheinlich, da die Finanzierung des Produktionsprozesses durch Fremdkapital bei großen Aufträgen selbstverständlich ist. Der Drittschuldner wird auch keine Einwendung gegen die Zession erheben.

Die Kosten dieses Kredites sind mindestens so hoch wie die beim Buchforderungseskompte. Selbst wenn man berücksichtigt, daß die Kosten für einen verhältnismäßig großen Kredit (im Verhältnis zu den kleinen Beträgen der Buchforderungen) perzentuell kleiner sein müssen, so wird zufolge der größeren Risiken des Zessionars der Zinssatz den des Buchforderungseskomptes regelmäßig übersteigen; die Kosten der ständigen Kontrolle des Zedenten durch den Kreditgeber bewirken oftmals noch eine weitere Erhöhung derselben.

Eine Rentabilität des Kredites besteht nur dann, wenn besondere Gewinnchancen bestehen oder die Betriebsanlagen weitgehend aus-

genützt werden können. Als kontinuierlicher Betriebskredit kann der gegen Zession künftiger Forderungen gewährte wegen seiner hohen Kosten in der Regel nicht in Anspruch genommen werden. Die hauptsächlichste Verwendung genießt er bei großen Lieferungsverträgen; staatliche Ausschreibungen für Haus- und Brückenbauten, aber auch private Auftragserteilungen (Einrichtung ganzer Fabriken mit hochwertigen Spezialmaschinen, hauptsächlich Spinnerei-, Webereimaschinen) können mit Hilfe dieses Kredites ausgeführt werden. Auch in kleinerem Maßstabe wird er besonders im Bauwesen gewährt, und zwar an Professionisten, die vom Bauherrn mit den verschiedensten Installationsarbeiten betraut werden. Der kleine Handwerker erhält Bezahlung für seine oft monatelangen Arbeiten erst nach Beendigung derselben. Da er in der Zwischenzeit die Bezahlung von Löhnen vornehmen wie auch die Anschaffungskosten für die bei der Installierung notwendigen wertvollen Apparaturen auslegen muß, braucht er in Ermangelung genügenden Eigenkapitals Kredit und erhält ihn auf Grund der Zession seiner künftigen Forderungsansprüche. In Österreich hat in letzter Zeit die Zession von Wohnbauförderungs- und Assanierungszuschüssen zu den Baukosten für Neu- und Umbauten, deren Liquidierung auf Grund eines vor Baubeginn gegebenen Zusagebescheides des zuständigen Ministeriums erst nach Fertigstellung des Baues erfolgt, besondere Bedeutung erlangt.

Immer aber muß wieder betont werden, daß dieser Kredit wegen seiner hohen Kosten sich nicht eignet, das dauernde Betriebskapital einer Unternehmung zu bilden, da eine in ihrer Rentabilität durch derart hohe Kosten geschwächte Unternehmung Konjunkturrückschlägen nie recht standhalten kann.

II. Die Zession von Forderungen aus Dienstverhältnissen (Beamtenkredit)

1. Beim Zessionar.

Finanzierung. Im Beamtenkreditgeschäft treffen wir durchwegs die Gesellschaftsform der Genossenschaft m. b. H. an. Findet sie zum Teile auch in der historischen Entwicklung ihre Begründung¹¹⁶⁾, so verdient sie schon aus steuertechnischen Gründen eine Bevorzugung vor den anderen Gesellschaftsformen. Ein weiterer Grund mag auch in

¹¹⁶⁾ In der Vorkriegszeit waren sowohl Banken als auch private Geldgeber und Sparer an der Veranlagung ihrer Gelder im Beamtenkreditgeschäft wenig interessiert. Beteiligungen an Unternehmungen als Aktionär u. a., bei denen zufolge des mehr oder minder spekulativen Charakters der Anlage eine größere Gewinnchance bestand, wirkten auf diese Gruppen viel anziehender als die Veranlagung im Beamtenkreditgeschäft, das wohl eine sichere Anlagemöglichkeit, aber geringere Rentabilität bot. Die notwendigen Kapitalien aufzubringen, gelang den Beamten nur auf Basis der genossenschaftlichen Selbsthilfe.

dem Umstande liegen, daß das auf genossenschaftlicher Basis geführte Darlehens- und Einlagengeschäft der sonst vorgeschriebenen Bankenkonzession nicht bedarf¹¹⁷⁾, welcher Umstand von privaten Geldgebern oftmals ausgenützt wurde. Die beschränkte Haftung (einheitlich in der nochmaligen Höhe der gezeichneten Anteile) der Genossenschaftler, die zufolge der geringen Anteilshöhe einen ziemlich problematischen Wert darstellt¹¹⁸⁾, trägt sicherlich dazu bei, die Kreditbasis dieser Genossenschaften zu schmälern.

Der statutarisch festgelegte Ausschluß von Spekulationsgeschäften und die Möglichkeit, sichergestellte Geldforderungen als Deckung geben zu können, ruft jedoch das Interesse der Großkreditgeber wach, wohingegen die sichere Veranlagungsart, die gesetzlich vorgeschriebene jährliche Revision durch eine Kontrollstelle und nicht zuletzt die Ansicht, daß die Genossenschaft nicht eine auf übermäßigen Gewinn hinarbeitende Institution ist, das Vertrauen von Spareinlegern erweckt.

Hinsichtlich des zur Gründung führenden Beweggrundes kann man demnach die Unterscheidung treffen in:

1. Genossenschaften, die durch die Selbsthilfebewegung der Beamtenschaft ins Leben gerufen wurden und in diesem Sinne die Kostendeckung anstreben.

2. Genossenschaftliche Gründungen zum Zwecke der Kapitalveranlagung:

- a) von privaten Großkreditgebern, die sich dann die Leitung im Vorstände der Genossenschaft sichern werden;
- b) mitunter von Versicherungsgesellschaften, die neben dem rentablen Veranlagungszwecke noch eine Erweiterung des Versicherungsgeschäftes anstreben.

Welche Eigenschaften soll nun das für Darlehenszwecke zu verwendende Betriebskapital besitzen? Die durchschnittliche Darlehenszahlungsdauer beträgt derzeit 5 bis 6 Jahre; die Versicherungskosten, die der Darlehensnehmer zu tragen hat, erhöhen seine Kreditkosten; andererseits hindern gesetzliche Bestimmungen den Darlehensgeber, einen bestimmten Zinssatz zu überschreiten. Ist einerseits Billigkeit des Finanzierungskapitals die Voraussetzung für das Beamtenkreditgeschäft, so muß andererseits dem in jedem Betriebe als oberster Grundsatz geltenden Prinzip der Termingleichheit in der

¹¹⁷⁾ Sowohl die Begünstigung für die Rentensteuer wie auch die für die Körperschaftssteuer ist davon abhängig gemacht, daß die Genossenschaft den Geschäftsverkehr ausschließlich auf Mitglieder beschränkt, was statutarisch auch immer festgelegt wird. Spareinleger und Kreditgeber werden von diesem Mitgliedszwange allerdings nicht betroffen.

¹¹⁸⁾ Erfahrungsgemäß stellen sich die Kosten der Einforderung der Haftungsbeträge unverhältnismäßig hoch, so daß die auf Grund der Haftung aufbrachten Kapitalien keine bedeutende Höhe erreichen.

Bilanz¹¹⁹⁾ durch Hereinnahme möglichst langfristigen Kapitals Genüge zu tun getrachtet werden. Auch die Gefahr, die aus einer Finanzierung mit Geldwert-(Goldklausel-) oder Valutarisiko behafteter Mittel resultiert, soll vermieden werden.

Somit kommen wir zu der Frage: Welche Mittel stehen dem Darlehensgeschäft zur Verfügung? Die dem genossenschaftlichen Selbsthilfebetrieb ureigenste Finanzierung ausschließlich mit eigenen Mitteln der Genossenschaft, die auch den angestrebten Zweck der Wahrung und Förderung der Interessen aller Genossenschafter (siehe Statuten des Ersten Allgemeinen Beamtenvereines) voll zu erreichen versprach, ging dem Darlehensgeschäft bald verloren. So weist beispielsweise May¹²⁰⁾ darauf hin, daß das Verhältnis des Eigen- zum Fremdkapital, vor dem Kriege noch mit 1 : 0.43 bestehend, im Jahre 1929/30 auf 1 : 5.49 gestiegen ist. Diese enorme Beteiligung des Fremdkapitals mit Gewinnabsicht tut der genossenschaftlichen Idee starken Abbruch.

Für die Aufbringung der Betriebsmittel läßt sich folgendes Schema aufstellen:

A. Eigenkapital

1. Geschäftsanteile.
2. Reserven.

B. Fremdkapital

1. Langfristige Kredite von Versicherungsgesellschaften aus den Mitteln der Prämienreserve.
2. Kredite mittlerer Laufzeit von Banken und Privaten.
3. Spareinlagen:
 - a) freiwillige,
 - b) Zwangsüberweisung des vollen Gehaltsbezuges.
4. Überbrückungskredite.

A. Eigenkapital:

1. Geschäftsanteile. Wichtig ist vor allem festzuhalten, daß das Genossenschaftskapital zufolge der Möglichkeit der Anteilsrückzahlung eine variable Höhe aufweist; es ist betriebswirtschaftlich damit auch in einem gewissen Grade den Spareinlagen vergleichbar.

Der Geschäftsanteil stellt ein der Genossenschaft ziemlich langfristig zur Verfügung gestelltes Kapital dar. Nicht nur, daß die Kündigung desselben spätestens 3 bis 6 Monate vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres für das Ende desselben erfolgen muß, so hat der gekündigte Genossenschaftsanteil noch ein volles Jahr nach Ablauf der Kündigungsfrist bei der Genossenschaft zu verbleiben. Da im allgemeinen die Geschäftsanteile eines Darlehensnehmers erst mit Ablauf der Darlehensrückzahlung kündbar sind, steht ein großer Teil der

¹¹⁹⁾ Schmidt Fritz (Frankfurt), Die organische Tageswertbilanz, Leipzig, 1929.

¹²⁰⁾ May H., Der Beamtenkredit in Österreich, S. 54.

Genossenschaftsanteile als besonders langfristig gebundenes Kapital der Genossenschaft zur Verfügung. Anteile sind daher immer länger als die gebundenen Spareinlagen verfügbar. Das Trachten der Genossenschaften geht daher auch dahin, nicht nur den statutarisch verpflichteten Darlehensnehmer zum Zeichnen möglichst hoher, gewöhnlich nach dem Ausmaße des Darlehens berechneter Anteile zu verhalten, sondern auch den Sparer für diese Art der Kapitalsanlage zu gewinnen. Durch eine bei manchen Genossenschaften betriebene regelrechte Dividendenpolitik, das heißt, durch Erstellen einer Dividende, die eine um 2 bis 3% höhere Rendite als die längstgebundenen Spareinlagen verspricht, legen viele Sparer, trotz der hiemit übernommenen Haftung als Genossenschafter, ihre Gelder in Geschäftsanteilen an.

Durch das derzeit mangelnde Vertrauen ist das Sparen in Form von Geschäftsanteilen selten geworden. Das Genossenschaftskapital wird daher oftmals nur von den Darlehensnehmern aufgebracht, doch wird gerade diese Art der Eigenvermögensbildung dadurch unterbunden, daß diese gegen die Erwerbung von mehr als einem Geschäftsanteil Widerstand leisten. Eine schon bestehende Genossenschaft mit genügendem Eigenkapital (Anteilskapital und Reserven) kann wohl auf die Vermehrung ihres Eigenkapitals auf diese Weise verzichten, nicht aber eine im Aufbau begriffene; dieser wird ein wichtiger Baustein in ihrem wirtschaftlichen Fundament fehlen.

Mitunter weisen aber auch junge Genossenschaften ein verhältnismäßig niedriges Anteilsvermögen aus. In diesen Fällen handelt es sich fast ausnahmslos um Scheingenossenschaftsgründungen, die einem oder mehreren Kapitalgebern die Möglichkeit geben, ihre Kapitalien zu veranlagen. Die absichtlich niedrig gehaltene Höhe des Anteilskapitals macht es dann möglich, mit einer geringen Haftung, demnach auch geringerem Risiko, die Majorität und damit die Führung in der Genossenschaft zu erreichen.

2. Reserven. Nach dem österreichischen Genossenschaftsgesetze besteht kein gesetzlicher Zwang zur Bildung von Reserven. Im Deutschen Reiche dagegen wird die Protokollierung davon abhängig gemacht, daß in den Statuten Bestimmungen über die Bildung einer allgemeinen Reserve, die Art ihrer Dotierung (in welcher Höhe des Reingewinnes) und den Verwendungszweck enthalten sind. Der Gedanke, den gesetzlichen Zwang zur Bildung von Reserven in Österreich einzuführen, wurde anlässlich der Novellierung des österreichischen Genossenschaftsgesetzes im Jahre 1911 zwar aufgenommen, dann aber wieder fallen gelassen.

Nichtsdestoweniger dotieren jedoch die Darlehensgenossenschaften neben den verschiedenen Zweckreserven ausnahmslos noch eine oder mehrere andere Reserven, die zur Verbreiterung der Eigenkapitalbasis beitragen. Auch die von den Genossenschaftsverbänden ausgearbeiteten Statutenentwürfe sehen durchwegs die Bildung einer allgemeinen Reserve und von Zweckreserven vor.

Erstere soll zur allgemeinen Kräftigung des Unternehmens beitragen und darf statutenmäßig meistens nur im Falle bilanzmäßiger Verluste angegriffen werden. Die Zweckreserven dienen zur Deckung spezieller Verluste. Solche können sich im Darlehensgeschäft vorwiegend aus dem Dubiosenrisiko, das die Genossenschaft zufolge der Pensionierungs-, zwangsweisen Abfertigungs- oder strafweisen Entlassungsmöglichkeit trägt, ergeben. Je nach Art der Veranlagung des Betriebskapitals werden jedoch auch Spezialreserven für Verluste aus Akzeptkrediten, aus Hypothekendarlehen, aus dem Effektenbesitz u. a. erforderlich.

Während die jährliche allgemeine Rücklage den Kapitalsstand der Genossenschaft vermehrt, stellen die Spezialreserven zum Großteil antizipierte Verluste dar. Den Spezialreserven, die — unter dem Namen Reserve in der Bilanz aufscheinend — meistens bloß Wertberichtigungsposten darstellen, wurde daher unter bestimmten Voraussetzungen¹²¹⁾ Steuerfreiheit eingeräumt. Dem Anreiz zur übermäßigen Schaffung stiller Reserven vermittelt zu hoher Dotierung der Spezialreserven, der durch die Steuerfreiheit der letzteren gegeben ist, wird dadurch gesteuert, daß die Höhe der künftigen Verlustmöglichkeit der Steuerbehörde glaubhaft gemacht werden muß.

Soweit das Ablebensrisiko nicht durch Abschluß eines Versicherungsvertrages ausgeschaltet ist, bilden die Kreditgenossenschaften zur Deckung dieses Risikos einen sogenannten Risikofonds. Die im Todesfalle durch Uneinbringlichkeit der ausstehenden Restdarlehen entstehenden Verluste finden aus diesem Fonds ihre Deckung. Die Bildung der Reserve geht in der Weise vor sich, daß der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer außer den Zinsen und sonstigen Nebengebühren noch eine jährliche Risikoprämie in Rechnung stellt und aus dieser die ihm auflaufenden Kosten bestreiten kann.

B. Fremdkapital.

1. Langfristige Kredite von Versicherungsgesellschaften aus den Mitteln der Prämienreserve. Die Lebensversicherungsgesellschaften genießen langfristigen Kredit aus ihren Prämienreserven, der jedoch

¹²¹⁾ Siehe „Die Genossenschaft“, 64. Jahrgang, Nr. 21, vom 1. Jänner 1935, S. 163 ff.

Die in § 95, lit. f, PStG, genannten Voraussetzungen für die Steuerfreiheit von Spezialreserven sind:

1. die zur Dotierung bestimmten Beträge müssen in einem besonderen Fonds hinterlegt werden, der bestimmt bezeichneten Zwecken gewidmet wird;

2. dieser Fonds muß ausschließlich für den bezeichneten Zweck verwendet werden;

3. die Widmung muß durch eine die Genossenschaft bindende Bestimmung der Satzungen oder einen Generalversammlungsbeschluß erfolgen;

4. die bestimmt bezeichneten Verluste oder Abgänge müssen entweder bereits eingetreten oder als voraussichtliches Ergebnis der Geschäftsverhältnisse zu gewärtigen sein.

die Eigenart hat, daß der Zeitpunkt der Tilgung nicht feststeht. Der durch das Gesetz der großen Zahlen erfolgende Ausgleich bewirkt aber, daß die Versicherungsgesellschaften zum überwiegenden Teile langfristigen Kredit genießen; sie können das erlangte Kapital größtenteils auf langen Termin weiterübertragen¹²²⁾.

Für die Veranlagung der Kapitalien der Versicherungsgesellschaften (Prämienreserven) bestehen folgende gesetzlich festgelegte Veranlagungsarten¹²³⁾:

1. Liquide Veranlagung: Pupillarsichere Wertpapiere, Einlagen bei Kreditinstituten, Wechselkompte.

2. Langfristige Veranlagung: Realitäten, Hypotheken, Polizzendarlehen und andere Veranlagungen, zu denen allerdings die Zustimmung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Unter diesen anderen Veranlagungen befinden sich häufig Kredite an Genossenschaften. Der Hauptanreiz dieser Veranlagungsart liegt für die Versicherungsgesellschaft in der Erhaltung und Erweiterung ihres Versicherungsgeschäftes bei den Genossenschaften. Das Genossenschaftsdarlehensgeschäft wird vornehmlich von solchen Versicherungsgesellschaften gepflegt, die infolge ihrer Bestimmung den Personalkreditgenossenschaften nahestehen, wie die einzelnen Beamten- oder Festangestelltenversicherungsanstalten¹²⁴⁾.

Der Versicherungskredit würde, da er langfristig und trotz der Kosten der immer geforderten sicherstellungsweisen Forderungszession noch immer billig¹²⁵⁾ zur Verfügung steht, wohl das idealste Betriebsmittel für den Beamtenkredit abgeben, doch ist er nur in ganz unzureichendem Ausmaße erreichbar¹²⁶⁾.

2. Kredite mittlerer Laufzeit von Banken und Privaten. Besteht bei der Veranlagung der Versicherungskapitalien das hauptsächliche Interesse der Versicherungsgesellschaft darin, das Versicherungsgeschäft zu fördern, so streben Banken und Private möglichst hohen Zinsengewinn an. Da diese Kredite schon wegen der schwachen Eigenfundierung schwer, und dann nur gegen sicherstellungsweise Zession von Forderungen (was sich wieder kreditverteuernd auswirken muß)

¹²²⁾ Polak N. J., Grundzüge der Finanzierung, S. 76.

¹²³⁾ Vers.-Regulativ, § 30, Abs. 2.

¹²⁴⁾ Radda S. M., Einführung in die wirtschaftlichen Grundlagen des Lebensversicherungsbetriebes, S. 31 f.

¹²⁵⁾ Der der Prämienberechnung zugrunde gelegte niedrige Zinsfuß (derzeit 4 bis 4·5%) kann auch der Genossenschaft in Anrechnung gebracht werden.

¹²⁶⁾ Eine aus dem Versicherungsalmanach herausgezogene Zusammenfassung gibt die von den österreichischen Versicherungsgesellschaften bei Darlehensgenossenschaften veranlagten Kapitalien per 31. Dezember 1932 mit S 9,932.000— an.

Die Verschuldungssumme der Beamtenschaft wird mit S 100,000.000— geschätzt, so daß durch Versicherungskredite derzeit bloß ein Zehntel des gesamten Kapitalbedarfes gedeckt wird.

erhältlich sind, kommen sie bei richtiger Geschäftsführung für die Finanzierung kaum in Frage. Es wird aber diese oft nicht gerade vernünftigen wirtschaftlichen Grundsätzen entsprechende Art der Geldbeschaffung nicht selten vorkommen, besonders im Hinblick darauf, daß der drängende Geldbedarf der Angestelltenschaft vielfach für die Heranziehung von Geldern um jeden Preis bestimmend ist. Die Rentabilität beziehungsweise der Darlehenszinssatz solcher Genossenschaften erfahren dann eine sehr ungünstige Beeinflussung.

Die privaten Genossenschaftsgründungen, die dem Zwecke der Kapitalveranlagung dienen, werden hingegen oftmals nur durch einen oder mehrere Großkreditgeber finanziert.

3. Spareinlagen. a) Freiwillige: Zur Erreichung des Zweckes der Genossenschaft sehen die Statuten (mit Ausnahme jener von Genossenschaften, die durch Großkreditgeber finanziert werden) durchwegs die Hereinnahme von Spareinlagen vor. Mögen diese Einlagen nicht immer a vista sein, so ist die Kündigungsfrist zufolge der erst jüngst erfolgten gesetzlichen Regelung kaum länger als 6 Monate¹²⁷⁾. Einlagen zu Zahlungszwecken werden bei den Kreditgenossenschaften nur in vereinzelt Fällen bestehen, wohl aber solche von Zweck- und Rentensparern¹²⁸⁾. Arbeitet der Zwecksparer darauf hin, zu einem bestimmten Termin oder aber einen einmalig eingezahlten Betrag im Laufe einer gewissen Zeitspanne einem bestimmten Konsumzwecke zuzuführen, so sucht der Rentensparer eine günstige, aber zum Unterschied vom Spekulant auch sichere Veranlagungsart, denn der Verlust seiner Ersparnisse bedeutet für ihn das Ende seiner wirtschaftlichen Existenz¹²⁹⁾. Diese letzte Gruppe von Sparern, denen das Interesse infolge der vorerwähnten gesetzlichen Höchstzinsenregelung gegenwärtig an der Veranlagung im Beamtenkreditgeschäfte geschmälert wurde, kann für Darlehenszwecke brauchbares Kapital liefern. Auch ein Teil der von Zwecksparenern veranlagten Kapitalien bleibt zufolge des gleichzeitigen Zu- und Abströmens solcher Gelder konstant und erlaubt daher eine langfristige Veranlagung. Der fluktuierende Teil des Sparkapitals muß in leicht liquidierbarer Form angelegt werden oder kann auch zur zeitweiligen Abdeckung teurer Kredite Verwendung finden.

Entsprechen diese Sparkapitalien dem Haupterfordernis, das die Beamtenkreditgenossenschaften an das Fremdkapital stellen müssen, zu wohlfeilen Bedingungen zur Verfügung zu stehen, so haftet ihnen der große Mangel der Kurzfristigkeit an, der die angestrebte Termin-

¹²⁷⁾ Nach der im Jahre 1933 erlassenen Geldeinlageverordnung und deren Novellierung (1934) ist der Höchstzinssatz für Spareinlagen mit sechsmonatiger und darüber hinausgehender Bindungszeit der gleiche. Für den Spareinleger besteht daher kein Anreiz, eine längere als sechsmonatige Bindung einzugehen.

¹²⁸⁾ „Wirtschaftspionier“, Folge 12, vom 27. Oktober 1934.

¹²⁹⁾ Schlick W., Beamtenbanken, S. 17.

gleichheit in der Bilanz verhindert. Bei einer Finanzierung durch Spareinlagen tritt demnach das Liquiditätsproblem in den Vordergrund. Es muß daher bei dem Überwiegen dieser Kapitalsart eine entsprechend hohe Barreserve gehalten werden. Mitunter kann auch die Hereinnahme kurzfristig gebundener (schwebender) Kapitalien größere Bedeutung erlangen. Es handelt sich dann ausnahmslos um die Veranlagung hoher Beträge, die allerdings durch die Genossenschaft im Darlehensgeschäft nur dann angelegt werden dürfen, wenn eine längere Bindungsfrist vereinbart ist, da andernfalls das durch eine langfristige Veranlagung im Darlehensgeschäfte entstehende passive Kreditrisiko eine untragbare Höhe erreichen würde.

Von den Beamtengenossenschaften wird mit Rücksicht auf die Sicherheit der Veranlagung der hereingenommenen Gelder mit aller Macht darauf hingearbeitet, auch für die bei ihnen veranlagten Spareinlagen die Mündelsicherheit zugesichert zu erhalten, wodurch dem Darlehensgeschäfte beträchtliche Kapitalien in Form neuer Spareinlagen zufließen würden¹³⁰⁾.

b) Zwangsüberweisung des vollen Gehaltsbezuges: Diese Art der Kapitalsaufbringung beschreibt Schlick¹³¹⁾: „Einen stets genügend hohen Stand der Depositen versprach man sich nur dann, wenn alle Mitglieder verpflichtet wurden, ihre laufenden Bezüge von den gehaltszahlenden Kassen unmittelbar an die Beamtenbank überweisen zu lassen. Durch diese Satzungsbestimmungen wurden der Bank vom ersten Tage an Betriebsmittel zur Verfügung gestellt. Allen Mitgliedern konnte sogar ein einheitlicher Frei- oder Überziehungskredit eingeräumt werden.“ Mitgliedern, die keinen Kredit in Anspruch nahmen, wurde ein Äquivalent in höherer Verzinsung ihrer Guthaben geboten. Durch die kontokorrentmäßige Verzinslichkeit der Guthaben wurde viel dazu beigetragen, den Sparsinn der Mitglieder zu heben. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Vorteile, wie der Genuß billiger Kollektivversicherungsmöglichkeiten¹³²⁾ (Ablebens-, Altersrenten- und Invaliditätsversicherungen) und die Zugehörigkeit zu einer gewerkschafts-

¹³⁰⁾ Die Zuerkennung der Mündelsicherheit müßte dann selbstverständlich mit der Schaffung einer besonders rigorosen Kontrolle Hand in Hand gehen und könnte nur einigen besonders gut fundierten Instituten zuerkannt werden. Die Deckung der Spareinlagen müßte mindestens zu 100% in guten Forderungen bestehen.

¹³¹⁾ Die unzulängliche Eigenkapitalbildung geht aus folgender, dem „Wirtschaftspionier“, Folge 14, vom 11. November 1934, entnommener Aufstellung hervor. Die aushaftenden Vorschüsse wurden finanziert: 1914 aus eigenen Mitteln zu 70% und aus fremden Mitteln zu 30%, 1930 aus eigenen Mitteln zu 15% und aus fremden Mitteln zu 85%.

¹³²⁾ Das Risiko zahlreicher Austritte wurde durch den damit verbundenen Verlust des Versicherungsschutzes stark gemildert. Beispielsweise bestimmen die Satzungen der Badischen Beamtenbank, daß der Austritt eines Genossenschafters gleichzeitig mit dem Ausscheiden aus der für ihn bestehenden Versicherung ohne jedweden Anspruch auf Rückerstattung einbezahlter Beträge verbunden ist.

ähnlichen Interessenvertretung — gemeint ist die von Schlick beschriebene Badische Beamtenbank — wurden bei der Werbung von Mitgliedern vorteilhaft ins Treffen geführt. Die der Beamtenbank freiwillig überlassenen Gehaltsteile weisen alle jene Eigenschaften auf, welche die freiwilligen Spareinlagen zeigen.

Wenn wir nun unsere Aufmerksamkeit den seit der Inflation bestehenden Verhältnissen zuwenden, so springt als erstes die schon erwähnte ungenügende Versorgung mit Eigenkapital¹³³⁾ ins Auge. Der Grund hierfür ist hauptsächlich im ungenossenschaftlichen Verhalten sowohl der Sparer als auch der Darlehensnehmer zu suchen. Bringt ersterer nicht das notwendige Vertrauen auf, so trachtet letzterer, einen möglichst geringen Betrag in Anteilen anzulegen und diesen nach erfolgter Darlehenstilgung ehemöglichst zu kündigen.

Unter dem Fremdkapital nehmen die Spareinlagen die hervorragendste Stelle ein. Die Frage der Sicherheit der Anlage kann bei der Eigenart des Beamtenkredites als im großen und ganzen gegeben erachtet werden, so daß es sich hier nur um die Frage der Liquidität handelt. In pflichtgemäßer Obsorge für die Liquidität der Spareinlagen müssen wieder Kosten verursachende Liquiditätsreserven gebildet werden. Die bereits erwähnte Novellierung der Geldeinlagenverordnung vom Jahre 1934¹³⁴⁾ hat nunmehr eine länger als sechsmonatige Bindung praktisch unmöglich gemacht, was die Erhöhung der Liquiditätsreserven zur Folge haben mußte. Die Festsetzung eines Höchstzinsfußes für Einlagen bewirkte hingegen das Abströmen großer Teile des Sparkapitals in rentablere Veranlagungsarten¹³⁵⁾.

Die mittleren und, wenn erreichbar, langfristigen (Dauer-)Kredite garantieren dem Unternehmen zwar eine gewisse Stabilität, die Kosten

¹³³⁾ „Österr. Wirtschaftspionier“, Folge 14, vom 11. November 1934. Außerdem ist zu befürchten, daß die Konkurrenz der höher verzinslichen und noch mit Goldversprechen ausgestatteten Wertpapiere eine nicht unwesentliche Abwanderung des Sparkapitals, dem nur mehr eine Rendite von 3·75% bis 4·5% zugebilligt wurde, eintritt.

¹³⁴⁾ Siehe Fußnote 127 auf Seite 84.

¹³⁵⁾ Bei dem 1865 ins Leben gerufenen „Ersten Allgemeinen Beamtenverein Oesterreichs“ galt als primäres das Sparprinzip, welches dieser in Form des Zeichnens verhältnismäßig hoher Genossenschaftsanteile (zu 50 Gulden) und des Sparens in Form von Ablebens- oder gemischten Versicherungen propagierte.

Konnte er einerseits auf enorm hohes Eigenkapital hinweisen, so verfügte er weiters über große Mittel aus den Prämienreserven, welche beide, da billig und langfristig, für das Darlehensgeschäft ein ideales Betriebskapital abgaben. Er war statutenmäßig verpflichtet, den später — wegen des 1875 geschaffenen Genossenschaftsgesetzes — vom Hauptbetriebe abgespalteten Darlehenskonsortien, deren zentrale Versicherungsstelle er war, Kredite bis zur Höhe des faktisch eingezahlten Genossenschaftskapitals zu gewähren.

Um die Jahrhundertwende war der Beamtenverein die größte Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit der Monarchie und verfügte über Kapitalien aus den Prämienreserven von solcher Höhe, daß er sie nicht mehr im Darlehensgeschäfte unterbringen konnte.

derselben stellen sich jedoch bedeutend höher als die der gebundenen Einlagen. Allerdings werden Kredite — besonders bei der Aufbauarbeit — größere Vorteile bieten als das unter den heutigen Verhältnissen immerhin labilere Sparkapital.

Der von Versicherungsgesellschaften gewährte Kredit steht in sehr beschränktem Ausmaß zur Verfügung und wird daher gegenwärtig seine häufigste und beste Verwendung als Überbrückungs- oder Teilfinanzierungskredit neben Spareinlagen finden. Die ihm vor dem Kriege zugekommene Bedeutung als ausschließliches Finanzierungsmittel besitzt er heute nicht mehr¹³⁶⁾.

Erst vor kurzem ist es gelungen, den Zusammenschluß aller Beamtenkreditgenossenschaften in einem Zentralverbande zu bewerkstelligen. Die Hauptfunktion dieses Verbandes wird neben seiner Kontrolltätigkeit darin bestehen, daß er, wie in vielen ähnlichen Fällen, als Geldausgleichsstelle zwischen den Genossenschaften fungiert. Er wird nicht nur die vorhandenen Liquiditätsreserven der einzelnen Genossenschaften, sondern auch die jeweils überschüssigen Kapitalien zu sammeln und an kreditbedürftige Mitgliedsgenossenschaften zur Abdeckung teurer Kredite zu vergeben haben. Nicht mit Unrecht wird diese Konstruktion als „Inzucht in Reinkultur“ bezeichnet, da die Geldausgleichsstelle, welche die Liquiditätsreserven wieder als Betriebskredit für dieselben Risiken, die zu decken die Reserve geschaffen wurde, veranlagt, Krisenstürmen wohl schwerlich standhalten kann¹³⁷⁾. An Stelle der erwarteten Hilfeleistung muß die Geldausgleichsstelle die ihren Schuldnern gewährten Kredite kündigen und bietet dadurch nicht Schutz vor dem Illiquidwerden, sondern bewirkt geradezu das Gegenteil. Um diesem Übel zu begegnen, genießt diese Zentralgenossenschaft staatliche Mithilfe und wird daher in der Lage sein, bei Stagnationen den bedrängten Mitgliedern mit billigen Überbrückungskrediten beizuspringen. Die Spareinlagenfinanzierung hat daher eine Rückendeckung erlangt, die das Risiko des Illiquidwerdens mindert, die Unterhaltung einer kleineren Liquiditätsreserve mit bescheidener Verzinsung durch die Zentralgenossenschaft erlaubt und damit die gesamten Selbstkosten des Kapitals herabsetzt. Neben dieser durch Rückendeckung gesicherten Finanzierungsmöglichkeit mit Spareinlagen wird jedoch zur Erlangung einer gewissen Stabilität der Unternehmung ein möglichst rascher Aufbau der eigenen Mittel wünschenswert sein.

An dieser Stelle sei noch der verschiedenen Projekte der Aufbringung langfristigen Kapitals unter Garantie des Staates und der Heranziehung billiger Auslandskredite Erwähnung getan. Vom kostentechnischen Standpunkt sind jedoch alle diese Projekte zu verwerfen, da der Zinsendienst einer Anleihe, deren Unterbringung im Markte aller

¹³⁶⁾ „Österr. Wirtschaftspionier“, Folge 15, vom 18. November 1934.

¹³⁷⁾ „Österr. Wirtschaftspionier“, Folge 17, vom 2. Dezember 1934.

Wahrscheinlichkeit nach nur unter pari erfolgen könnte, ebenso wie die hohen Sicherstellungskosten und die für Auslandskredite durchwegs verlangte Ausfallsgarantie (Delkredereversicherung) die Kosten dieser Finanzierungsmittel gewiß höher als die der Spareinlagen stellen würde.

Die in der Zukunft vorzusehenden Verbesserungen in der Kapitalbeschaffung sollten sich daher hauptsächlich dahingehend bewegen, daß die mögliche Bindungsfrist für die Spareinlagen auf mindestens ein Jahr erhöht, weiterhin dem Ausbau der Eigenmittel besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird und schließlich die Zentralgenossenschaftskassa als Rückendeckung für die Geldbeschaffung in Krisenzeiten richtig funktioniert.

Von den Eigenmitteln abgesehen, kann man folgende Typen hinsichtlich der Finanzierung und der Kosten feststellen:

1. Finanzierung ausschließlich durch Spareinlagen. Verhältnismäßig geringste Stabilität bei eventuellen Runs, verhältnismäßig billigste Finanzierungsart.

2. Finanzierung ausschließlich durch Kredite. Verhältnismäßig größte Stabilität, verhältnismäßig teuerste Finanzierung.

3. Finanzierung teils durch Spareinlagen, teils durch Kredite.

4. Finanzierung durch Spareinlagen und Rückendeckung durch bereitgestellte Kredite. Die Vorteile von Type 1 und 2 werden vereinigt.

Kosten und Risiken des Zessionars. Diese Betrachtung des Beamtenkreditgeschäftes zeigt einen verzweigten Komplex. Teils sind die Risiken solche, die eine Umwandlung in Kosten erlauben, teils sind sie kompensabel, teils müssen sie vom Unternehmer getragen werden, der sie mit ihrer schätzungsweisen Höhe im Kostenvoranschlag berücksichtigt. Vom Standpunkt der Genossenschaft (Gehaltszessionar) ergibt sich eine Dreiteilung der Kosten und Risiken, und zwar:

- a) aus der Aufbringung der Betriebsmittel,
- b) aus der Geschäftsführung,
- c) aus dem Darlehensgeschäft, der Kapitalveranlagung.

a) **Kosten und Risiken aus der Aufbringung der Betriebsmittel.** In chronologischer Reihenfolge ergeben sich für die Kreditgenossenschaft folgende Kosten:

1. Die Errichtung des Kreditvertrages. Kreditverträge werden, wenn nicht eine bankmäßige Verbindung besteht, oftmals nur in Form von Notariatsakten abgeschlossen. Sowohl die Spesen für die Errichtung dieses Vertrages als auch die Stempelgebühren sind beträchtlich. Allenfalls laufen der Genossenschaft bei der Werbung um Kredite und Großspareinlagen Reklamespesen und Vermittlungsprovisionen (bis zu 2%) auf, was eine starke Verteuerung des Kredites darstellt.

Die für Spareinlagen unter diesem Kostenpunkte auflaufenden Spesen (Spareinlagebücher) sind, für die einzelne Spareinlage betrach-

tet, verhältnismäßig gering, können jedoch beim Überwiegen der kleinen Einlagen perzentuell schon ins Gewicht fallen.

2. Die Kapitalkosten treten entweder in Form der Dividende oder der Zinsen auf.

Die Dividende ist eine Vergütung (Beteiligung am Gewinn) für den mit dem Betrage seiner Anteilseinlage beitretenden Genossenschafter. Im Sinne des genossenschaftlichen Selbsthilfegedankens sollte die Zeichnung der Anteile nicht eine günstige Kapitalsanlage darstellen. Wie aber schon im Kapitel Finanzierung hervorgehoben, liegt der genossenschaftliche Gedanke sehr im argen. Die kapitalsuchenden Genossenschaften bedürfen gerade dieses langfristigen Kapitals, das sich billiger als die Kredite stellt, und sind daher gezwungen, Dividendenpolitik zu betreiben.

Die schon hervorgehobene längere Bindung des Anteiles als die der Spareinlage einerseits, anderseits aber auch die als Genossenschafter übernommene Haftung wird eine höhere Verzinsung des Anteiles (in Form der Dividende) als die der längstgebundenen Spareinlagen um durchschnittlich 2 bis 3% rechtfertigen. Die derzeitige Rendite der Genossenschaftsanteile muß daher über 6% liegen, wenn Dividendenpolitik beabsichtigt ist.

Ein Vergleich der Gewinnaufteilungsziffern in den verschiedenen Geschäftsberichten läßt allerdings oftmals die Beobachtung machen, daß von der Ausschüttung einer Dividende Abstand genommen wird, um die Dotierung der Reserven mit dem ganzen Reingewinn vornehmen zu können. „Denn“, so wird in einem Berichte ausgeführt, „nicht die Ausschüttung einer Dividende von 4 oder 5% — für den einzelnen Genossenschafter ein geringfügiger Betrag, in Summe aber eine erhebliche Belastung der Genossenschaft — bedeutet für das Genossenschaftsmitglied das erstrebenswerte Ziel, sondern dieses liegt ausschließlich in der Stärkung des Eigenvermögens und damit in der Stärkung der Sicherheit der von den Mitgliedern ihrer Genossenschaft anvertrauten Gelder.“ Handelt es sich darum, die für Spareinlagen notwendige Liquiditätsreserve zu stärken, so wird jedenfalls die Anteilszeichnung allein von den Darlehensnehmern dieser Genossenschaft erzwungen werden können. Andere Genossenschaften stehen wieder auf dem Standpunkt, daß der Hauptzweck der Genossenschaft die möglichst niedrige Erstellung des Darlehenszinsfußes sein muß und daß dem Genossenschafter der Vorteil eines billigen Darlehens über eine Dividendenausschüttung gehen muß.

Während die Banken Spareinlagen mit dem das Großkapital umgebenden Nimbus werben und Sparkassen auf die Haftung von Land oder Gemeinde hinweisen können, vermögen die Genossenschaften nur rein persönlich durch vertrauenserweckende Führung zu wirken. Es ist daher verständlich, daß bei einem Vergleich der Zinssätze von Banken und Sparkassen einerseits und denen der Genossenschaften anderseits die Zinssätze der letzteren immer höher erstellt sind.

Der Grund für eine weitere Erhöhung der Zinssätze ist in der verlangten Langfristigkeit der Einlage zu suchen.

Im Zuge der gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutze der Schuldner wurden die Kreditkosten für den Darlehensnehmer nach oben limitiert und damit im Zusammenhang auch Höchstzinssätze für Einlagegelder festgesetzt. Der gegenwärtig höchstzulässige Zinssatz für sechsmonatig und darüber hinausgehend gebundene Spareinlagen beträgt 4·5%. Wie noch später auszuführen sein wird, käme die durch die Gesetzgebung verhinderte Möglichkeit längerer Bindung auch bei höherer Verzinsung dem Darlehensgeschäft nur zugute.

Kredite, besonders die auf eine Reihe von Jahren hinaus gebundenen sogenannten Dauerkredite, sind den Spareinlagen wegen der Langfristigkeit als Betriebsmittel vorzuziehen, doch werden sie gegenüber den Spareinlagen einen wesentlich höheren Zinsendienst verursachen. Wenn solche Kredite aufgenommen werden, hat die Genossenschaft immer mit einer Verschlechterung der Rentabilität zu rechnen. Sie wird dann, vorsichtigerweise unter nicht zu optimistischer Einschätzung der durch den erhöhten Umsatz in Degression gebrachten fixen Kosten und der hiedurch erzielten Ersparnisse, die Erwägung anstellen müssen, ob sie ihrem Ausgabenetat diese Mehrbelastung zumuten darf. Bei dieser Erwägung wird oft das genossenschaftliche Moment unter Würdigung der Unaufschiebbarkeit des Kapitalbedarfes der Genossenschafter hervortreten und eine Verschlechterung der Rentabilität in Kauf nehmen lassen. Die hohen Zinsen der Kredite werden diese vornehmlich nur zu Überbrückungszwecken geeignet erscheinen lassen.

Kredite von Versicherungsgesellschaften aus den Mitteln der Prämienreserve sind in zu geringem Ausmaße vorhanden. Sie stünden verhältnismäßig billig zur Verfügung, jedoch können die Kreditinstitute den Versicherungsgesellschaften oftmals keine zureichende Sicherheit bieten; hierin mag auch der Grund liegen, warum diese Kapitalsquelle den Kreditinstituten so häufig verschlossen ist. Der von den Versicherungsgesellschaften bei Berechnung der Prämien (der Lebensversicherung) zugrunde gelegte Prozentsatz der Verzinsung der Prämienreserve wird, um eine Verlustmöglichkeit durch Überschätzung des künftigen Ertragnisses der Prämienreserve hintanzuhalten, möglichst niedrig kalkuliert. Von den österreichischen Versicherungsgesellschaften wird dieser Zinssatz derzeit mit 4 bis 4·5% kalkuliert. Die Kreditzinsen, die der Versicherer beanspruchen kann, halten sich auch nur unwesentlich über dieser Höhe, da die Zahl der liquiden Anlagemöglichkeiten mit höherer Verzinsung als die der großen Sparinstitute eine durch das Versicherungsregulativ sehr beschränkte ist. Der Zuschlag zum Verrechnungszinssatz des Versicherers ist nicht nur durch Gewinnrückichten, sondern auch durch die Übernahme eines aus dem Vermögensverfall der Genossenschaft gegebenen Risikos

sowie durch die ihm aus der Verwaltung des Kredites und der Sicherheiten erwachsenden Kosten gerechtfertigt.

Hier, wie bei Krediten und des öfteren auch bei Großspareinlagen, wird wohl das Dubiosenrisiko durch sicherstellungsweise Zession von Forderungen weitmöglichst ausgeschaltet. Immerhin bleibt dem Kreditgeber das Risiko, gegebenenfalls seine Befriedigung aus den zedierten Forderungen selbst nehmen zu müssen, wodurch ihm Kosten aus der Verständigung der Drittschuldner und aus der allmählichen Eintreibung des Kreditbetrages in kleinen Teilbeträgen aus den Rückflüssen der zedierten Darlehensforderungen erwachsen.

3. Zessions- und Überprüfungs-kosten. Kredite von Banken, Privaten oder Versicherungsanstalten, wie mitunter auch von Großeinlegern werden oft nur gegen Zession von Darlehensforderungen gegeben, und zwar ist es üblich, die vertragliche Deckung durch Zessionen in der Höhe von 120 bis 150% des Kredites zu vereinbaren. Es entstehen dadurch Kosten, die zum Teil der Kreditgeber zu tragen hat, welche er aber in der Regel auf die Genossenschaft überwälzt.

Sicherstellungskosten. Der Zessionsvertrag, stets ein integrierender Bestandteil des Kreditvertrages, verursacht Stempelkosten in der Höhe von 1% der Zessionssumme. Das beim Buchforderungskompte zwecks Ersparung der Stempelspesen oft angewandte Gedächtnisprotokoll spielt bei der Zession von bei öffentlichen Kassen liquidierungszuständigen Forderungen eine unbedeutende Rolle, da die Behörden als für die stattgefundene Zession erbrachten Nachweis vielfach nur die gestempelte Zessionsurkunde ansehen und auch eine vom Zedenten und Zessionar einverständlich abgefaßte Erklärung nicht anerkennen. Der Zessionar wird daher auf der Vergebührung des Vertrages bestehen, um nicht etwa in die Zwangslage zu kommen, seine Sicherheiten aufgeben oder die nachträgliche Vergebührung aus eigenem tragen resp. die gerichtliche Geltendmachung der Zessionen durchführen zu müssen. Die Verminderung der Sicherheit durch Eingang der Ratenzahlungen bei der Genossenschaft schmälert die Deckung des meist gleichbleibenden Kredites. Es sind deshalb die usuell vierteljährlich stattfindenden Nachzessionen notwendig, die wieder Zessionskosten in der vorerwähnten Weise bewirken.

Überwachungskosten. Mit der Überwachung des gewährten Kredites und der Verwaltung der sicherstellungsweisen Zessionen und Nachzessionen wird, insofern ihm dies in seinem Betrieb nicht möglich ist, der Zessionar eine Kontrollstelle betrauen. Die Kosten der zeitweilig durchgeführten Revisionen werden, wenn dieselben nicht durch einen Zuschlag zu den Zinsen berücksichtigt wurden, der Genossenschaft auferlegt. Mitunter wird auch die Bestellung eines Vertrauensmannes des Zessionars als Angestellter oder Funktionär in der Genossenschaft zugestanden, wodurch der Gehaltsetat eine Erhöhung erfährt.

4. Rentensteuer und Fondsbeitrag. Wenn auch für die Abzugsrentensteuer das Steuersubjekt mangels Vereinbarung der Spareinleger ist,

so belastet diese Steuer praktisch doch die Genossenschaft, weil die meisten Sparinstitute die Rentensteuer wie auch den Fondsbeitrag aus eigenem tragen¹³⁸⁾. Gegenstand der Besteuerung sind alle jene Bezüge, denen wirtschaftlich die Funktion von Zinsen zukommt, somit auch verschiedene in Anrechnung gebrachte Provisionen¹³⁹⁾. Die Höhe der Rentensteuer ist mit 3% festgesetzt, die des Garantiefondsbeitrages wird jährlich durch Verordnung neu bestimmt¹⁴⁰⁾. Von der Steuerleistung befreit sind die Zinsen des Zwischenbankverkehrs (Bank und Genossenschaft) und jene für Auslandskredite.

5. Gebühr vom Genossenschaftsvertrag. Der Vollständigkeit halber ist auch noch diese verhältnismäßig kleine Belastungspost unter den Kapitalkosten anzuführen. Da zufolge der nicht feststehenden Höhe des Genossenschaftskapitals eine bei den übrigen Unternehmungsformen geübte einmalige Vergütung des Gesellschaftsvertrages nicht möglich ist, wird diese Gebühr von den während des Geschäftsjahres erfolgten Einzahlungen und Rückzahlungen von Genossenschaftsanteilen sowie Beitrittsgeldern und der ausbezahlten Dividende berechnet¹⁴¹⁾.

Die aus der Kapitalsbeschaffung resultierenden Risiken sind:

1. Das Geldwert- beziehungsweise Valutarisiko. Das bloß Sicherheit und Ausschaltung jedweder Spekulation anstrebende Darlehensgeschäft wird bemüht sein, diese Risiken tunlichst zu kompensieren, das heißt, die Genossenschaft wird trachten, das ihr durch die Kapitalhereinnahme entstandene Geldwert- beziehungsweise Valutarisiko auf den Kreditnehmer abzuwälzen. Daneben bestand früher auch die Möglichkeit, das Valutarisiko zu versichern.

Handelt es sich darum, das Geldwertrisiko zu kompensieren, so hat es die Genossenschaft leicht in der Hand, durch Erstellen der schuld-scheinmäßigen Verpflichtung des Darlehensnehmers gleichlautend dem selbst übernommenen Obligo (mit oder ohne Goldklausel) dieses Ziel zu erreichen. Schwieriger, wahrscheinlich fast unmöglich, wird eine Überwälzung des Valutarisikos auf den Darlehensnehmer sein. Dieser wird sich nicht leicht dazu verstehen, Verpflichtungen in Fremdwährungen einzugehen; überdies widerspricht dies den im Darlehensbetriebe bestehenden Usancen.

¹³⁸⁾ May H., Der Beamtenkredit in Österreich, S. 64, Anmerkung 2.

¹³⁹⁾ Kaufmann M., Die Abzugsrentensteuer und die Fondsbeiträge.

¹⁴⁰⁾ Laut § 131 PStG., lit. d), beträgt die Rentensteuer im Falle abzugsweiser Einhebung 3% von den Zinsen der Spareinlagen bei begünstigten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Die Höhe des Fondsbeitrages wird alljährlich durch Verordnung festgesetzt und betrug im Jahre 1930 3·8%, 1931 3%, 1932 3%, im 1. Semester 1933 4%, im 2. Semester 1933 5%, im Jahre 1934 7% und, soweit die 3%ige Abzugsrentensteuer in Frage kommt, 6·5% der Ermittlungsgrundlage.

¹⁴¹⁾ May H., Der Beamtenkredit in Österreich, S. 65, Anmerkung 4. Der Satz beträgt nach Skala 1 ¼%.

Genossenschaften, die mit Kapitalien finanziert sind, welche teils auf inländische, teils auf ausländische Währung lauten, werden schon aus rein technischen Gründen sich dazu entschließen müssen, das Geldwert- oder Valutarisiko selbst zu tragen. Dieses Risiko kann nur durch Bildung von Reserven, die den Gewinn schmälern, paralytisiert werden; das Valutarisiko könnte auch durch die verhältnismäßig kostspielige Versicherung gegen Schwankungen der Währungen gedeckt werden¹⁴²⁾.

2. Das Risiko der Illiquidität. Die im Kapitel Finanzierung aufgezeigte weitgehende Hereinnahme von Fremdkapital und dessen Verwendung zu langfristigen Darlehenszwecken bringt das Risiko des Illiquidwerdens mit sich. Die durch Dauerkredite gegebene Stabilität wird bei kurzfristigeren Krediten schon eine Minderung erfahren und bei Spareinlagen nur mehr zu einem Bruchteil vorhanden sein. Die Tragung dieses Risikos, das ein spezifisches Risiko der Spareinlagen, in geringerem Umfange ein solches der Kredite mittlerer Laufzeit ist, wird nur durch tunlichst hochgehaltene Zahlungsbereitschaft ermöglicht. Die für diese Zahlungsbereitschaft notwendigen Mittel werden im Darlehensgeschäfte aufgebracht:

1. durch die monatlichen Rateneingänge auf Darlehenskonti,
2. durch eine eventuell bestehende Rückendeckung, das heißt durch bereitgestellte Kredite,
3. durch die Liquiditätsreserven.

Nach Schachner¹⁴³⁾ wird in Gesetzen und Verordnungen meist ein Minimum an Bargeld und Bankdepositen von häufig bis zu 15% der gesamten Einlagen vorgeschrieben. N. J. Polak¹⁴⁴⁾ hält im allgemeinen diese 15% jederzeit verfügbar gehaltener Gelder im Sparkassenbetriebe für ausreichend. Im Beamtenkreditgeschäfte dürfte der Prozentsatz, der für wirksame Zahlungsbereitschaft erforderlich ist, höher liegen; er ist jedoch zu einem Großteile durch die monatlichen Eingänge aus dem Darlehensgeschäfte gedeckt, so daß die Bargeldreserve selbst bedeutend geringer veranschlagt werden kann.

Kann man die jährlichen Rateneingänge unter der Annahme einer sechsjährigen Darlehenstilgungsdauer mit ungefähr 20% (einschließlich Zinsen und Kosten) der Betriebsmittel, die Rückendeckung mit 10% und die Liquiditätsreserve mit 5 bis 7·5% veranschlagen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß im ersten Jahre eine 35 bis 40%ige Liquidität besteht.

¹⁴²⁾ Die Versicherung des Valutarisikos wurde in Österreich von der „Kompaß-Bank“ getätigt, und zwar derart, daß Verluste bis zu einem halben Prozent nicht in die Versicherung einbezogen waren und erst größere Verluste als Schaden liquidiert wurden. Seit der Zeit der großen Wertschwankungen der Valuten werden aber solche Versicherungen nicht mehr abgeschlossen.

¹⁴³⁾ Schachner R., Artikel Sparkassen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VII., 3. Auflage, S. 638.

¹⁴⁴⁾ Polak N. J., Grundzüge der Finanzierung, S. 97.

Wie schon aus der angestellten Schätzung hervorgeht, spielt die Darlehenstilgungsdauer bei Berechnung der Höhe der Liquiditätsreserve eine wichtige Rolle. Bedeutsamer für ihre Berechnung ist jedoch die Zusammensetzung bezüglich der Kündigungsdauer der Spareinlagen resp. der Kredite. Als oberster Grundsatz sollte immer gelten, die jederzeit abhebbaren Gelder aus den Mitteln der Liquiditätsreserve und der Rückendeckung, die länger gebundenen Gelder aus der Rückendeckung und den Rückflüssen auf Darlehenskonto decken zu können.

Durch die schon wiederholt angeführte gesetzliche Einlagenbestimmung hat die ganzjährige Bindung der Spargelder aufgehört. Praktisch besteht derzeit nur mehr die Möglichkeit, sechsmonatige Bindung zu vereinbaren. Diese Bindungsdauer ist für das Darlehensgeschäft viel zu gering, weshalb auch von den maßgebenden Stellen darauf hingearbeitet wird, die Möglichkeit ganzjähriger Bindung wieder zu schaffen.

Neben der Struktur des beschafften Kapitals wird auch noch die Größe der Genossenschaft die Höhe der Liquiditätsreserve, und zwar im umgekehrten Verhältnis zur Größe, beeinflussen. Ebenso mag auch die geographische Verteilung der einzelnen Sparstellen größerer Institute die Unterhaltung kleinerer Liquiditätsreserven erlauben, da die in Krisenzeiten aufkommenden Panikstimmungen unter den Sparmitgliedern wahrscheinlich meist lokale Erscheinungen bleiben¹⁴⁵⁾.

Die Kosten der Liquiditätsreserven stellen sich nicht besonders hoch. Berücksichtigt man aber, daß — bei Schaffung einer einwandfrei und sicher funktionierenden Rückendeckung — die in der Liquiditätsreserve gebundenen Mittel Verwendung im Darlehensgeschäfte finden könnten, und außerdem, daß das durch die eigene Liquiditätsreserve im Falle eines Runs noch immer nicht ganz beseitigte Risiko durch die Rückendeckung wegfällt, so wird man den Wunsch aller mit Spareinlagen finanzierten Genossenschaften nach Schaffung einer solchen Rückendeckung verstehen können.

Eine liquide Veranlagung von 7·5% der Spareinlagen angenommen, würden sich die Kosten der Liquiditätsreserve — Einlagenzinsfuß 4·5%, das Zinsenerträgnis aus der Veranlagung der Liquiditätsreserve 3%, somit ein Zinsverlust von 1·5% und schätzungsweise Mehrkosten aus der Verwaltung derselben mit zinka 0·1 bis 0·15% berücksichtigt — mit 0·12% aller veranlagten Mittel ergeben. Die durch die Rückendeckung ermöglichte Verwendung der Liquiditätsreserve im Darlehensgeschäfte — mit angenommenem 10%igen Bruttoerträgnis — würde, bei Berücksichtigung der durch das erweiterte Darlehensgeschäft gegebenen Steigerung der proportionalen Kosten eine Rentabilität für das Reservekapital von ungefähr 9% ergeben, beziehungsweise die des gesamten Spareinlagenkapitals um ungefähr 0·675% erhöhen. Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß die Notwendigkeit der Unterhal-

¹⁴⁵⁾ Schlick W., Beamtenbanken, S. 65.

tung einer 75%igen Liquiditätsreserve für das Spareinlagenkapital die Senkung der Rentabilität (der im Darlehensgeschäfte veranlagten Spareinlagen) um 0.795% (0.675% + 0.12%) zur Folge hätte.

Abschließend dürfte eine Aufstellung der gesamten Kapitalkosten nach den Verhältnissen des ersten Vierteljahres 1935 sicherlich aufschlußreich sein:

	Genossen- schaftsanteile	Spareinlagen	Kredite von Privaten	Kredite von Versicherungs- gesellschaften
Zinsen (Dividende) .	6—7%	4.5%	zirka 8.5%	zirka 5.5%
Sicherstellungs- und Überwachungskosten (einschließlich der Zessionsgebühren) .			1.5%	1.3%
Rentensteuer und Fondsbeitrag . . .		zirka 0.3%		
Kosten der Liquidi- tätsreserve		zirka 0.12%		
Vermehrte Geschäfts- spesen		zirka 1.00%		
Kapitalkosten . . .	6—7%	zirka 5.92%	zirka 10%	zirka 6.8%

Kosten und Risiken aus der Geschäftsführung.
1. Kosten der Geschäftsleitung. Der Gedanke der ehrenamtlichen Leitung, der, den genossenschaftlichen Grundsätzen entsprechend, den Funktionären nur eine Vergütung ihrer Auslagen zuspricht, hat bei den Darlehensgenossenschaften wenig Anklang gefunden. Die Höhe der in der Gewinn- und Verlustrechnung angegebenen Aufwendungen für die Leitung in Form von Remunerationen, Vorstands- und Sitzungsgeldern ist eine ganz beträchtliche. Wenn man weiters berücksichtigt, daß die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates dieser Genossenschaften zufolge statutenmäßiger Festsetzung öffentliche Beamte sein müssen, die entweder pensioniert oder wegen des Dienstes bei der Genossenschaft beurlaubt sind und ihren Gehalt beziehungsweise die Pension weiterhin beziehen, so erscheinen diese Belastungen ziemlich hoch. Trifft man diese Zustände nicht selten an, so soll nicht Allgemeingelung behauptet werden. Bei kapitalistischen Gründungen ist es allerdings beliebt, den versteuerbaren Gewinn durch hohe Gehaltbelastungen niedrig zu halten.

2. Personalaufwand. Hier hat man zu unterscheiden zwischen:

- a) Kosten der Verwaltung des Finanzierungsmittels und
- b) Kosten der Darlehensabteilung.

ad a). Die mit wenigen Großkreditgebern gepflegte kontenmäßige Verrechnung verursacht kaum nennenswerte Kosten. Die schon größere Zahl der Genossenschafter (teils Sparer in Genossenschaftsanteilen, teils Darlehensnehmer) wird alljährlich bei Ausschüttung der Dividende eine gewisse Manipulation verursachen (Auszahlung, beziehungsweise Gutschrift auf Darlehenskonto). Spareinlagen hingegen erfordern einen dauernden Stand an Personal, dem die verschiedensten Aufgaben, wie Kassengebarung, Ausschreiben der Einlagebücher, Führung der Einlegerkonti, kontokorrentmäßige Zinsberechnung und Gutschrift derselben zu Jahresende, sowie die Kontrolle der in viele Konti zerfallenden Buchhaltung obliegt. Leider läßt sich die Höhe dieser Kosten aus den Gehalte- und Spesendetails nur unvollständig entnehmen, so daß die sicherlich interessanten Vergleiche der Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten bei verschiedenen Finanzierungsarten oder Vergleiche dieser mit den Kosten der Darlehensabteilung bei verschiedenen Unternehmungen nicht angestellt werden können.

ad b). Behufs objektiver Beurteilung muß aufgezeigt werden, daß gerade im Beamtenkredite eine Unsumme Kleinarbeit geleistet wird¹⁴⁶⁾, wie:

monatliche Buchung der verhältnismäßig kleinen Ratenbeträge,
Evidenzhaltung dieser Zahlungen und Mahnwesen,
monatliche Herstellung der Ratenkonsignationen für die einzelnen gehaltsliquidierenden Stellen,
Zinsbuchung und Kontenabschluß,
Zinsberechnung, die durch den — zufolge der vereinbarten Relation zur Bankrate — schwankenden Zinsfuß erschwert wird,
Evidenzhaltung der Deckungspolizzen,
Erwirkung der Gehaltsvormerkung und deren Löschung und Kontoauskünfte und Aufklärungen in schriftlicher und mündlicher Form.

3. Diverse Geschäftskosten. Außer den gewöhnlichen Unkosten, wie Miete (bei größerem Geschäftsumfange wird Hauskauf an Stelle der Miete vorteilhafter sein; allerdings entstehen durch die Abschreibungsquoten erhöhte fixe Kosten), Beleuchtung, Beheizung, Telephon, Porti und Anschaffungskosten verhältnismäßig kostspieliger Maschinen und Karteianlagen (da eine Rationalisierung bei den vielen gleichartigen Handlungen unerlässlich ist) entstehen noch Reklame- und Anwaltskosten und die nicht außer acht zu lassenden Spesen der Geschäftsberichte und der jährlich abzuhaltenden Generalversammlungen.

Die Unterhaltung von Filialen und Vertretungen wird die Personalkosten und allgemeinen Geschäftskosten entsprechend dem vertraglichen Verhältnis zwischen diesen und der Hauptanstalt mehr oder weniger stark erhöhen.

¹⁴⁶⁾ May H., Der Beamtenkredit in Österreich, S. 37.

4. Steuerbelastung. Zur Illustration sei hier die der Broschüre Mays beigegebene Aufstellung¹⁴⁷⁾ über die Steuerbelastung einer mit 1,000.000 Darlehensaußenständen arbeitenden und im Verhältnis des Eigenkapitals zu den Krediten und Spareinlagen wie 17 : 53 : 30 finanzierten Genossenschaft in ihren wichtigsten Punkten angeführt. Die Hauptposten dieser Belastung sind die Körperschaftssteuer¹⁴⁸⁾ mit ungefähr 15%, die Rentensteuer und der Garantiefondsbeitrag mit 44%, die Fürsorgeabgabe mit 16% und die sozialen Lasten mit ebenfalls 16% der gesamten Steuerbelastung, die nach Ansicht Mays eine Verteuerung der Darlehensbedingungen um ungefähr 1% bedeutet.

Wenn wir bei den Zahlen dieses Beispiels bleiben, so lassen sich die Gesamtkosten für eine Genossenschaft in der erwähnten Größe wie folgt aufteilen:

Gehalte, Löhne und Remunerationen	35.700—	54%
Diverse Geschäftsunkosten	21.240—	32%
Steuern und Gebühren	9.100—	14%
Kosten der Gesamtbetriebe	66.040—	100%

5. Liquidationsrisiko. Dieses ist nicht direkt Kostenelement. Erst durch die bei vorsichtiger Geschäftsführung vorgenommene Reservenbildung werden Kosten verursacht. Der in der Regel von Anfang an nicht festgelegte, daher auch unsichere Zeitpunkt der Liquidation kann seine Bestimmung durch Ereignisse interner und externer Natur erfahren. Führt einerseits mangelndes Interesse der Darlehensnehmer oder Unmöglichkeit der weiteren Finanzierung die Liquidation herbei, so können andererseits gesetzliche Maßnahmen und dergleichen, die dem Darlehensgeschäfte die erforderliche Rentabilität nehmen, dieselbe notwendig machen.

Der geringe Verschleißwert der oft kostspieligen Einrichtung und Maschinen wird, wenn die Abschreibungen nicht schon genügend hoch vorgenommen wurden, den Status der Genossenschaft bei einer Liquidation erheblich verschlechtern; langjährige Mietverträge (auch die der Filialen), mehrjährige Vertreterverträge, die nicht ohne Verlust vorzeitig gelöst werden können, tragen ein weiteres dazu bei. Die Senkung der Personalkosten kann nicht Schritt halten mit der Verringerung des Geschäftsumfanges, so daß diese prozentuell steigen. Abfertigungsansprüche der Angestellten werden ebenfalls in diesem Stadium fällig. Zwangsläufig ergibt sich eine Verschlechterung der Rentabilität und eine Passivstellung der Bilanz. Gegen Ende der Liquidation ist regelmäßig ein Ansteigen der Dubiosensätze, der Klags- und Eintreibungskosten zu verzeichnen, wodurch die Weiterführung der Liquidation unwirtschaftlich wird. An Stelle dieser verlustreichen Liquidation

¹⁴⁷⁾ May H., Der Bantenkredit in Österreich, S. 64.

¹⁴⁸⁾ Der für Genossenschaften ermäßigte Satz beträgt vom steuerpflichtigen Reinertrag 12% und zirka 9·7% an Umlagen.

strebt man daher in all diesen Fällen die Fusion oder die Übernahme des gesamten Betriebes durch ein größeres Institut an.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der größte Teil der Kosten der Leitung und des Personals sowie auch beträchtliche Teile der Geschäftskosten und der Steuern (ausgenommen Rentensteuer und Fondsbeitrag, welche rein proportionale Kostenposten sind) eine fixe, vom Beschäftigungsgrad der Unternehmung nicht beeinflusste Höhe darstellt, so daß nur durch Intensivierung des Betriebes die gesamte Rentabilität eine Besserung erfahren kann.

Kosten und Risiken aus der Kapitalanlage. Sofern die Genossenschaft dieselben nicht in die Gesamtregie einbezieht, werden die Kosten dem Darlehensnehmer meistens gesondert neben den Zinsen und eventuellen Manipulationsgebühren angelastet.

Folgende Arten von Kosten sind zu unterscheiden:

1. Kosten der Auskunftseinholung und Überprüfung der Richtigkeit der Angaben des Darlehensansuchers. Diese sind in den Darlehenskosten regelmäßig bereits inbegriffen.

2. Stempelkosten für den Originalschuldchein, welche 1% der Darlehenssumme betragen. Sie werden manchmal dem Darlehensnehmer als Zuschlag zu den Zinsen aufgerechnet, meistens jedoch auf dem Darlehenskonto nachbelastet oder aber bei Liquidierung des Darlehens in Abzug gebracht.

3. Kosten der Erwirkung des Gehaltsvormerkes (verschiedene Stempelspesen, wie Eingabestempel und die für die von öffentlichen Dienststellen geforderten Schuldscheinabschriften nötigen Beilagenstempel) sind gewöhnlich in die Darlehensbedingungen einkalkuliert.

4. Die Inkassokosten sind sehr gering. Bei dem Gros der Darlehensnehmer findet der automatische Abzug der Rückzahlungsraten durch die Dienststelle statt. Selbstzahler — das sind solche Darlehensnehmer, die die Rückzahlungen aus eigenem vornehmen und auf deren Wunsch von einem Ratenabzug durch die Gehaltsliquidierungsstelle abgesehen wurde — sind selten und verursachen daher nur unbedeutende Mahnkosten. Höher stellen sich hingegen die Postsparkassenspesen, wie Kosten der Erlagscheine, Buchungs- und Abhebungsgebühren.

Die Risiken sind:

1. Das Geldwert- beziehungsweise Valutarisiko. Dieses Risiko wird so weit als möglich mit einem solchen aus der Kapitalbeschaffung kompensiert. Für die Kompensation des Geldwertrisikos sind alle Voraussetzungen gegeben; auch eine eventuelle Rückzahlungsverpflichtung in inländischer Währung mit Goldklausel wird der Darlehensnehmer in Kauf nehmen. Hingegen dürfte das Verlangen auf Verpflichtung in Fremdwährungen, das schon wegen der vermehrten Manipulation (Ausstellung der Schuldscheine und Führung der Konti in verschiedenen Währungen, eventuell auch damit verbundene Differenzierung in den

Darlehenszinssätzen) in dem mehr oder weniger rationalisierten Darlehensgeschäfte nicht üblich ist, vom Darlehensnehmer, der seinen Gehalt in Inlandswährung erhält, durchwegs abgelehnt werden. Einem ganz oder teilweise durch Kredite oder Spareinlagen mit Valutaklausel finanzierten Unternehmen verbleibt daher von der Finanzierungsseite ein Valuta-, aus dem Darlehensgeschäft ein Geldwertrisiko. Reservenbildung wird hier am Platze sein. (Eventuell Versicherung.)

2. Das Dubiosenrisiko. Die Institution des Gehaltsvormerkes schließt jegliche Verlustgefahr aus dem mangelnden Zahlungswillen des Schuldners aus, so daß ein Dubioswerden nur auf mangelnde Zahlungsfähigkeit zurückzuführen ist. Letztere kann hervorgerufen werden durch¹⁴⁹⁾:

- a) gänzlichen oder teilweisen Verlust der Dienstbezüge;
 - strafweise Entlassung mit Verlust jedweden Dienstbezuges;
 - vorzeitige Pensionierung infolge Abbaues, Invalidität oder disziplinarer Maßnahmen;
 - autoritäre Maßnahmen;
- b) das Ableben des Darlehensnehmers vor gänzlicher Darlehenstilgung.

ad a). In normalen Zeiten wird das Risiko der Entlassung mit ungefähr 2 Promille zu veranschlagen sein und ist durch Versicherung deckbar. Die Zahlung der Prämien würde aber die Genossenschaft mehr belasten, als sie durch Eintritt des Versicherungsfalles Schaden nehmen könnte, weshalb die Reservenbildung als vorteilhafter durchwegs geübt wird.

Das Risiko einer Pensionierung, das heißt die Gefahr, daß der pfändbare Teil der Pensionsbezüge geringer ist als die vereinbarte Rückzahlungsrate — der Eintritt desselben bewirkt selten den Verlust der ganzen Forderung, sondern nur den eines aliquoten Teilbetrages, welcher eben durch die verringerte Rate nicht mehr gedeckt ist — besteht im Falle gesunder Kreditgewährung, bei welcher die Bestimmung der Darlehenshöhe auf Grund des jeweiligen Pensionsanspruches vorgenommen wird, nicht. Unter Anspielung auf den Ersten Allgemeinen Beamtenverein bemerkt May¹⁵⁰⁾ hiezu Folgendes: „Dieser Standpunkt für die Berechnung des Höchstdarlehens konnte bei den damaligen (um die Jahrhundertwende bis zum Kriege) äußerst niedrig gehaltenen Rückzahlungsraten unschwer eingenommen werden¹⁵¹⁾. Er

¹⁴⁹⁾ May H., Der Beamtenkredit in Österreich, S. 38, ergänzt.

¹⁵⁰⁾ Derselbe, S. 38.

¹⁵¹⁾ Aus den verschiedenen Werbeschriften des Ersten Allgemeinen Beamtenvereines ist zu entnehmen, daß dieser Darlehen mit bis zu dreißigjähriger Tilgungsdauer vergab und für dreißigjährige Darlehen die monatliche Rückzahlungsrate mit 0.598 Promille festgesetzt war. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen wurden auch Darlehen auf noch längere Zeit hinaus erteilt.

Wie schon hervorgehoben, standen dem Beamtenverein als Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit die Mittel seiner Prämienreserven langfristig zur Verfügung.

wird jedoch wegen der teuren und kurzfristigen Kredite (wesentlich höhere Rückzahlungsraten) sowie wegen der in der Nachkriegszeit erfolgten Herabsetzung des Pensionsausmaßes nicht aufrechtzuerhalten sein, weil hiedurch eine praktisch heute gar nicht mehr durchzuführende Kreditdrosselung eintreten würde.“ May schätzt die zur Tragung dieses Risikos notwendige Dotierung einer Spezialreserve mit ungefähr 1% der Darlehenssumme ein.

Autoritäre Maßnahmen. Hier handelt es sich nicht darum, aufzuzeigen, in welcher Weise die Schuldnergesetzgebung allzu schroffe Maßnahmen gegen den Schuldner verhindern will und wie weit die Interessen des Gläubigers gewahrt sind, denn diese gegebenen Tatsachen finden schon bei Abschluß des Darlehensvertrages ihre Berücksichtigung; es ist vielmehr zu untersuchen, welche Veränderungen sich durch gesetzliche Verordnungen und durch die Rechtsprechung ergeben können. Gerade in Zeiten, in denen es dem Staate unmöglich ist, die von ihm geforderte Entschuldung der Beamtenschaft durchzuführen, wird die Gesetzgebung dahingehend beeinflußt, durch Höchstzinsverordnungen und Hin aufsetzung des Existenzminimums und dergleichen den Beamten gewisse Erleichterungen zu schaffen¹⁵²). Auch die gesetzlichen Eingriffe in mit Valuta- oder Goldklausel abgeschlossene Verträge können zur Schädigung des Kreditgebers führen.

ad b). Das Ablebensrisiko wird ausnahmslos durch Abschluß einer Versicherungspolizze gedeckt. Wurde zeitweilig auch daran gedacht, letzteres durch Bestellung von Bürgen zu ersparen, so mußte man diesen Gedanken doch wieder verwerfen, um nicht die vollständige Sicherheit für die der Genossenschaft anvertrauten Gelder (insbesondere Spareinlagen) zu gefährden. Die Lebensversicherung hat hier eine besonders kreditfördernde Bedeutung, da sie als kapitalisiertes Einkommen im Falle des Ablebens des Schuldners oft die einzige Sicherheit bietet¹⁵³). Hiedurch ist auch das wesentliche Gefahrenmoment, das dem Personalkredit sonst anhaftet, beseitigt; der Tod eines Darlehensnehmers stellt die Kredittilgung nicht mehr in Frage¹⁵⁴).

Die Auszahlung der Versicherungssumme erfolgt, auch wenn die Polizzen nicht durch die Darlehensgenossenschaft zu deren Gunsten abgeschlossen wurden, zufolge der dann nachträglich durchgeführten Vinkulierung zugunsten denselben immer an die Genossenschaft auf das Konto des Darlehensnehmers in der Höhe der versicherten Summe. Eine

¹⁵²) Die in der letzten Zeit immer lauter werdende Forderung der Beamten, eine Entschuldungsaktion in die Wege zu leiten, welche zu erfüllen der Staat nicht in der Lage war, hatte jedoch zur Folge, daß den Beamten durch die Verordnung gegen die Ausbeutung Kreditsuchender und die neu eingeführten Arten der Berechnung des pfändbaren Gehaltsteiles (welch letztere sich oft sehr kraß zu ungunsten der Darlehensgeber auswirkten) die Tragung ihrer Schuldenlast erleichtert wurde.

¹⁵³) Bande G., Die kreditwirtschaftliche Bedeutung der Versicherung, erschienen in „Die Versicherung“ vom 6. Dezember 1934, S. 751.

¹⁵⁴) Schlick W., Beamtenbanken, S. 89.

Ausnahme hievon macht die Enbloc-Risikoversicherung. Da diese in der Regel ohne ärztliche Untersuchung abgeschlossen werden kann, wird bei ihr entweder der jeweils aushaftende Darlehensbetrag resp. nur ein gewisser Prozentsatz desselben ausbezahlt. Der in letzterem Falle sich ergebende Selbstbehalt ist der Genossenschaft vom Versicherer zur Tragung auferlegt, um sie zu einer strengeren Zensurierung der Versicherungsfälle zu veranlassen.

Die Versicherungspolizze selbst beinhaltet allerdings für den Darlehensgeber das Risiko der Anfechtbarkeit des Versicherungsvertrages durch den Versicherer. Nach § 131 des VVG. kann der Versicherer sogar nach dem Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb zweier Jahre, gerechnet vom Versicherungsbeginn, vom Verträge zurücktreten und wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherte (Darlehensnehmer) an ihn schriftlich und unzweideutig gerichtete Fragen unrichtig oder unvollständig beantwortet oder einen erheblichen Gefahrenumstand arglistig verschwiegen hat. Auch Tod des Versicherten durch Zweikampf oder Selbstmord enthebt den Versicherer von der Liquidierung der Versicherungssumme, falls der Vertrag nicht schon fünf Jahre besteht (§ 138 VVG. Diese Frist wurde von den Versicherungsgesellschaften meistens auf zwei Jahre herabgesetzt). Dieses den Bestand der ganzen Versicherung gefährdende Risiko — es ist vom Darlehensgeber schwer einschätzbar — fällt weg, weil eine Versicherungsmöglichkeit besteht. Gegen Bezahlung einer einmaligen Sonderprämie stellt der Versicherer zu jeder Polizze einen Unanfechtbarkeitsanhang aus, demzufolge er verzichtet, die Gültigkeit des Versicherungsvertrages aus den angeführten Gründen anzufechten¹⁵⁵⁾.

3. Das Risiko der Illiquidität, das seine Ursache in einer Divergenz zwischen der Laufzeit des Finanzierungsmittels und jener der Darlehensforderungen hat — vollständigkeithalber hier angeführt — wurde schon unter Risiken aus der Aufbringung der Betriebsmittel eingehend besprochen.

Eine abschließende Betrachtung muß festhalten, daß die hier besprochenen Risiken sich im Verhältnis zur verlängerten Tilgungsdauer der Darlehen teils proportional (Geldwert-, Valutarisiko, das der strafweisen Entlassung und gesetzlicher Maßnahmen), teils progressiv (Todesfall- und Illiquiditätsrisiko), teils aber auch degressiv (Pensionierungsrisiko und teilweise auch das gesetzlicher Maßnahmen, welche beide durch das Vorrücken des Schuldners in eine höhere Gehaltsklasse verringert werden) entwickeln. Durch das zufolge der heutigen Finanzierungsverhältnisse (zum Großteil mit Spareinlagen) gegebene Überwiegen des

¹⁵⁵⁾ Ein verhältnismäßig kleines Risiko, das aus falscher Altersangabe resultiert, kann durch den Unanfechtbarkeitsanhang nicht versichert werden. Bei auf Grund falscher Altersangabe zu niedrig berechneter Prämie tritt eine Restringierung der Versicherungssumme auf jenen Betrag ein, welcher der bezahlten Prämie unter Zugrundelegung des richtigen Eintrittsalters in die Versicherung entspricht.

sich progressiv entwickelten Illiquiditätsrisikos wird auch die Tatsache verständlich, daß einige Darlehensgenossenschaften für langfristigeren Darlehen höhere Kosten in Anrechnung bringen.

Ein für die Beurteilung des in der Veranlagung liegenden Risikos wichtiger Wesensunterschied zwischen Debitoren anderer Banken und denen der Darlehensgenossenschaften ist darin zu erblicken, daß dort die Kunden der Bank selbst der Wirtschaft angehören und als Unternehmer infolge ihrer Verbundenheit mit der Wirtschaft — im Gegensatz zu den Beamten — selbst Risikoträger sind. Eine Schätzung dieses Risikos wird viel schwerer sein als eine solche des durch Darlehensgewährung an Beamte eingegangenen. Schlick¹⁵⁶) hebt auch ganz treffend hervor, daß einer berufs- und branchenmäßigen Gliederung anderer Kreditinstitute bei den Beamtenkreditgenossenschaften in gewissem Grade die Gliederung nach Kategorien und Besoldungsgruppen entspricht.

Rentabilität. Der Ertrag aus dem Darlehensgeschäft ergibt sich für den Darlehensgeber aus verschiedenen Posten:

1. Zinsen, die mit dem Darlehensnehmer vereinbart sind; ihre Höhe ist entweder gleichbleibend, mitunter ist sie aber auch in gewisse Relation zur Bankrate gebracht.

2. Manipulationsgebühr (Spesenersatz) stellt die aus den Zinsen herausgehobenen, auf den Darlehensnehmer umgelegten allgemeinen Geschäftskosten dar. Dieser rein genossenschaftliche Gedanke der Umlegung der allgemeinen Spesen bedingt daher bei den Darlehensverträgen eine jeweilige (jedes Jahr) von der Geschäftsführung zu berechnende Höhe der Manipulationsgebühr.

3. Beitrittsgebühren, welche dem Darlehensgeber verbleiben. Daneben gibt es aber noch Beitrittsgebühren, die vom Darlehensgeber an zentrale Vereinigungen abzuführen sind.

4. Provisionen für den Abschluß von Versicherungen und das Inkasso der Prämien. Die aus diesem Titel der Genossenschaft zufließenden Einkünfte wachsen im Laufe des Jahres zu einer beachtenswerten Höhe an und bilden bei der Kalkulation des Darlehenszinsfußes eine wichtige Post. Das Bestreben, die Provisionseingänge möglichst zu erhöhen, wird den Darlehensgeber dazu führen, seine Schuldner zum Abschluß teurer Versicherungsverträge zu bestimmen. Bei einer vom Darlehensgeber für die ausstehenden Forderungen abgeschlossenen Pauschalrisikoversicherung bezahlt allerdings dieser die Prämie selbst. An Stelle einer Provision stellt sich ein Gewinn als Unterschied zwischen der bezahlten und der dem Darlehensnehmer verrechneten Prämie dar. Die von den Kreditgebern berechneten Zuschläge bewegen sich zwischen 20 und 80% der von ihnen bezahlten Prämien. (Diese Angabe stützt sich auf verschiedene Darlehensbedingungen und Geschäftsberichte.)

¹⁵⁶) Schlick W., Beamtenbanken, S. 65.

5. Verdienst beim Stempelverschleiß. Mit einem von der Finanzlandesdirektion (Taxamt) auf Ansuchen ausgestellten Bezugsschein genießt der Stempelverschleißer, hier die Genossenschaft, beim Bezuge der Schuldscheinstempel eine Bonifikation bis zu 4%.

6. Eskomptegebühr. Diese wird wie beim Hypothekargeschäfte bei vorzeitiger Rückzahlung der Darlehensschuld mit der Begründung eingehoben, daß das dem Darlehensnehmer langfristig zur Verfügung gestellte Kapital in Ermangelung vorheriger Dispositionsmöglichkeit eine Zeitlang keine nutzbringende Anlage finden könne. Sie beträgt bis zu 2% der aushaftenden Darlehensschuld.

Die Rentabilität des Beamtenkreditgeschäftes läßt sich am leichtesten an Hand praktischer Daten aufzeigen. Hängt sie einerseits mit der Finanzierungsart zusammen, so spielt andererseits auch die Größe der Unternehmung eine ausschlaggebende Rolle.

Die in der Folge behandelten drei Genossenschaften stellen durchwegs praktische Fälle dar. Eine sicherlich interessante Einzelheiten aufzeigende weitgehende Detaillierung ließen die verwendeten, für das Darlehensgeschäft ohnehin schon als sehr übersichtlich geltenden Jahresberichte¹⁵⁷⁾ trotz eingeholter Auskünfte leider nicht zu. Die Ziffern sind den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen per Ende 1933 entnommen, die durchschnittlichen Angaben auf Grund der Bilanzen per Ende 1932 und 1933 errechnet.

Der Fall A stellt eine Großunternehmung dar. Die Finanzierung erfolgt neben den Eigenmitteln ausschließlich durch Hereinnahme von Spareinlagen.

Im Falle B, der das Bild eines Unternehmens mittlerer Größe wiedergibt, erfolgt die Finanzierung abgesehen von den Eigenmitteln zum größten Teile durch Kredite; ein kleiner Teil des Betriebskapitals wird durch Spareinlagen aufgebracht.

C, ein kleiner Betrieb, erhält seine Fremdmittel aus dem Spareinlagengeschäfte.

Kosten der Betriebsmittel. Der dem Großunternehmen anhaftende Nimbus führt ihm das billige, sichere Anlage suchende Sparkapital zu; der Mittelbetrieb — auch im allgemeinen — erfreut sich weniger der Gunst des sparenden Publikums, wohingegen die kleine Genossenschaft, bei der das oftmals bestehende persönliche Vertrauensverhältnis im Vereine mit einer höheren Verzinsung von ausschlaggebender Bedeutung ist, wieder die Möglichkeit der Finanzierung mit Einlagegeldern hat. A hat durch die Finanzierung mit Spareinlagen das billigste, B durch eine solche mit Krediten das teuerste Betriebskapital. Während

¹⁵⁷⁾ Die Geschäftsberichte der Spar- und Vorschußkassen trachten, soweit als möglich unübersichtlich zu sein. Verschleierungen der Kapitalkosten und der Einnahmen aus dem Darlehensgeschäfte durch Kompensation der Zinsen und Manipulationsgebühren, wie auch Zusammenziehungen der für die Geschäftsgebarung aufschlußreichen größeren Spesenposten sind sehr beliebt.

Zusammensetzung der Betriebsmittel Durchschnitt 1932—1933	A	B	C
Eigenkapital			
Stand der Geschäftsanteile	4,877.000	665.000	242.000
Reserven	1,037.000	668.000	176.000
Fremdkapital			
Kredite	—	4,145.000	—
Spareinlagen	20,496.000	384.000	816.000
Sonstiges Fremdkapital	211.000	—	—
S u m m e	26,621.000	5,862.000	1,234.000
Verhältnis des Eigen- zum Fremdkapital .	1 : 3·58	1 : 3·4	1 : 1·95
Durchschnittlicher Darlehensaußenstand .	24,985.000	5,670.000	1,052.000
Einnahmen aus dem Darlehensgeschäfte (Zinsen, Manipulationsgeb. u. Provisionen)	2,902.000	875.000	143.000
Einnahmen aus dem Darlehensgeschäfte in Prozenten der Darlehensaußenstände . .	11·62%	15·43%	13·67%
Kosten der Betriebsmittel			
Zinsen	1,339.360	507.425	74.691
Dividende	360.180	45.723	—
Regien			
Personal, Abgaben, Sachkosten	571.231	167.954	55.676
Sonstige	43.600	31.886	
Steuern	221.995	55.916	9.059
Abschreibungen	10.950	5.603	236
Dotierung der Reserven	354.736	60.556	4.263
S u m m e	2,902.052	875.063	143.925
Kosten der Betriebsmittel	in % des durchschnittlichen Darlehensaußenstandes		
Zinsen	5·37%	8·95%	7·1%
(Zinssatz der Spareinlagen)	(6·5%)	(11·2%)	—
Dividende	1·44%	0·81%	—
(Rendite der Anteile)	(7·4%)	(6·9%)	—
Regien			
Personal, Abgaben, Sachkosten	2·47%	3·52%	5·28%
Sonstige			
Steuern	0·89%	0·99%	0·86%
Abschreibungen	0·04%	0·1%	0·02%
Dotierung der Reserven	1·41%	1·06%	0·41%
S u m m e	11·62%	15·43%	13·67%
Z u s a m m e n s t e l l u n g			
Bruttoeinnahmen aus Darlehensgeschäften	11·62%	15·43%	13·67%
Abzügl. Kosten der Betriebsmittel (Zinsen, Dividende)	6·81%	9·76%	7·1%
S p a n n e zwischen Einlagezinsen (Divi- dende) und den Gesamteinnahmen . .	4·81%	5·67%	6·57%
Verwendung: Spesendeckung und Re- servenbildung.			

die Genossenschaften A und zum Teile auch B durch ausgesprochene Dividendenpolitik zur Kapitalsveranlagung in Genossenschaftsanteilen animieren, verzichtet C, bei der eine Zwangsanteilszeichnung durch die Darlehensnehmer stattfindet, auf die Ausschüttung einer Dividende zugunsten der Reservendotierung.

Regien. Die aus der Art des Geschäftsbetriebes sich ergebenden Sach- und Personalregien einschließlich der sozialen Lasten, weiters Steuern und sonstige Abgaben werden der Darlehensgenossenschaft eine Last fixer Kosten aufbürden. Während es die Genossenschaft in der Hand hat, die Kosten der Betriebsmittel durch Nichtinanspruchnahme (bei Einschränkung) oder durch Akquisition neuer Kredite beziehungsweise Spareinlagen (bei Erweiterung des Betriebes) proportional zu gestalten, stellen die Regien zum weitaus größten Teile eine unabhängig vom Beschäftigungsgrade gegebene Belastung dar. Nur durch Ausdehnung des Geschäftsumfanges kann eine Degression der fixen Kosten erreicht werden.

Die kleine Genossenschaft C hat ebenso wie A, wenn auch absolut, so doch nicht perzentuell geringere Spesen für ihre Verwaltungs- und Aufsichtsorgane, den Personalstand und die Kosten der Generalversammlungen zu tragen. Gemessen am Darlehensausenstande hat sie perzentuell die größten Regien. Eine Degression der fixen Kosten macht sich schon bei B bemerkbar und eine weitere bei A. Bemerkenswert ist, daß A durch die Gründung von Filialen schon mehrere Degressionsschwellen der fixen Kosten zu verzeichnen hatte, das heißt, daß die Eröffnung der Filialen neue fixe Kosten verursachte, die neuerdings in Degression zu bringen waren. (Risiko einer Verschlechterung der Rentabilität durch im Verhältnis zum Geschäftsumfange der Filialen zu hohe Kosten.) Bedeutsam ist auch die Erscheinung, daß der Großbetrieb A trotz der durch die Hereinnahme von Spareinlagen gegenüber der Aufbringung der Betriebsmittel aus Krediten (bei B) bedingten Mehrkosten in der Verwaltung mit wesentlich niedrigeren Regien als B arbeitet.

Die allerkleinsten Genossenschaften, die man zufolge der geringen Mitgliederzahl (höchstens 50) Zwergbetriebe nennen könnte, deren Verwaltung fast ausschließlich in einfacher Weise von ehrenamtlich bestellten Genossenschaftlern geschieht (Beispiel: Kleine Sparvereine, die auch Darlehen an Mitglieder vergeben), arbeiten jedoch in der Regel mit noch geringeren Regien als die Großbetriebe.

Dotierung der Reserven. Diese ist praktisch durch den Betrag gegeben, der nach Abzug der zur Ausschüttung gelangenden Dividende vom Reingewinn verbleibt. Die in der Aufstellung ausgewiesene Dotierung der Reserven wird daher nicht mit dem Ausmaße der zur Sicherheit der Stabilität des Unternehmens notwendigen Reservierungen identisch sein.

Im Hinblick auf die Eigenart des Geschäftsbetriebes und die mit diesem verbundenen besonderen Regien und sonstigen Posten des Ge-

winn- und Verlustkontos läßt sich daher die für das Jahr 1933 notwendige Spanne zwischen den Bruttoeinnahmen aus dem Darlehensgeschäfte und den Kosten der Betriebsmittel mit 4 bis 6½% veranschlagen, wobei dieselbe durch das Alter (größeres Eigenkapital) und den Umfang (Degression der fixen Kosten) der Genossenschaft beeinflußt wird.

Wie nun gefolgert werden muß, wird dem teurer arbeitenden kleineren Betriebe durch die gesetzliche Regelung der Darlehenszinsen (eine am 20. Februar 1935 erlassene Entscheidung des Obersten Gerichtshofes setzt als Höchstausmaß der Darlehenszinsen die doppelte Höhe¹⁵⁸⁾ der Bankrate fest) die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendige Rentabilität genommen, so daß derselbe wohl oder übel dem von genossenschaftlichen Kreisen nicht zu Unrecht bekämpften¹⁵⁹⁾ Großbetriebe wird weichen müssen.

Liquidität. Im Kapitel Finanzierung wurde schon besonders darauf hingewiesen, daß das Liquiditätsproblem bei den heutigen Finanzierungsarten im Vordergrund steht.

Die früher geübte Praxis, eine Verquickung des Versicherungsparens, wie es beim Ersten Allgemeinen Beamtenverein geschah, mit einer Darlehensgewährung aus eigenen langfristigen Mitteln (den Versicherungskapitalien, Prämienreserven), verbürgte eine dem Betriebe entsprechende Liquidität, auch wenn mit einer Darlehenstilgungsdauer bis zu 30 Jahren gearbeitet wurde.

Die derzeitigen Mängel im Beamtenkreditgeschäfte sind hauptsächlich darin zu suchen, daß die ausgegebenen Kredite mit Tilgungsdauer von acht bis zehn Jahren durch hereingenommene kurzfristige Kredite oder gar Spareinlagen, für die als längste Bindungsfrist vor nicht allzu langer Zeit noch ein Jahr, jetzt aber nur mehr sechs Monate gilt, gedeckt sind. Den heutigen Verhältnissen entsprechend dürfen Darlehen mit Tilgungsdauer von höchstens vier bis fünf Jahren vergeben werden.

¹⁵⁸⁾ Der Darlehensbetrieb arbeitet mit hohen fixen Kosten, so daß der vom Obersten Gerichtshof eingenommene Standpunkt, durch den praktisch die Höhe dieser Kosten mit der variablen Bankrate in Zusammenhang gebracht wird, unmöglich aus wirtschaftlichen Erwägungen hervorgegangen sein kann. (Urteil des Obersten Gerichtshofes vom März 1935.)

¹⁵⁹⁾ Seitens genossenschaftlicher Kreise wird gegen den Großbetrieb Stellung genommen, da er die genossenschaftlichen Aufgaben immer mehr hintanstellt, seine Auswahl unter den kreditbedürftigen Genossenschaftern fast ausschließlich nach rein kapitalistischen Grundsätzen, nicht nach der Bedürftigkeit der Genossenschafter, sondern nach der Sicherheit seiner Anlage trifft. Er wäre somit eigentlich zur Umwandlung in eine Aktiengesellschaft reif; diese Umwandlung wird aber zufolge des damit verbundenen Verlustes der genossenschaftlichen Steuerbegünstigung unterlassen. Betriebswirtschaftlich gesehen sprechen hingegen die aufgezeigten Vorteile des Großbetriebes, wie billige Kapitalbeschaffung (Aufbringung großer Sparkapitalien und bedeutender Beträge durch Genossenschaftsanteile auch bei kleiner Haftsumme) und niedrige Geschäftskosten (Degression der fixen Kosten) für dessen Bevorzugung.

Allerdings ist auch dann auf eine genügend hohe Unterhaltung einer Liquiditätsreserve oder Rückendeckung zu sehen. Die Höhe derselben wurde schon im Zusammenhange mit den Kapitalbeschaffungskosten besprochen.

Schlick¹⁶⁰⁾ behauptet für die durch Spargelder finanzierte Badische Beamtenbank, daß die bei Spareinlagen im allgemeinen nicht in vollem Umfange gegebene Liquiditätsgarantie bei seinem Institut wohl bestehe, da er zufolge der statutenmäßigen Verpflichtung aller Mitglieder mit deren vollem Gehalte zu Beginn des Monats rechnen kann, von dem ihm bestimmte Teile als Sparkapital dauernd verbleiben. Diese wichtigste Sicherung der Liquidität könnte aber durch plötzliche zahlreiche Austritte aus der Genossenschaft in Frage gestellt werden, welcher Gefahr durch die Verflechtung der Mitgliedschaft mit einem Sozialversicherungsschutz vorgebeugt wird. Der austretende Genossenschaftler verliert den Versicherungsschutz und hat auf Rückerstattung der für die Versicherung schon einbezahlten Beträge keinen Anspruch.

Abschließend sei noch das schon unter Finanzierung Gesagte kurz wiederholt. Kredite aus den Mitteln der Prämienreserve von Versicherungsgesellschaften stellen das idealste Betriebsmittel für das Beamtenkreditgeschäft dar. Sie sind billig und langfristig. Dauer- und kurzfristige Kredite sind in der Regel zu teuer; erstere würden die Liquidität garantieren, letztere neigen schon — wenn man die Liquidität allein im Auge behält — zu dem schlechtesten Finanzierungsmittel, zu den Spareinlagen, welche aber im Gegensatz zu diesen sich durch Billigkeit auszeichnen und deshalb häufig zur Finanzierung verwendet werden.

2. Beim Zedenten

Verwendung des Darlehens. Berechtigterweise werden Darlehen für einmalige oder unvorhergesehene Ausgaben aufgenommen. Als solche sind hauptsächlich anzuführen Ausgaben für die Anschaffung von Heiratsgut, weiters Kosten für die Behandlung von Spezialärzten, Operationen, besondere Heilmittel usw., soweit dieselben nicht durch die Krankenversicherung gedeckt sind. Oftmals handelt es sich auch darum, einem Gewerbetreibenden oder kleinen Händler, zu dem verwandtschaftliche Beziehungen bestehen, heizuspringen. Desgleichen werden oft Darlehen aufgenommen zur Bestreitung von Studienkosten der Kinder oder um diesen die Schaffung einer Existenz zu ermöglichen. Dem Pensionisten ist durch Betätigung mit kleingewerblicher Arbeit oder auch Beteiligung an größeren Unternehmungen die Möglichkeit des Nebenverdienstes erschlossen. Seit der Eigenheimbewegung findet auch ein nicht unbeträchtlicher Teil dieser Darlehen zur Errichtung von Kleinhäusern für den eigenen Bedarf Verwendung.

Daneben werden aber häufig Darlehen zu dem Zwecke aufgenommen, um ungerechtfertigte Luxusbedürfnisse zu befriedigen und Zu-

¹⁶⁰⁾ Schlick W., Beamtenbanken, S. 63.

bußen zum Gehalte zu leisten, um einen in Anbetracht der Einkommensverhältnisse des Beamten übermäßigen Aufwand treiben zu können.

Die größte Bedeutung fällt dem sogenannten Rangierungskredit zu. Der Schuldner rangiert seine bei vielen Stellen bestehenden kleinen Schulden bei einer Genossenschaft und hat nun den Vorteil, Zahlungen nur mehr an eine Stelle leisten zu müssen. Nicht nur, daß dieser Kredit billiger als der von Ratengeschäften und kleinen Händlern gewährte ist, besteht auch eine gewisse Manipulationsersparnis. Darüber hinaus werden dem bedrängten Schuldner die enorm hohen Kosten der fortwährenden gerichtlichen Exekutionen seiner vielen Gläubiger erspart.

Schon vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus wäre es ratsam, den Konsumtivkredit einzuschränken und dem Fixbesoldeten das Schuldenmachen nicht so zu erleichtern. Der Plan einer gesetzlichen Regelung scheidet aber immer an der Erwägung, daß jeder einzelne Fall des Darlehensansuchens individuell überprüft werden müßte und durch eine Regelung nur zu oft gerade in berücksichtigungswürdigen Fällen die Darlehensgewährung erschwert werden würde.

Kosten und Risiken des Zedenten. Die vom Darlehensnehmer zu tragenden Kosten sind:

1. Die Vermittlungsprovision. Sie stellt ein Entgelt dar, das der Darlehensnehmer dem Vermittler für seine mit der Darlehensbeschaffung verbundene Mühewaltung zu bezahlen hat und entfällt, wenn der Darlehensnehmer die zur Darlegung seiner Kreditwürdigkeit nötigen Schritte selbst unternimmt. Oftmals werden jedoch die von den Vermittlern eingereichten, schon bearbeiteten und mit allen vom Darlehensgeber geforderten Nachweisen (wie Gehaltsbestätigung und Aufstellung aller bestehenden Gehaltsvermerkmale u. a.) versehenen Darlehensansuchen schon aus dem Grunde geringerer Manipulation den privaten Ansuchen vorgezogen, so daß besonders bei starker Inanspruchnahme der Darlehensgenossenschaften der Umweg über den Vermittler rascher zum Ziele führt. Die Provision hält sich derzeit bei der gesetzlich festgelegten Höchstgrenze von 2%¹⁶¹⁾ des Darlehensbetrages.

2. Die Kosten der Errichtung des Schuldscheines. Vereinzelt kommt es vor, daß die Stempelkosten vom Darlehensgeber getragen werden, das heißt, dieser kalkuliert sie in den zur Anrechnung gelangenden Zinssatz ein. Oft wird auf dem Darlehenskonto eine Nachbelastung der Stempelauslagen vorgenommen. Die richtigste und gebräuchlichste Art ist die Verrechnung dieser Barauslage bei Darlehensliquidierung. Die Stempelgebühr beträgt für gewöhnliche Schuldscheine ebenso wie für

¹⁶¹⁾ Die Vermittlungsprovision kann sich unter Umständen höher als 2% vom Darlehensbetrage stellen. Der Darlehensansucher verpflichtet sich meistens, die Provision für den angestrebten Kredit zu bezahlen, auch wenn das vom Vermittler erreichte Darlehen nicht in der angesuchten Höhe gewährt wird. (Siehe verschiedene Vermittlungsverträge.)

jede Bürgschaftsverpflichtung je 1% des Darlehens- beziehungsweise des gebürgten Betrages.

3. Die Darlehenszinsen sind das Resultat der an früherer Stelle aufgezeigten, vom Darlehensgeber angestellten Kalkulation. Das Interesse, dieselben möglichst niedrig anzugeben, führt oft dazu, daß die Gesamtbelastung des Darlehensnehmers in Zinsen und verschiedene Manipulationsgebühren zerlegt wird. Die Zinsen werden auf Grund der Kostenelemente der Kapitalbeschaffung und des Darlehensgeschäftes berechnet, die Manipulationsgebühr dagegen stellt eine Umlage der Gesamtregien dar. Außerdem besteht bei manchen Genossenschaften die Verpflichtung des automatischen Beitrittes der Genossenschaftler zu Vereinen, die teils allgemeine Interessenvertretungen der Beamtenschaft, teils charitative Institutionen sind, wodurch für den Darlehensnehmer eine Belastung mit einer in der Regel nur einmaligen Beitrittsgebühr entsteht.

4. Versicherungskosten¹⁶²). Im Darlehensgeschäfte besitzt die Lebensversicherungspolizze eine zweifache Bedeutung. Einerseits bietet sie dem Gläubiger im Falle des Ablebens des Schuldners Schutz vor Verlust, andererseits besteht, wie schon im Kapitel Finanzierung hervorgehoben, großes Interesse des Darlehensgebers, den billigen Versicherungskredit aus den Mitteln der Prämienreserve in Anspruch nehmen zu können. Der Versicherer sieht sich zu dessen Gewährung nur dann bemüht, wenn er sich dadurch das lukrative Geschäft der Ablebens- oder gemischten Versicherung (beide Versicherungsarten sind Prämienreserve bildend) sichert.

Dem Darlehensnehmer bedeuten die Prämien für die Versicherung eine Erhöhung der Darlehenskosten¹⁶³). Sein Trachten wird daher dahin gehen, die billigste, die kurze Todesfall-(Risiko-)versicherungspolizze als Deckung zu geben.

Der Kreditgeber muß sich nun die Frage stellen, welche Nachteile ihm durch den Ersatz der regulären Ablebensversicherung durch diese Risikoversicherung entstehen. Es wird ihm bei dieser Versicherungsart die Beschaffung der billigen Kredite seitens der Versicherungsgesellschaften nicht möglich sein. Er wird daher mit erhöhten Kapitalbeschaffungskosten zu rechnen haben und außerdem einen Entgang an Versicherungsprovisionen erleiden. Der Darlehensgeber muß daher seine Darlehensbedingungen bei der Deckung des Ablebensrisikos durch eine Risikoversicherung entsprechend hinaufsetzen, so daß die Ersparnis des Darlehensnehmers an den Versicherungsprämien durch eine Erhöhung der Darlehenszinsen zum Teile kompensiert wird.

¹⁶²) In diesem Zusammenhange sei auf die Ausführungen bezüglich der im Beamtenkreditgeschäfte möglichen Versicherungsarten auf S. 35 ff. verwiesen.

¹⁶³) Rechtlich bedeutet die Versicherungsprämie einen für den Darlehensnehmer bestrittenen Aufwand.

Die Polizza scheint dem Darlehensnehmer ein für die Krediterlangung notwendiges Übel; am Bestehen derselben hat er in den wenigsten Fällen Interesse, da seine Familie durch die meistens schon bestehende Pensionsberechtigung für den Fall seines Ablebens gesichert ist. Sobald der Sicherungszweck fortgefallen ist, wird daher der Darlehensnehmer die ihm freigegebene Polizza im allgemeinen zum Rückkauf¹⁶⁴⁾ bringen beziehungsweise bei der Risikoversicherung auf den Weiterbestand derselben verzichten. Dem Darlehensnehmer erwachsen daher für den Versicherungsschutz folgende Kosten:

a) bei der Risikoversicherung hat er eine jährlich steigende Prämie zu bezahlen; da jedoch im Falle der Risikoversicherung die Auszahlung der Versicherungssumme nur dann stattfindet, wenn der Tod innerhalb des Zeitraumes fällt, für den die Polizza abgeschlossen wurde, sind (bei gleichem Eintrittsalter in die Versicherung) die Kosten der Risikoversicherung immer niedriger als die der Ablebensversicherung. Dagegen fallen die Versicherungsprämien absolut, wenn als Grundlage für die Prämienberechnung der jeweils am Anfang eines jeden Jahres aushaftende (fallende) Darlehenssaldo vereinbart wird (Saldoversicherung).

b) Bei der Ablebensversicherung weist die Prämie eine gleichbleibende Höhe auf¹⁶⁵⁾. Nach Bezahlung der dritten Jahresprämie entsteht aber für die ganze Versicherung ein Rückkaufswert, das ist eine Barentschädigung, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei vorzeitiger Vertragsauflösung aus den Mitteln der Prämienreserve bezahlt.

Sein Verlust bei dieser Versicherungsart ergibt sich als Differenz zwischen den von ihm bis zum Termin des Rückkaufes eingezahlten Prämien und der ihm hierauf verrechneten Zinsen einerseits und dem von ihm erhaltenen Rückkaufswert anderseits¹⁶⁶⁾.

Die nachfolgenden Beispiele zeigen in vergleichsweiser Darstellung:

I. Die Kostengestaltung der Ablebensversicherung mit jener der Risikoversicherung mit gleichbleibender Versicherungssumme.

II. Die Kostengestaltung der Ablebensversicherung mit jener der Risikoversicherung mit fallender Versicherungssumme (Berücksichtigung eines Darlehensfalles).

¹⁶⁴⁾ Die Ablebens- und gemischten Versicherungspolizzen besitzen erst nach drei vollbezahlten Jahresprämien einen Rückkaufswert.

¹⁶⁵⁾ Die gleichbleibende Höhe der Prämie ist darauf zurückzuführen, daß sie einen Durchschnittswert der sich jährlich erhöhenden Ablebensrisiken darstellt. In den ersten Jahren wird die gleichbleibende Ablebensversicherungsprämie die reine Ablebensrisikoprämie übersteigen, während sie in den späteren Jahren erheblich hinter derselben zurückbleibt. Der angesammelte Teil der gleichbleibenden Ablebensversicherungsprämie, die Sparprämie, wird einem Fonds, der Prämienreserve, zugewiesen.

¹⁶⁶⁾ Manes A., Versicherungslexikon, 3. Auflage, 1930, Spalte 1303 ff.

ad I. Für die Ablebensversicherung wurde ein Eintrittsalter von 45 Jahren und — dies gilt auch für die Risikoversicherung — der Tarif für normale Risiken angenommen. (Siehe Tabelle und graphische Darstellung auf S. 112 und 113.)

Die graphischen Darstellungen zeigen, daß bis zum 52. Lebensjahre (also 7 Jahre hindurch) bei der Risikoversicherung mit gleichbleibender Versicherungssumme jährlich an Prämien eine Ersparnis erzielt wird; selbst der zu Beginn des dritten Versicherungsjahres plötzlich aufscheinende Rückkaufswert würde, auf drei Jahre aufgeteilt, ein Sinken der jährlichen Kosten der Ablebensversicherung unter die der Risikoversicherung nicht bewirken. Nach dem 52. bis zum 58. Lebensjahre sind die Kosten der jährlichen Folgeprämien (unter Berücksichtigung des Rückkaufswertes) der im Alter von 45 Jahren abgeschlossenen Ablebensversicherung geringer als die der Risikoversicherung, doch besteht in Anbetracht der seit Versicherungsbeginn geleisteten Prämiensumme noch immer das Verhältnis zugunsten der Risikoversicherung. Nach dem 58. Lebensjahre, d. i. 13 Jahre nach Abschluß der Versicherung, stellen sich dann auch die Gesamtkosten für die Ablebensversicherung niedriger.

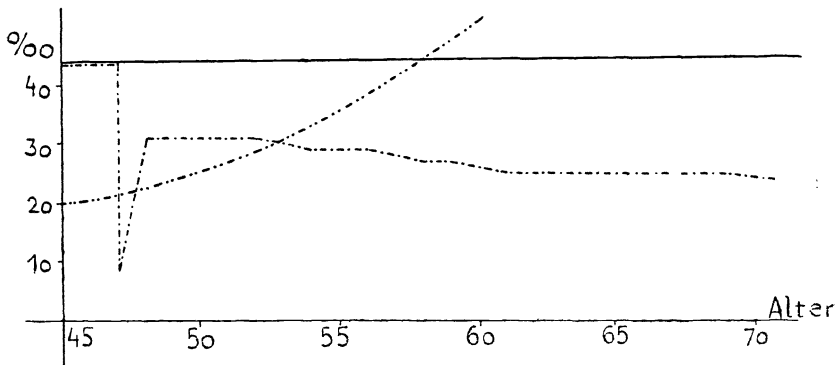
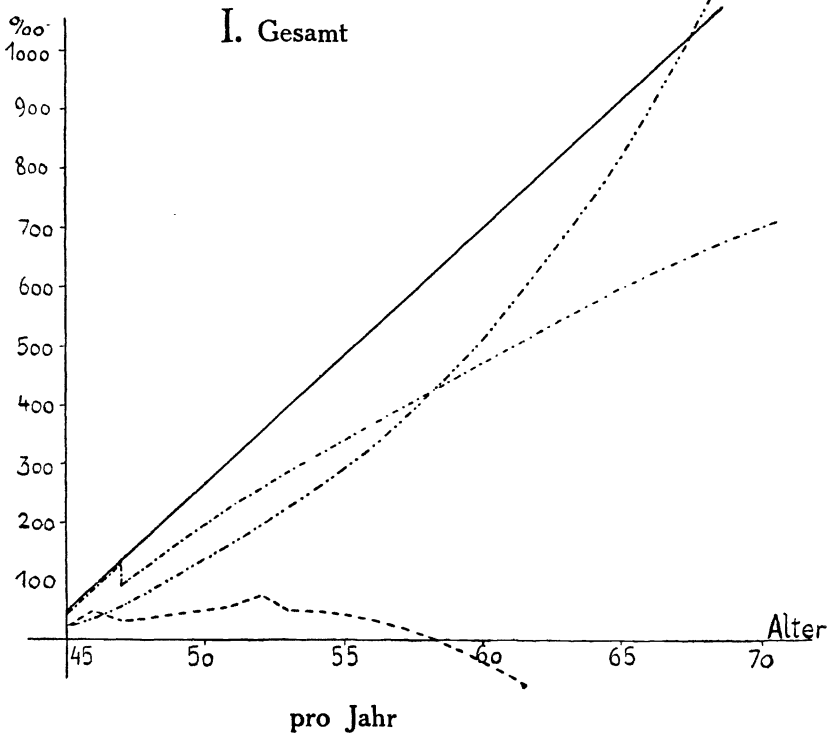
ad II. Dieser Betrachtung wird folgendes Darlehensbeispiel zugrunde gelegt. (Siehe Tabelle und graphische Darstellung auf S. 114 und 115.)

Ein 45jähriger nimmt ein Darlehen von S 1000.— auf. Die Verzinsung wird mit 12% pro Jahr (1% vom fallenden Darlehenssaldo pro Monat), die Rückzahlungsrate mit monatlich S 25.— vereinbart. Als Deckung für den Kredit besteht nun die Wahl zwischen einer Ablebensversicherung und einer Risikoversicherung mit fallender Versicherungssumme. Die Risikoversicherung mit gleichbleibender Versicherungssumme ist nur zu Vergleichszwecken mitangeführt.

Wie im vorhergehenden Beispiele setzen die Kosten der Ablebensversicherung viel höher ein als die der Risikoversicherung mit fallender Versicherungssumme und weisen durchwegs eine höhere Prämie als diese auf; ein einziges Mal steigen die Kosten der fallenden Risikoversicherung stärker an — zu Beginn des dritten Versicherungsjahres — was wieder auf das plötzliche Aufscheinen des Rückkaufswertes zurückzuführen ist.

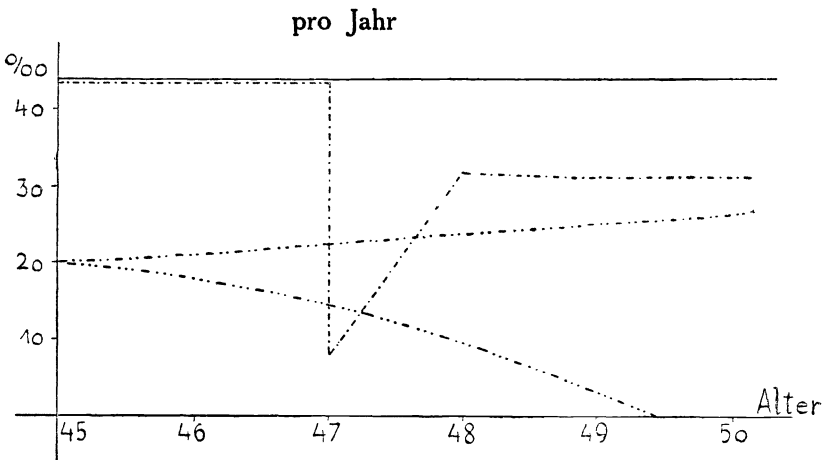
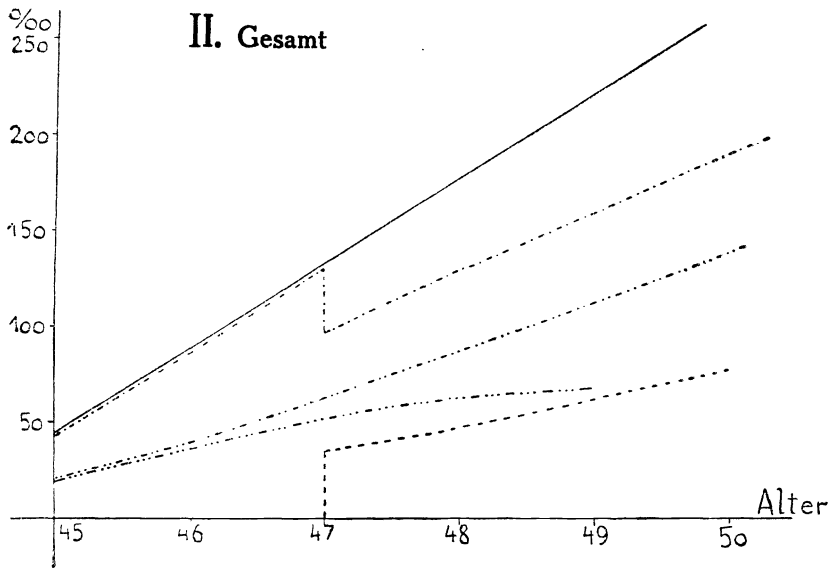
Die durchschnittliche Darlehenstilgungsdauer im Beamtenkreditgeschäft ist mit 4 bis 6 Jahren zu veranschlagen (in unserem Beispiel 55 Monate). Stellt sich demnach die Risikoversicherung mit gleichbleibender Versicherungssumme für die Versicherungsdauer (Beispiel I) schon billiger als die Ablebensversicherung, so bietet die Risikoversicherung mit fallender Versicherungssumme (Beispiel II) die Möglichkeit, weitere Ersparungen zu erzielen¹⁶⁷).

¹⁶⁷) Bei der vor dem Kriege üblichen langfristigen Darlehensgewährung — beim Ersten Allgemeinen Beamtenverein bis zu 30 Jahren — stellten sich die Kosten der Ablebensversicherung nicht wesentlich höher als die der Risikoversicherung.



- Ablebens-Versicherungs-Prämie
- - - - - Kosten der Ablebens-Versicherung (Rückkaufwert berücksichtigt)
- · · · · Kosten der gleichbleibenden Risiko-Versicherung
- · - · - Mehr- bzw. Wenigerkosten der Ablebens-Versicherung

Alter	I. Ablebensversicherung					Gleichbleibende Risikoversich.		Mehrkosten der Ablebens-, bzw. Risikoversicherung (—) in ‰/00 der Versicherungssumme
	Summe der bezahlten Prämien	Rückkaufwert	Steigerung des Rückkaufwertes p. a.	Kosten der Ablebensversicherung	Kosten der Risikoversicherung p. a.	Summe der bezahlten Prämien (Gesamtkosten)		
							in ‰/00 der Versicherungssumme	
45	44	—	—	44	20	20	24	
46	88	—	—	88	21	41	47	
47	132	36	36	96	23	64	32	
48	176	48	13	128	24	88	40	
49	220	62	13	158	25	113	45	
50	264	75	13	189	26	139	50	
51	308	88	13	220	27	166	54	
52	352	101	13	251	29	195	66	
53	396	115	14	281	31	226	55	
54	440	130	15	310	33	259	51	
55	484	145	15	339	35	294	45	
56	528	160	15	368	38	332	36	
57	572	176	16	396	41	373	23	
58	616	193	17	423	44	421	2	
59	660	210	17	450	47	468	— 18	
60	704	228	18	476	50	518	— 42	
61	748	247	19	501	53	571	— 70	
62	792	266	19	526	56	627	— 101	
63	836	286	20	550	60	687	— 137	
64	880	305	19	575	65	752	— 177	
65	924	324	19	600	70	822	— 222	
66	968	343	19	625	75	897	— 272	
67	1012	362	19	650	81	978	— 328	
68	1056	381	19	675	87	1065	— 390	
69	1100	400	19	700	94	1159	— 459	
70	1144	421	21	723	100	1259	— 536	



- Ablebens-Versicherungs-Prämie
- - - - - Höhe des Rückkaufwertes
- · - · - Kosten der Ablebens-Versicherung (Rückkaufwert berücksichtigt)
- · · · · Kosten der gleichbleibenden Risiko-Versicherung
- - - - - Kosten der fallenden Risiko-Versicherung

Jahre	Alter	Darlehen			Risikoversicherung						Ablebensvers.			Mehrkosten d. Ableb.-Vers.	
		Darlehenssaldo zu Beginn des Jahres	Rückzahlungen	Zinsen	in $\frac{1}{100}$ d. versicherten Summe (netto)	versicherte Summe in Schilling	jährliche Bruttoprämie	Summe d. Brutto-Risiko-Prämien auf 5 1000 (Ableb.-Vers.) bezogen	jährl. Brutto-Risiko-Prämie auf 5 1000 (Ableb.-Vers.) bezogen	Bruttoprämien Summe der gleichbleib. Risikovers.	Summe der Bruttoprämie	Rückkaufswert in $\frac{1}{100}$ d. Vers.-Summe	jährl. Steigerung des Rückkaufswertes		Kosten (Rückkaufswert berücksichtigt)
I	45	1000.—	300.—	112·28	16	1000.—	19·97	20	20	20	44	—	—	44	24
II	46	832·25	300.—	90·62	17	832.—	17·65	38	18	41	88	—	—	88	50
III	47	641·52	300.—	66·12	18	642.—	14·40	52	14	64	133	36	36	97	45
IV	48	422·04	300.—	37·73	19	422.—	10.—	62	10	88	177	48	12	129	67
V	49	169·77	181·23	7·22	20	170.—	4·24	66	4	113	221	62	14	159	93

Die prozentuelle Mehrbelastung, die das Darlehen durch die Mehrkosten der Ablebensversicherung gegenüber der fallenden Risikoversicherung erfährt, ist folgende:

D a r l e h e n		Mehrkosten der Ablebensversicherung in S	Zuzüglich 12% Zinsen p. a.	
zu Beginn des Jahres	Summe in S		für Monate	im Betrage von S
I	1000.—	24.—	55	13·20
II	832.—	26.—	43	11·18
III	642.—	— 5.—	31	— 1·55
IV	422.—	22.—	19	4·18
V	170.—	26.—	7	1·82
		<u>93.—</u>		<u>28·83</u>

Mehrkosten der Ablebensversicherung	S 93.—
+ Zinsen für die angelasteten Mehrkosten	„ 28·83
	<u>S 121·83</u>
+ Zinsen (5 Monate), entstanden durch die verlängerte Darlehens-tilgungsdauer	„ 3·37
G e s a m t e M e h r k o s t e n	<u>S 125·20</u>
Durchschnittlich ausstehender Darlehensbetrag	S 559·20
Durchschnittliche Mehrkosten der Ablebensversicherung pro Jahr (bezogen auf 55 Monate ursprüngliche Darlehens-tilgungsdauer)	„ 27·32
Durchschnittliche Mehrkosten der Ablebensversicherung pro Jahr in %	<u>4·885%</u>

Die Mehrbelastung des Darlehens bis zur Tilgung beträgt in unserem Beispiel S 125·20, durchschnittlich pro Jahr S 27·32, was in Prozenten vom durchschnittlich aushaftenden Darlehensbetrage einer Erhöhung an Darlehenskosten um 4·885% entspricht. Im Interesse der

Senkung der gesamten Kreditkosten um das beträchtliche Ausmaß von nahezu 5% (in unserem Falle) wird der Darlehensnehmer ein ausgeprägtes Verlangen nach Ersatz der Ablebensversicherungspolizze durch eine für den jeweils aushaftenden Darlehensbetrag abgeschlossene Risikoversicherung bekunden.

Allerdings wird hiebei ganz außer acht gelassen, daß dem Darlehensgeber bei Ersatz der Ablebenspolizzen die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Krediten aus der Prämienreserve genommen ist, da der Versicherer an der Erhaltung des wenig lukrativen Risikoversicherungsgeschäftes nicht in gleichem Maße wie an der Ablebensversicherung interessiert ist. Ein weiterer Verlust für den Kreditgeber ergibt sich aus der Verminderung der Abschluß- und Inkassoprovisionen von den Versicherungsprämien.

Der Ersatz der Versicherungskredite durch Privatkredite wird nur dann möglich sein, wenn die Genossenschaft einen ungefähr um 3% höheren Zinsendienst auf sich nimmt. Wenn man nun die Tatsache berücksichtigt, daß bei den Kreditgenossenschaften, die Kredite von Versicherungsgesellschaften in Anspruch nehmen, diese Kredite durchschnittlich die Höhe von einem Drittel bis zur Hälfte des Betriebskapitals erreichen, so sind die Mehrkosten, die durch die Inanspruchnahme des teuren Privatkredites entstehen, mit ungefähr 1 bis 1·5% zu veranschlagen.

Wenn wir auf das vorerwähnte Darlehensbeispiel zurückkommen, ergibt sich für den Darlehensgeber ein Verlust an Abschluß- und Inkassoprovision von jährlich durchschnittlich S 5·94, was bezogen auf das durchschnittlich ausstehende Darlehenskapital (S 559·20) einer durchschnittlichen Mindereinnahme von 1·06% p. a. entspricht. Zusammen mit den erhöhten Kreditkosten müßte der Kredit dem Darlehensnehmer bei Ersatz der Ablebenspolizzen durch Risikopolizzen um zirka 2 bis 2·5% teurer berechnet werden.

Es bleibt nunmehr noch zu bedenken, daß diese Ersatzkredite oftmals nur in Fremdwährung oder mit Valutaklausel zu erlangen sind und dem Kreditgeber (Darlehensgenossenschaft) ein Valutarisiko entsteht, das er nicht gleich dem bei Krediten in inländischer Währung bestehenden Geldwertrisiko mit den gewährten Darlehen zu kompensieren imstande ist. Außerdem ist bei Verwendung von Krediten mittlerer Laufzeit und Spareinlagen an Stelle der langfristigen Versicherungskredite die Bildung großer Reserven zur Stärkung der Eigenmittel geboten, so daß auch aus diesem Grunde eine Kreditverteuerung eintreten muß.

Ein Nebeninteresse des Darlehensgebers, das diesen dazu bestimmt, die Ablebens- oder gemischte Versicherung als Deckungsinstrument vorzuziehen, ist wohl auch durch den Umstand gegeben, daß der bei

diesen Polizzen bestehende Rückkaufswert das Risiko der Pensionierung, Gehaltsreduktion oder auch Entlassung mildert.

Schließlich hat es auch eine gewisse Berechtigung, wenn die Darlehensgeber behaupten, daß der Darlehensnehmer, wenn er einmal Kredit in Anspruch genommen hat, in der Regel sich nicht mit diesem begnügt, sondern durch fortwährende Zusatzkredite oftmals ewiger — bis zu seinem Tode — Schuldner wird. Dort, wo diese Behauptung zutrifft, wird eine möglichst frühzeitig abgeschlossene Ablebenspolizze auch für den Darlehensnehmer am günstigsten sein.

Praktisch stellen sich die Versicherungskosten für den Darlehensnehmer je nach seinem Alter und Gesundheitszustand bei der Risikoversicherung auf 2 bis 3%, bei der Ablebensversicherung auf ungefähr 3 bis 5% und den gemischten Versicherungen, entsprechend dem vereinbarten Erlebensalter und der Zahl der zu leistenden Prämien, noch höher.

5. Der Quittungsstempel. Eine weitere sehr beträchtliche Belastung des Darlehensnehmers stellt der von den gehaltsliquidierenden Stellen für die Überweisung der Monatsraten an den Zessionar in Abzug gebrachte staatliche Quittungsstempel in der Höhe von 1% (bei einigen Dienststellen noch vor kurzem sogar bis zu 4% einschließlich berechneter Manipulationskosten) des überwiesenen Betrages dar. Es ist daher selbstverständlich, daß der Darlehensnehmer zwecks Ersparung dieses einen Prozentes sich zur Selbstzahlung verpflichtet und die Genossenschaft dazu bestimmt, nur den sogenannten fakultativen Gehaltsvorkerk durchzuführen. Hier ist die Zession des Gehaltsbezuges bei der liquidierenden Dienststelle wohl vorgemerkt, doch wird der monatliche Abzug der Rückzahlungsraten erst auf besonderes Verlangen des Gehaltszessionars durchgeführt.

Daß die staatlichen Stempelspesen sehr ins Gewicht fallen, soll an Hand eines den Ausführungen Mays¹⁶⁸) entnommenen Beispielles bewiesen werden:

Darlehen S 120—, rückzahlbar in 12 Monatsraten, welche unter Berücksichtigung der Zinsen samt Nebengebühren je über S 10— betragen, so daß die Quittungsgebühr von manchen Liquidierungsstellen von S 20— berechnet wird:

Schuldscheinstempel		S 1·20
Vormerkansuchen:		
Eingabestempel	S 1—	
Beilagenstempel	<u>„ —·20</u>	„ 1·20
Quittungsstempel von 12 Monats-		
raten zu S —·20 pro Monatsrate		<u>„ 2·40</u>
		<u>S 4·80</u>

¹⁶⁸) May H., Der Beamtenkredit in Österreich, S. 65.

mit anderen Worten, 4% des Darlehensbetrages, was eine bedeutende Verteuerung des Kredites bewirkt.

6. Ein Zinsenverlust vom Betrage der eingezahlten Genossenschaftsanteile. Dieser ergibt sich als die Differenz zwischen den dem Betrage der Geschäftsanteile aliquoten Teile der gesamten Darlehenskosten und der Dividende. Manchmal fällt diese Belastung weg. Es handelt sich dann um vereinzelte Fälle, in denen von der Ausschüttung einer Dividende abgesehen, dafür aber auch das dem Darlehenskonto angelastete Anteilskapital bei Berechnung der Darlehenszinsen ausgeschaltet wird. Diese Genossenschaften verlangen die Mitgliedschaft ihrer Darlehensnehmer nur deshalb, um der den Genossenschaften zugestandenen Steuerbegünstigungen nicht verlustig zu gehen.

Die den Darlehensnehmer treffenden Risiken sind:

1. Die auf ihn vom Darlehensgeber überwältigten Risiken, wie das Geldwertrisiko, das dem Darlehensnehmer im Falle einer Inflation bei mit Goldklausel abgeschlossener Schuldverpflichtung insoferne Verluste bereitet, als regelmäßig das Einkommen nicht im gleichen Verhältnis mitsteigt.

Für den Fall einer Deflation behält sich der Darlehensgeber meistens das Recht vor, nach seinem Ermessen die Rückzahlung in nominellen Währungseinheiten oder dem Gegenwert einer bestimmten Menge Goldes verlangen zu dürfen.

Unter Berücksichtigung der gleichbleibenden Gehaltshöhe läßt sich vielleicht auch das Risiko eines Steigens des Zinsfußes, welches der Darlehensnehmer durch das Anerkenntnis eines in Relation mit der Bankrate gebrachten Zinsfußes läuft, hier anführen. Gegenüber einer fixen Zinsenvereinbarung besteht in diesem Falle für den Schuldner die Gefahr, daß durch ein Ansteigen des Zinssatzes nunmehr größere Teile des in seiner Höhe festen Gehaltsbezuges für den Zinsendienst aufgewendet werden müssen und somit der Ausgabenetat des Darlehensnehmers von einer neuen Belastung unerwarteterweise getroffen wird.

2. Das Risiko des Vermögensverlustes. Im Ablebensfall findet die Forderung des Darlehensgebers Deckung durch die ausbezahlte Versicherungssumme. Bei Entlassung, Pensionierung oder auch nur Gehaltskürzung ist dem Darlehensnehmer die Möglichkeit genommen, den eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen. Der durch den Darlehensgeber dann auf gerichtlichem Wege eingeleitete Eintreibungsversuch durch Exekutionen wird oftmals gänzlichen Vermögensverlust zur Folge haben.

3. Das Risiko, als Genossenschaftler Verluste zu erleiden, besteht in der Haftung mit der doppelten beziehungsweise vereinbarten Höhe der gezeichneten Genossenschaftsanteile.

F. Nachhang

ANLAGEN

Anlage 1: Beispiel eines Kreditvortrages aus dem Ratenhandel.

Sie haben uns mitgeteilt, daß Sie Ihre aus Ratenverkäufen von entstandenen Forderungen bei uns eskomptieren lassen wollen.

Diese Forderungen bilden den Gegenstand des mit Ihnen nachstehend getroffenen Übereinkommens.

Für die Eskomptierung haben folgende Bedingungen zu gelten:

1. Der Ihnen für eskomptierte Forderungen einzuräumende Kredit wird derzeit mit S festgesetzt.

2. Zufolge der von Ihnen mit Ihren Kunden zu vereinbarenden Zahlungskonditionen werden Sie diesen höchstens ein Ziel von Monatsraten gewähren. Die Zahlungen sind in gleichen Monatsraten, beginnend mit dem dem Abschlusse folgenden Monatsersten, zu leisten.

3. Sie werden sich von Ihren Ratenkunden eine Anzahlung von mindestens % des Kaufschillings bedingen. Die Eskomptierung der von Ihnen eingereichten Fakturen wird daher immer unter Berücksichtigung eines mindestens prozentigen Abzuges vom Kaufschilling erfolgen.

4. Bei den Verkäufen haben Sie sich sowohl den Eigentumsvorbehalt als auch den Terminverlust zu wahren, wobei Sie sich der von uns vorgeschriebenen Textierung Ihrer Ratenbriefe (Bestellscheine) und Fakturen zu bedienen haben.

5. Zum Nachweis der erfolgten Übernahme der Ware durch den Käufer haben Sie uns jeweilig vor der Liquidierung der Eskomptevaluta den Originalgegenschein (Frachtbriefdoppel) beizubringen.

Auf den von Ihnen ausgestellten Fakturen werden wir den untenstehenden Stampiglienvermerk anbringen:

„Alle Zahlungen und sonstigen Leistungen aus Ihrer Bestellung haben an die Kreditgenossenschaft m. b. H. zu erfolgen. Diese ist unmittelbar berechtigt, Erfüllung zu verlangen, insbesondere Zahlung der Faktura zu begehren, den Eigentumsvorbehalt, Recht auf Retourware usw. geltend zu machen.“

6. Die uns zum Eskompte angebotenen Forderungen gehen nach erfolgter Zensurierung durch die buchmäßige oder manipulative oder sonstige ausdrückliche oder stillschweigende Annahme des Zessionsanbotes in das Eigentum der Kreditgenossenschaft über. Mit dem gleichen Tage gehen an letztere alle Rechte über, welche Ihnen aus den den eskomptierten Forderungen zugrunde liegenden Rechtsgeschäften zustehen oder künftig erwachsen (wie Eigentumsvorbehalt, Anspruch

auf Retourware, Retentionsrecht), weiters alle etwaigen Sicherheiten, wie Pfandrechte, Bürgschaften usw. oder Deckungswerte (Akzente, Rimessen).

Die Leistungen, welche Sie auf Grund dieses Übereinkommens schulden, und die Leistungen, welche die Schuldner der zedierten Forderungen schulden, haben unmittelbar an die Kreditgenossenschaft m. b. H. zu erfolgen. Diese ist unmittelbar berechtigt, Erfüllung zu fordern und die erwähnten Rechte aus den den diskontierten Forderungen zugrunde liegenden Rechtsgeschäften, sowie alle Sicherheiten oder Deckungswerte geltend zu machen.

7. Wir behalten uns vor, eingereichte Zessionen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

8. Die von Ihnen eingereichten Forderungen werden Ihnen mit einem Abzug eskomptiert, welcher derzeit beträgt:

bei einer Abzahlung in .	Monatsraten,	% des Vor-
„ „ „ „ .	beginnend mit dem	... schußbetrages
„ „ „ „ .	der Flüssigmachung	... „
„ „ „ „ .	folgenden Monatsersten	... „
„ „ „ „ .	„	... „
„ „ „ „ .	„	... „
„ „ „ „ .	„	... „

Die uns abgetretenen Forderungen werden wir bis zur Höhe von % des Kreditbetrages bevorschussen. Der Einbehalt von % wird Ihnen bei jeder einzelnen Forderung ausbezahlt, wenn alle Raten einschließlich allfälliger Verzugszinsen und Betriebskosten eingegangen sind und der jeweilige Gesamteinbehalt den vereinbarten Prozentsatz im Verhältnis zu Ihrem Obligo übersteigt.

Es steht uns außerdem das Recht zu, die zur Auszahlung fälligen Einbehalte gegen allfällige Ansprüche an Sie aus Ratenrückständen, uneinbringlichen Forderungen usw. zu kompensieren.

Bei einer Änderung der Bankrate der Bank bleibt die Angleichung der oben fixierten Eskomptespesen vorbehalten.

9. Auf jedem in Ihren Büchern eröffneten Kundenkonto (Kartothek) muß die erfolgte Zession der betreffenden Faktura durch den Vermerk: „Am zediert an die Kreditgenossenschaft m. b. H.“ deutlich ersichtlich gemacht werden.

10. Wir werden Ihre Drittschuldner von der erfolgten Zession mittels kurzer, konformer Schreiben unter Einsendung der Erlagscheine verständigen. Sollte demungeachtet ein Ratenbetrag bei Ihnen unmittelbar bezahlt werden, sind Sie verpflichtet, diese Zahlung als ein Ihnen anvertrautes Gut sofort an die Kreditgenossenschaft m. b. H. abzuführen.

11. Sie haften für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der zedierten Forderungen und auch zur ungeteilten Hand mit dem Drittschuldner für den vollen und pünktlichen Eingang der zedierten Forderungen samt Nebengebühren.

12. Sollte einer der Drittschuldner zahlungsunfähig werden, über das Vermögen desselben der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren verhängt oder gegen denselben Exekution beantragt werden, so wird die ganze bezügliche Forderung sofort fällig. Sie haben in einem solchen Falle als Solidarschuldner die Verpflichtung, den gesamten Betrag innerhalb 48 Stunden vom Tage unserer mittels eingeschriebenen Briefes an Sie erfolgten Verständigung zu zahlen.

13. Zur Geltendmachung Ihrer Verpflichtung übergeben Sie uns durch Sie akzeptierte Wechsel in der Höhe Ihrer ersten Einreichung.

Während der Dauer dieses Übereinkommens haben Sie unter Berücksichtigung der monatlich jeweils erfolgten Rateneingänge unter anderseits neu zugewachsenen Zessionen in gleicher Weise Biancoakzente beizubringen. Sie nehmen ausdrücklich zur Kenntnis, daß die Kreditgenossenschaft m. b. H. berechtigt ist, diese Deckungsakzente im Ausmaße des jeweils offenen Kundenobligos auszustellen, bei sich zu domizilieren und in Verkehr zu bringen, wogegen wir uns verpflichten, diese Wechsel, solange Sie Ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen und Ihre Drittschuldner die Ratenzahlungen termingemäß leisten, gegen kontokorrentmäßige Anlastung der Valuta einzulösen.

14. Sollte nach erfolgter Zession einer Forderung an uns der zugrunde liegende Verkauf storniert werden, ein Preisnachlaß gewährt oder die gelieferte Ware seitens des Kunden zur Verfügung gestellt werden, so haben Sie unbeschadet der Rechte gegen den Drittschuldner nach unserer Wahl den Betrag der ganzen Forderung oder den Differenzbetrag innerhalb 48 Stunden nach unserer Aufforderung an Sie bei uns bar zu decken.

15. Im Falle eines Prozesses mit dem Drittschuldner sind Sie verpflichtet, über unser Verlangen dem Rechtstreit als Nebenintervenient beizutreten und uns alle notwendigen Belege, Urkunden und Behelfe auszuliefern. Sie verpflichten sich auch, über unser Verlangen an uns zederte, nicht eingegangene Forderungen nach vorheriger formeller Rückzedierung zugunsten der Kreditgenossenschaft m. b. H. gerichtlich geltend zu machen und hiebei nach unseren Weisungen vorzugehen, insbesondere auch dem von uns namhaft gemachten Anwalt Prozeßvollmacht zu erteilen. Sollten wir es nach der Sachlage für angezeigt halten, statt der Klage auf Zahlung des Kaufpreises die dingliche Klage aus dem vorbehaltenen Eigentum zu führen, so hat die Geltendmachung gleichfalls nach unserer Weisung und unter Zuhilfenahme des von uns namhaft gemachten Rechtsbeistandes zu erfolgen. Es steht Ihnen jedoch selbstverständlich frei, sich von diesen Verpflichtungen durch Bezahlung der notleidenden Forderung zu befreien.

16. Wir haben das Recht, in Ihre Bücher, Korrespondenz und anderweitigen Geschäftsbelege, soweit sie uns eingereichte Kreditfälle betreffen, jederzeit Einsicht zu nehmen.

Alle von den Vereinbarungen mit den Ratenkunden zu entrichtenden Stempel und sonstigen Abgaben gehen zu Ihren Lasten.

17. Bei Streitfällen aus diesem Abkommen entscheiden die sachlich zuständigen Gerichte in

Hochachtungsvoll
Kreditgenossenschaft m. b. H.

Anlage 2: Beispiel eines Gedächtnisprotokolles.

Zur Erinnerung an die zwischen der Kreditgenossenschaft m. b. H. in, vertreten durch und der Firma, in, vertreten durch am 19 . . in unserer Gegenwart getroffenen Vereinbarungen wurde nachstehendes

P r o t o k o l l,

welches zwei Seiten umfaßt und mit den Worten endet: „Die aus den zedierten Forderungen bei der (Inkassostelle) eingehenden Beträge dienen nach Abzug der vereinbarten Inkassoprovision und der verauslagten Spesen ausschließlich zur gänzlichen oder teilweisen Befriedigung der der (Kreditbank) aus dem eingeräumten offenen Kredit zustehenden Ansprüche.“, von uns

.
.

als Zeugen aufgenommen und den Parteien vorgelesen.

Beide Parteien haben den Inhalt dieser Aufzeichnung richtig befunden, worauf wir jeder von ihnen eine Ausfertigung einhändigten.

Die Firma, vertreten durch tritt hiemit rechtsverbindlich und unwiderruflich die auf mitfolgender Zessionsliste, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolles bildet, angeführten Forderungen per zusammen S an die (Inkasso-Treuhandstelle) unter voller Haftung für die Einbringlichkeit und die Richtigkeit der angeführten Beträge ab. Die Verständigung der Drittschuldner erfolgt unter einem. Sollte aus irgend einem Grunde eine der zedierten Forderungen ausgedient werden oder der Drittschuldner mit der Zahlung im Verzuge sein, so ist die Firma verpflichtet, auf Grund der schriftlichen Aufforderung der (Inkassostelle), die Forderungen sofort gegen andere auszutauschen oder den vollen Betrag der zedierten Forderungen in bar zu erlegen.

Die Nachzession von Forderungen erfolgt auf die Weise, daß die auf einer in zwei Exemplaren ausgefertigten Liste verzeichneten Forderungen von der (Inkassostelle)

und der Firma firmenmäßig gezeichnet werden. Je ein Exemplar wird an den Zessionar und an den Zedenten ausgefolgt.

Die aus den zedierten Forderungen bei der (Inkassostelle) eingehenden Beträge dienen nach Abzug der vereinbarten Inkassoprovision und der verauslagten Spesen ausschließlich zur gänzlichen oder teilweisen Befriedigung der der (Kreditbank) aus dem eingeräumten offenen Kredit zustehenden Ansprüche.

Anlage 3: Beispiel eines im Beamtenkreditgeschäft verwendeten Schuldscheines.

SCHULDSCHEIN

Ich

bestätige hiemit, von der (Kreditgenossenschaft) (in der Folge Gläubiger genannt) auf Grund der mir bekannten Satzungen und Geschäftsordnung des Gläubigers ein bares Darlehen von

S, in Worten

unter folgenden Bedingungen erhalten zu haben:

1. Ich verpflichte mich, dieses Darlehen nach dem jeweils vom Gläubiger festgesetzten Zinsfuß, derzeit mit . . . % jährlich, vom Tage der Zuzahlung an bis zur vollständigen Abstattung zu verzinsen, sowie alle aus Anlaß der Begründung des Bestandes, der Befestigung und Beendigung dieses Schuldverhältnisses erwachsenden Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben jeglicher Art, insbesondere Prozeß-, Mahn- und Exekutionskosten aus Eigenem zu tragen beziehungsweise dem Gläubiger zu ersetzen.

Ich bin weiters damit einverstanden, daß der Gläubiger die jeweils fälligen Prämien der erlegten Lebensversicherungspolizze für meine Rechnung zu Lasten der Darlehensschuld bezahlt. Falls vom Erlag einer Versicherungspolizze abgesehen wird, bin ich damit einverstanden, daß der Gläubiger jährlich im vorhinein eine Gebühr von . . % des jeweiligen Schuldbetrages berechnet.

2. Ich verpflichte mich, zur Abstattung des obigen Darlehens ununterbrochene Monatsraten von S bei sonstigem Terminverlust jeweils am Ersten eines jeden Monats, beginnend mit ins solange zu bezahlen, bis das Darlehen samt allen in Punkt 1 genannten Nebenverbindlichkeiten zur Gänze getilgt ist. Ich bleibe jedoch berechtigt, auf die Darlehensschuld überdies Beträge in beliebiger Höhe und zu beliebigen Terminen an den Gläubiger abzustatten.

Die geleisteten Zahlungen sind zunächst auf die in Punkt 1 genannten Nebenverbindlichkeiten, und erst in zweiter Linie auf das aus-

stehende Kapital zu verrechnen. Ich nehme zur Kenntnis, daß weiters die sofortige Fälligkeit des aushaftenden Darlehensrestes samt Nebenverbindlichkeiten eintritt im Falle meines Ablebens, einer Dienstesent-sagung (Abbau), Enthebung oder Entlassung, Kuratelsverhängung, Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder einer gegen mich anhängigen strafgerichtlichen Untersuchung.

3. Zur Abstattung dieses Darlehens samt Nebenverbindlichkeiten zediere ich dem Gläubiger meine gesamten, wie immer Namen haben-den Dienstesbezüge, und zwar die Aktivbezüge, Ruhegehälter, Warte-gebühren, Gnadengaben, Abfertigungssummen und Pensionsrückzah-lungen, soweit dieselben der Exekution unterliegen und erteile meine Einwilligung zur Vormerkung dieser Zession durch Verständigung der vorgesetzten Behörde und deren Kasse oder des bezüglichlichen Pen-sionsinstitutes sowie zur Abfuhr der einbehaltenen Bezüge an den Gläubiger bis zur ausdrücklichen Zustimmung desselben zur Löschung dieser Vormerkung.

Im Falle der Änderung meiner liquidierungszuständigen Behörde bin ich damit einverstanden, daß die bereits erwirkte Zessionsvormerkung ohne weiteres auch auf die von der neuen Dienststelle mir ausgesetz-ten Bezüge übertragen und die auszahlende Kasse ohne mein ferneres Einvernehmen von dieser Vormerkungsübertragung verständigt wird.

4. Als weitere Deckung für das gewährte Darlehen übergebe ich
 dem Gläubiger die Polizza(n)
 Nr. . . über S . . . der Versicherungsgesellschaft
 und Nr. . . über S . . . der Versicherungsgesellschaft
 und trete ihm alle mir aus dieser Polizza zustehenden sowie in Zukunft entspringenden Rechte ab.

Dem Gläubiger stehen daher alle Rechte des Kontrahenten aus der Polizza bis zur gänzlichen Befriedigung seiner Forderung samt Nebenverbindlichkeiten zu, insbesondere ist er berechtigt, bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme zu beheben und zur Til-gung seiner Restforderung an mich zu verwenden. Ein etwa noch verbleibender Rest der Versicherungssumme fällt der Nachlaßmasse zu.

Sobald die obbezeichnete Darlehensschuld samt Nebenverbindlich-keiten zur Gänze getilgt ist, hat der Gläubiger mir die obgenannte Polizza ins Eigentum rückzuübertragen.

5. Der Gläubiger hat die Wahl, die zur Aufrechterhaltung des Ver-sicherungsvertrages erforderlichen Prämien an meiner Statt zu Lasten des mir gewährten Darlehens rechtzeitig zu bezahlen oder zu gestatten, daß ich die fälligen Prämien direkt und rechtzeitig an ihn bezahle, wobei er unverzüglich dieselben an die Versicherungsgesellschaft ab-zuführen hat. Im ersteren Falle gelten bezüglich der Verzinsung und des Kostenersatzes die gleichen Vereinbarungen wie rücksichtlich der Hauptschuld.

6. In allen Streitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft, für das . . .
 als Erfüllungsort gilt, unterwerfe ich mich, auch wenn
 meine Schuld den Betrag von S überschreitet, abge-
 sehen von dem persönlichen Gerichtsstande nach Wahl des Gläubigers,
 auch der Kompetenz des Gerichtes in

. , am 19 . .

.....
 als Zeuge

.....
 als Schuldner

.....
 als Zeuge

.....
 als Bürge und Zahler

Literaturverzeichnis

Bücher:

Arnold, Dr. phil. Ernst Günther: Untersuchungen über die Diskontierung von Buchforderungen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung in Deutschland, München und Leipzig 1913.

Bartsch-Pollak: Kommentar zur Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsordnung, Wien 1931.

Berlak, Dr. Hermann und Felix Alfred: Das Teilzahlungsgeschäft, Berlin 1928.

Büchi, Jakob: Die Diskontierung von Buchforderungen. Separatabdruck aus der schweizerischen Zeitschrift für kaufmännisches Bildungswesen, Basel 1910.

Deimel, Eduard: Die Eskomptierung von Buchforderungen. Separatabdruck aus dem 49. Jahresbericht der Prager Handelsakademie, Prag 1905.

Ecker, A.: Kreditprobleme des kaufmännischen Mittelstandes, Essen-Ruhr 1913.

Eckstein, Dr. Georg: Die Diskontierung von Buchforderungen in Österreich und Deutschland, Berlin 1911.

Erster allgemeiner Beamtenverein: Die Altersversorgung und die Versorgung der Hinterbliebenen durch den Beamtenverein, Wien 1883.

Erster allgemeiner Beamtenverein: Zur Assoziation der k. k. Staatsbeamten und Staatslehrpersonen auf wirtschaftlichem Gebiete.

Erster allgemeiner Beamtenverein: Handbuch für die Spar- und Vorschuß-Consortien des Ersten allgemeinen Beamtenvereines, Wien 1896.

Erster allgemeiner Beamtenverein: Instruction für den Aufsichtsrath (das Aufsichts-Comité) eines Spar- und Vorschuß-Consortiums des Ersten allgemeinen Beamtenvereines, Wien 1900.

Evidenzzentrale für den Eskompte offener Buchforderungen: Der Eskompte offener Buchforderungen, Die Verständigung des Drittschuldners von der Abtretung der Forderung, Wien 1914.

Evidenzzentrale für den Eskompte offener Buchforderungen: Die Kosten des Buchforderungseskomptes, Wien 1914.

Fantl, Dr. Gustav: Die volkswirtschaftlichen Gefahren des Buchforderungskredites und ihre Bekämpfung, Wien 1914.

Gruntzel, Dr. Josef: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Wien 1929.

Hamburger, Dr. Leo: Das Recht auf die Deckung bei der nichtakzeptablen Tratte, Wien 1913.

Haubrich, Dr. jur. L. J.: Die Diskontierung von Buchforderungen, Köln am Rhein 1913.

Heraeus, Dr. Reinhard: Kapitalbeschaffung der Unternehmungsformen, Wien 1931.

Kaufmann, Dr. Moritz: Die Abzugsrentensteuer und die Fondsbeiträge, Wien 1928.

Kiwe, Dr. Heinrich: Die sicherungsweise Abtretung offener Buchforderungen, Wien 1928.

Manes, Alfred: Versicherungslexikon, 3. Auflage, Berlin 1930.

Marck, Alfred: Die Diskontierung von Buchforderungen. Ein reines Handelsgeschäft, Breslau 1929.

May, Hanns: Der Beamtenkredit in Österreich und die Entschuldungsfrage, Wien 1931.

Mellerowicz, Dr. Konrad: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre der Unternehmung, Berlin und Leipzig 1929.

Mitteilungen über den 51. Genossenschaftstag, herausgegeben von Dr. Otto Neudörfer, Wien 1928.

Mueller, Heinrich G.: Die Diskontierung offener Buchforderungen. Ein Leitfaden für die Praxis, Berlin 1909.

Müller, Dr. Rudolf: Das neue österreichische Wechselrecht. „Tagblatt“-Bibliothek Nr. 1017/1018, Wien.

Nicklisch, H.: Die Betriebswirtschaft. 7. Auflage der Wirtschaftlichen Betriebslehre, Stuttgart 1932.

Oberparleiter, Dr. Karl: Funktionen- und Risikenlehre des Warenhandels, Berlin—Wien 1930.

Oberster Gerichtshof: Gutachten vom 15. Jänner 1929. (Amtliche Sammlung Nr. 15.)

Polak, N. J.: Grundzüge der Finanzierung mit Rücksicht auf die Kreditdauer, Berlin—Wien 1926.

Pollak, Dr. Rudolf: Grundriß des kaufmännischen Rechtes, Wien 1927.

Radda, Dr. Siegmund M.: Einführung in die wirtschaftlichen Grundlagen des Lebensversicherungsbetriebes, Wien 1935.

Riesser, Dr.: Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration, 4. Auflage, Jena 1912.

Sandig, Curt: Finanzierung mit Fremdkapital, Stuttgart 1930.

Seefrid, Wilhelm: Die Rechtsnatur der Diskontierung von Buchforderungen und ihre Behandlung im Konkurse, Frankfurt a. M. 1912.

Seidel, Karl: Das fremde Kapital im Unternehmen. Ein Kapitel aus der kaufmännischen Betriebslehre, Zeitschrift für Betriebswirtschaft, 1. Jahrgang 1924.

Seidel, Karl: Die Erfolgs- und Rentabilitätsrevision, Sonderabdruck aus der Festgabe für Julius Ziegler, Wien 1933.

Sokal, Dr. Max: Zur Kritik des Buchforderungseskomptes. Ein Vortrag, gehalten im Wiener kaufmännischen Verein am 21. April 1914, Wien—Leipzig 1914.

Schauer, Dr. Rudolf, und Rost, Dr. Hellmut: Die Kreditsicherung im internationalen Handelsverkehr, Berlin 1926.

Schlick, Dr. Wilhelm: Beamtenbanken, Karlsruhe i. B. 1930.

Schoppen, Dr.: Das Borgunwesen. Seine Nachteile für Handwerker und Detaillisten und die Mittel zur Bekämpfung desselben, Hannover 1913.

Steuerbuch Österreichs, Das: 1. Auflage, Mercur-Verlag, Graz 1935.

Stimme der Großindustrie, Eine: Zur Diskontierung von Buchforderungen, Melle i. H.

Weishut, Dr. Albert: Die Eskomptierung offener Buchforderungen, die unakzeptierte und die inakzeptable Tratte, Wien 1913.

Zeitschriften und Veröffentlichungen:

Die Genossenschaft, Organ des allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Österreich.

Jahrbuch der österreichischen Beamtenschaft 1932. Herausgegeben vom Reichsverbande der öffentlichen Angestellten Österreichs.

Das Kawafag-Eigenheim. Durch Selbsthilfe zum Eigenheim und zur Siedlerstelle, Werbeschrift 1933.

Der Kurzberichter, Nr. 47 vom 24. November 1934, Seite 7: Der Eigentumsvorbehalt im Ausgleich.

Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers, Nr. 5/6 aus 1928, Dr. Hans Fischböck: Die Zession offener Buchforderungen als Unterlage für einen Bankkredit.

Sechzig Jahre Spar- und Vorschußkonsortium „Währing“. Das Spar- und Vorschußkonsortium Währing des ersten allgemeinen Beamtenvereines 1871—1931.

Spar- und Rentenzeitung vom 6. Februar 1929: Schutz den Spareinlagen. „Die Versicherung“ vom 6. Dezember 1934, Banda, Dr. Georg: Kreditwirtschaftliche Bedeutung der Versicherung, S. 751.

Versicherungsalmanach 1934, herausgegeben von „Die Versicherung“, Wien 1934.

Wirtschaftspionier, Österreichischer, ab Folge 11 aus 1934: Die Finanzierung des Beamtenkredites.